

## **Ex-post-Bewertung**

### **Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 bis 2013**

### **Flurneuordnung (ELER-Code 125 B)**

**Andreas Tietz, Manfred Bathke**

Braunschweig, April 2014

Dipl.-Ing.-agr. Andreas Tietz  
Dipl.-Ing.-agr. Manfred Bathke

Thünen-Institut für Ländliche Räume  
Johann Heinrich von Thünen-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei  
Bundesallee 50  
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5516

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: [manfred.bathke@thuenen.de](mailto:manfred.bathke@thuenen.de)

# Ex-post-Bewertung EPLR Hessen 2007 bis 2013

## Modulbericht 5.5\_MB(b) Fallstudien zur Flurbereinigung in Hessen (ELER-Code 125 B)

Andreas Tietz, Manfred Bathke



Vom Thünen-Institut für Ländliche Räume



Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission



April 2014

EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>III</b>
<b>Verzeichnis der Anlagen</b>	<b>III</b>
<b>0 Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Hinweise zur Methodik</b>	<b>3</b>
<b>3 Wirkungen der Flurbereinigung</b>	<b>5</b>
3.1    Bewertungsfragen und Indikatoren	5
3.2    Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	6
3.3    Verbesserung der Wohnstandortqualität	11
3.4    Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke	11
3.5    Gewässerschutz	13
3.6    Biotop- und Artenschutz, Landschaftspflege	14
3.7    Hochwasserschutz	15
3.8    Bodenschutz	15
3.9    Förderung der touristischen Entwicklung	15
3.10   Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	16
3.11   Vorteile für Vorhabensträger	16
3.12   Zusammenfassende Bewertung von Wirkungsbeiträgen	17
<b>4 Verwaltungstechnische Umsetzung</b>	<b>19</b>
4.1    Verfahrensabwicklung	19
4.2    Verfahrensdauer	19
4.3    Umsetzung der Eingriffsregelung	20
<b>5 Diskussion der Ergebnisse</b>	<b>21</b>
<b>6 Empfehlungen</b>	<b>24</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>25</b>
<b>Anhang</b>	<b>27</b>
<b>Verzeichnis der Anhänge</b>	<b>27</b>



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Rahmen der Fallstudie betrachtete Verfahren	4
Tabelle 2:	Zusammenlegungseffekte der Bodenordnung in den betrachteten Verfahrensgebieten	7
Tabelle 3:	Umfang der Wegebaumaßnahmen in den betrachteten Verfahrensgebieten	10
Tabelle 4:	Flächenbereitstellungen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke	12
Tabelle 5:	Umgesetzte wasserwirtschaftliche Maßnahmen	14
Tabelle 6:	Bewertung der Wirkungsbeiträge	18
Tabelle 7:	Hinweise zur Verfahrensdauer in den betrachteten Verfahrensgebieten	20

## Verzeichnis der Anhänge

- Anlage 1: Fallstudienberichte für ausgewählte Verfahrensgebiete
- Anlage 2: Weinbergsflurbereinigung Eltville-Sonnenberg
- Anlage 3: SILEK Hohenstein



## 0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Evaluation des hessischen ELER-Programms wurden in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) Fallstudien zu ausgewählten Verfahren der Flurneuordnung (Fördermaßnahme 125 B) durchgeführt. Im vorliegenden Modulbericht werden die Ergebnisse zusammengefasst und bewertet.

Die Teilberichte zu den einzelnen ausgewählten Verfahren (Anlagen 1-3) beruhen auf einer Auswertung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen, Interviews mit verschiedenen Akteuren sowie in der Regel mehrfachen Befahrungen der Projektgebiete in den Jahren 2011 und 2012.

Auf der Grundlage der durchgeführten Gespräche und Analysen können die mit der Flurbereinigung verbundenen Wirkungen **in den betrachteten Gebieten** zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

Ein Beitrag der Flurbereinigung zur Sicherung oder Steigerung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft ist in allen betrachteten Verfahren deutlich vorhanden. Er lässt sich allerdings nicht mit vertretbarem Aufwand quantifizieren und fällt je nach Problemlage in den einzelnen Verfahrensgebieten sehr unterschiedlich aus. Es überwiegt der positive Beitrag des Wegebbaus. Die Bodenordnung hat demgegenüber eine eher untergeordnete Bedeutung, da aufgrund des Rückgangs der Zahl der wirtschaftenden Betriebe der Zusammenlegungseffekt für die Bewirtschafter zunehmend geringer wird, auch wenn nach wie vor eine Vielzahl von Eigentümern betroffen ist. Eine Ausnahme stellt hier die Weinbergsflurbereinigung dar.

Wesentliche positive Wirkungen können für die landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere aber dann erzielt werden, wenn durch die Bodenordnung vorhandene Schlaggrenzen aufgehoben und durch die Zusammenlegung die Pachtverhältnisse mitverhandelt werden. Viele Maßnahmen des Wegebbaus und -ausbaus wären ohne Bodenordnung kaum zu realisieren. Für die einzelnen Eigentümer kann die Bodenordnung Rechtssicherheit sowie Vereinfachungen im Grundstücksverkehr und -verwaltung bieten.

Die wesentliche Bedeutung für den Natur- und Gewässerschutz liegt in der lagegerechten Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen Dritter (insbesondere für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen).

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen beschränken sich in den untersuchten Verfahren weitgehend auf die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Freiwillige Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft wurden in den untersuchten Verfahrensgebieten nur in sehr geringem Umfang umgesetzt.

Mit Blick auf die verwaltungstechnische Umsetzung der Verfahren werden insbesondere die Punkte „Verfahrensdauer“ und „Umsetzung der Eingriffsregelung“ diskutiert.

Die teilweise lange Verfahrensdauer in einzelnen Gebieten (Beispiel Morschen) wird als problematisch angesehen. Je länger die Verfahren dauern, umso eher können die ursprünglichen Zielsetzungen an Bedeutung verlieren. Während der Laufzeit des Verfahrens ändern sich die agrarstrukturellen Bedingungen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und auch die planerischen Leitbilder. Es sollten daher alle Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung – insbesondere für die Phase zwischen der Einleitung und der vorläufigen Besitzeinweisung – genutzt werden (Schaffung der erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen).

Die Flurbereinigung verfügt im Prinzip über ein geeignetes Instrumentarium, um die Eingriffsregelung zielgerecht und bei möglichst geringem „Verbrauch“ von hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche umzusetzen. Dieses Instrumentarium sollte auch im Sinne der Umsetzung des §15, Absatz 3, des Bundesnaturschutzgesetzes genutzt werden.

Mit dem Rückgang der Zahl der Betriebe entwickeln sich die Eigentumsverhältnisse auf der einen Seite und die Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverhältnisse auf der anderen Seite zunehmend auseinander. Im Hinblick auf die Agrarstruktur wird damit zukünftig den Nichtlandwirten deutlich schwieriger zu vermitteln sein, warum mit hohem Aufwand die Eigentumsstruktur neu geordnet werden soll, wenn sich hierdurch die tatsächliche Flächenbewirtschaftung, die häufig in der Hand nur weniger Betriebe ist, kaum ändert. Auch richtete sich das Interesse der Gemeinden und auch vieler Landwirte in vielen Gebieten in erster Linie auf den Wegebau und erst in zweiter Linie noch auf die Bodenordnung, sofern sie für die Umsetzung von Wegebauvorhaben oder die Einziehung nicht mehr benötigter Wege erforderlich ist.

Diese Beobachtungen legen bei vorrangiger Betrachtung agrarstruktureller Belange eine entsprechende Schwerpunktsetzung in der Arbeit der Flurneuordnungsverwaltung und auch in der Förderpolitik nahe. Es sollte unseres Erachtens verstärkt geprüft werden, inwieweit eine Verbesserung der Konditionen für eine Wegebauförderung außerhalb der Flurbereinigungsverfahren in Verbindung mit dem intensiven Einsatz der Instrumente Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch (bei weiterhin prioritärer Bearbeitung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG) die Interessenlage vieler Gemeinden und Landwirte bereits hinreichend bedient.

Das Planungsinstrument des SILEK kann hier einen wichtigen Beitrag zu einer optimalen Anpassung der einzusetzenden Instrumente an die jeweilige Problemlage leisten.

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Evaluation des hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) Fallstudien in ausgewählten Verfahrensgebieten der Flurneuordnung (Fördermaßnahme 125 B) durchgeführt. Es wurden fünf in erster Linie landwirtschaftlich geprägte Verfahrensgebiete (Anlage 1), ein Gebiet einer Weinbergsflurbereinigung (Anlage 2) sowie das SILEK-Gebiet Hohenstein (Anlage 3) betrachtet.

Im vorliegenden Modulbericht werden die Ergebnisse dargestellt und diskutiert. Nach allgemeinen Hinweisen zur Methodik (Kapitel 2) werden in Kapitel 3 die Wirkungsbeiträge der verschiedenen Flurbereinigungsverfahren beschrieben und bewertet. Im Kapitel 4 steht die verwaltungstechnische Umsetzung im Vordergrund. Eine zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen finden sich in Kapitel 5 und 6.

In der vorliegenden Zusammenfassung können nicht alle Aspekte der verschiedenen Verfahren beleuchtet werden. Es wird diesbezüglich auf die beigefügten Anlagen 1 - 3 verwiesen.

Der vorliegende Bericht **ergänzt** die laufenden Auswertungen der Förderdaten sowie die schriftliche Befragung der Verfahrensleiter und der Landwirte. Die Ergebnisse dieser beiden Erhebungsansätze sind in der Halbzeitbewertung beschrieben. Eine abschließende Bewertung der Fördermaßnahme unter Berücksichtigung der Ergebnisse sämtlicher Untersuchungsansätze wird im Rahmen der Ex-post-Bewertung erfolgen.

## 2 Hinweise zur Methodik

Die Auswahl der Verfahrensgebiete erfolgte nach einer geschichteten Zufallsstichprobe. Schichtungskriterien waren allein das durchführende Amt für Bodenmanagement sowie die Verfahrensort nach FlurbG. Es wurde in der Regel ein Verfahren pro Dienstbezirk eines Amtes für Bodenmanagement näher betrachtet.

Auf Wunsch des HMWVL wurde zusätzlich das SILEK Hohenstein mit untersucht.

Die in den Fallstudienberichten zusammengefassten Ergebnisse beruhen auf einer Auswertung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen, Interviews mit verschiedenen Akteuren sowie in der Regel mehrfachen Befahrungen der Projektgebiete.

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die betrachteten Verfahren:

**Tabelle 1:** Im Rahmen der Fallstudie betrachtete Verfahren

<b>Amt für Bodenmanagement</b>	<b>Verfahrensgebiet</b>	<b>Verfahrensart</b>	<b>Verfahrenszeit</b> FB-Beschluss – Genehmigung FB-Plan	<b>Anlage</b>
Korbach	Arolsen-Helsen	§ 87	1996-2009	Anlage 1
Büdingen	Ranstadt-Bobenhäuser	§ 1	1987-2009	Anlage 1
Fulda	Ehrenberg-Grumbach	§ 86	2000-2012	Anlage 1
Homberg (Efze)	Morschen	§ 87	1984-	Anlage 1
Heppenheim	Riedstadt-Wolfskehlen B26	§ 87	2001-	Anlage 1
Limburg	Eltville-Sonnenberg	§ 1 (Weinbergs- FNO)	1993-	Anlage 2
Limburg	SILEK Hohenstein	-	-	Anlage 3

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei den Gesprächen wurden die verschiedenen Umsetzungsebenen und Akteure berücksichtigt (Amt für Bodenmanagement, Landwirte oder Winzer aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, Untere Naturschutzbehörden, Vertreter der Kommunen).

Den Gesprächspartnern (außer AfB) wurde im Nachgang zu den ein- bis zweistündigen Gesprächen ein Fragebogen ausgehändigt, der die wesentlichen Wirkungsbereiche der Flurbereinigung abdeckt. Auf eine zusammenhängende Auswertung dieser Fragebögen (n = 10) musste allerdings verzichtet werden, da die Zahl vollständig ausgefüllter Bögen zu gering war und viele Antworten offensichtlich stark von strategischem Antwortverhalten geprägt waren. Die ausgefüllten Fragebögen wurden daher lediglich als ergänzende Information mit berücksichtigt.

Seitens der Ämter für Bodenmanagement wurden umfangreiche Planunterlagen für die jeweiligen Verfahrensgebiete zur Verfügung gestellt. Dies umfasste die Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG sowie die Festsetzungsverzeichnisse und den Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (ApKv).

Entsprechend den Vorgaben der EU-KOM und den allgemeinen Zielen der Flurneuordnung werden die folgenden Wirkbereiche betrachtet:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe,
- Verbesserung der Wohnstandortqualität,
- Gewässerschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz,
- Hochwasserschutz,
- Förderung der touristischen Entwicklung,
- Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen,
- Vorteile für Vorhabensträger.

Zur Bewertung der Wirkungsbeiträge wurden diese wie folgt klassifiziert:

- ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag
- + = geringer positiver Wirkungsbeitrag
- O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag
- = negativer Wirkungsbeitrag

Die Differenzierung zwischen „geringen“ und „hohen“ positiven Wirkungsbeiträgen erhebt keinen Anspruch auf Objektivität oder Vergleichbarkeit. Sie basiert allein auf dem Vergleich der Eindrücke aus einer Vielzahl von Verfahrensgebieten. Diese Einstufung ermöglicht den Vergleich der Wirkungsbeiträge in den verschiedenen Bereichen und den Vergleich von Verfahren untereinander.

Der Versuch einer quantitativen oder monetären Bewertung von Wirkungsbeiträgen wird bewusst nicht unternommen, da dies nach unserer Auffassung der Komplexität des Wirkungsgefüges nicht gerecht werden und nur eine Scheingenauigkeit widerspiegeln würde, die mit den verfügbaren Untersuchungsansätzen tatsächlich nicht erreicht werden kann.

### 3 Wirkungen der Flurbereinigung

#### 3.1 Bewertungsfragen und Indikatoren

Nach Vorgaben der EU-KOM sind für die Förderung unter ELER-Code 125 im Rahmen der Evaluation die folgenden Fragen zu beantworten:

**Bewertungsfrage 1:** Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Umstrukturierung und Entwicklung des physischen Potenzials beigetragen?

**Bewertungsfrage 2:** Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?

Während der Begriff des physischen Potenzials relativ unbestimmt ist und entsprechende Wirkungen nur qualitativ beschrieben werden können, ist das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zumindest theoretisch ansatzweise quantifizierbar. Dementsprechend wurde im EPLR diesbezüglich der folgende Indikator benannt:

- Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung auf den begünstigten Betrieben ist aber stark von verschiedenen einzelbetrieblichen Voraussetzungen und Einflussfaktoren abhängig. Auch zeigt sich die Wirkung aufgrund der langen Verfahrensdauer oftmals erst im Verlauf mehrerer Jahre oder auch Jahrzehnte. Über einen längeren Zeitraum lassen sich aber die Wirkungen der Flurbereinigung auf die Betriebsentwicklung nicht mehr von den sonstigen Einflussfaktoren und den agrar-

strukturellen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen trennen und direkt, etwa anhand von Buchführungsdaten, nachweisen. Eine Bewertung ist daher mit vertretbarem Aufwand nur auf der Grundlage der Aussagen der Betriebsleiter sowie anhand von Modellkalkulationen zum Arbeitszeitaufwand möglich.

### 3.2 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ergibt sich unter sonst gleichen Bedingungen bei einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes und damit der Kosten für die Produktion eines bestimmten Gutes. Die positiven arbeitswirtschaftlichen Effekte der Flurbereinigung können sich aus den folgenden Faktoren ergeben:

- Vergrößerung der Schlaggrößen,
- Verlängerung der Schlaglängen,
- Vereinheitlichung der Zeilenbreiten im Weinbau,
- Verbesserung der Erschließung durch Wegebau,
- Verringerung der Hof-Feld-Entfernung.

Ertragssteigerungen sind kein Verfahrensziel der Flurbereinigung und wären hier dementsprechend nicht zu berücksichtigen. Vorteile für einzelne Betriebe können sich auch aufgrund eines beschleunigten agrarstrukturellen Wandels und beschleunigten Betriebsgrößenwachstums ergeben.

#### **Bodenordnung**

Die folgende Tabelle gibt Hinweise zu dem erreichten Zusammenlegungsgrad in den betrachteten Verfahren.

**Tabelle 2:** Zusammenlegungseffekte der Bodenordnung in den betrachteten Verfahrensgebieten

Verfahrensgebiet	Wirkungen der Bodenordnung
Bad Arolsen-Helsen	Die Größe der <b>Besitzstücke</b> erhöhte sich von 0,8 auf 1,7 ha. Die Größe der tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten veränderte sich deutlich weniger stark. Die durchschnittliche Schlaglänge vergrößerte sich nur geringfügig.
Ranstadt-Bobenheim	Die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen <b>Besitzstücke</b> erhöhte sich von 0,5 auf 0,9 ha, die durchschnittliche Schlaglänge von 120 auf 160 m. Die tatsächlichen <b>Bewirtschaftungseinheiten</b> haben sich demgegenüber weniger stark verbessert. Genaue Angaben liegen nicht vor. Während zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens noch 17 Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Gebiet aktiv waren, sind dies heute nur noch 6 Betriebe, davon nur noch 2 Haupterwerbsbetriebe. Große Flächenanteile des Verfahrensgebietes werden von einem einzigen Betrieb bewirtschaftet.
Ehrenberg-Grumbach	Die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen <b>Besitzstücke</b> erhöhte sich von 2,1 auf 3,1 ha. Die durchschnittliche Schlaglänge erhöhte sich nur geringfügig von 220 auf 227 m. Angaben zur durchschnittlichen <b>Schlaggröße</b> liegen nicht vor. Diese dürften in etwa auch der Größe der Besitzstücke entsprechen.
Morschen	Das Zusammenlegungsverhältnis liegt bei etwa 1,2: 1. Die durchschnittliche Größe der einheitlich bewirtschafteten Schläge ist nur geringfügig angestiegen.
Riedstadt-Wolfskehlen	Die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen <b>Besitzstücke</b> erhöhte sich von 3,8 auf 4,3 ha. Die durchschnittliche Schlaglänge vergrößerte sich nur geringfügig.

Quelle: Eigene Darstellung.

Der Zusammenlegungsgrad ist in den einzelnen Gebieten sehr unterschiedlich. Entscheidend für die erreichbaren Wirkungen sind der Ausgangszustand sowie die naturräumliche Ausstattung (Relief). Daneben spielen aber auch vorangegangene Flurbereinigungsverfahren, die Erbteilungs-sitte, Belastungsregelungen und andere Faktoren eine Rolle. In Verfahren nach § 87 FlurbG beeinflussen die entstehenden Durchschneidungsschäden die Wirkung der Flurbereinigung entscheidend.

Die Schlaglängen veränderten sich deutlich weniger stark als die Schlaggrößen. Dies stimmt mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung überein. Innerhalb einer Stichprobe von 25 Verfahren konnte nur in 14 Verfahren die Schlaglänge vergrößert werden. Im Durchschnitt dieser Verfahren erhöhte sich die Schlaglänge von 161 auf 210 Meter um rund 30 %. Dort, wo Gewinnengrenzen oder entbehrliche Wege aufgehoben werden oder Bearbeitungsrichtungen verändert werden, können Schlaglängen deutlich erhöht werden. Die Beseitigung von Gewinnengrenzen und unbefestigten Wegen ist deshalb nach Angabe der Hessischen Flurbereinigungsverwaltung ein wesentlicher Gegenstand der aktuellen Flurbereinigungsverfahren mit agrarstrukturellem Schwerpunkt.

Deutlich erkennbar ist die Zunahme der Größe der Besitzstücke. Dies wirkt sich aber noch nicht zwangsläufig auf die Größe der bewirtschafteten Schläge aus<sup>1</sup>.

Die üblichen Verfahren der Flurbereinigung beziehen sich im Wesentlichen auf die Eigentumsstruktur. Die Pachtstrukturen werden dagegen zumeist nur am Rande mit betrachtet. So waren bei den Ämtern für Bodenmanagement zwar detaillierte Informationen über die Zahl und Größe der Besitzstücke verfügbar, hinsichtlich der Größe der tatsächlich bewirtschafteten Schläge lagen dagegen zumeist nur grobe Schätzungen vor.

Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass die Bodenordnung der untersuchten Verfahren vor dem Erlass zur Berücksichtigung der Pachtverhältnisse vom 26.02.2009 erfolgte und von daher der obenstehende Absatz nicht die aktuelle Vorgehensweise der Ämter beschreibt. Nach Angaben der HVBG werden seit 2010 als Grundlage für die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG für neu eingeleitete Verfahren regelmäßig Standortgutachten erstellt, in denen detailliert auf die verschiedenen Aspekte der Agrarstruktur eingegangen wird. Seit 2011 nutzt die HVBG die Schlagdateien des HLOG. Entsprechende Pläne nach §41 aus den Jahren nach 2011 liegen uns derzeit aber noch nicht vor.

Die Tatsache, dass in vielen Gemarkungen der Fallstudiengebiete nur noch zwei oder drei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe tätig sind (siehe Anlage 1), macht deutlich, dass die Wirkungen der Bodenordnung im Hinblick auf Maschineneinsatz und Fahrtkosten aus heutiger Sicht sehr differenziert betrachtet werden müssen.

Im Verfahrensgebiet Morschen bestanden beispielsweise seitens der Landwirte Befürchtungen, dass im Teilgebiet der Fuldaaue durch die Zusammenlegung von Besitzstücken die bestehenden Pachtstrukturen beeinträchtigt werden könnten und sich die tatsächlichen Schlaggrößen eher verringern würden. Dieses Teilgebiet wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vertieften Prüfung des Bodenordnungsbedarfs nicht weiter bodenordnerisch bearbeitet. Dieses Beispiel zeigt, dass Eigentumsstruktur und Pachtstruktur gebietsweise weit auseinanderklaffen können. Berücksichtigt man die lange Verfahrensdauer, dürfte der oben dargestellte Zusammenlegungseffekt der Bodenordnung in Morschen, bezogen auf die tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten, nur geringfügig über das hinausgegangen sein, was aufgrund des agrarstrukturellen Wandels auch ohne bodenordnerische Neuordnung zu erwarten gewesen wäre. Nach Aussage des Bürgermeisters in Morschen unterscheiden sich die drei Ortschaften der Gemeinde, die **nicht** in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden waren, hinsichtlich der heutigen Agrarstruktur nicht wesentlich von den Ortschaften mit Flurbereinigung.

Vorteile für die wirtschaftenden Betriebe ergeben sich allerdings durch die geringere Zahl von Pachtflächen und die möglicherweise größere Pachtsicherheit. Allerdings wurde hier auch die

---

<sup>1</sup> Dieser Aspekt soll im Rahmen einer schriftlichen Befragung von Landwirten in einer größeren Verfahrensstichprobe noch vertieft untersucht werden.

gegensätzliche Meinung geäußert, dass durch die Zusammenlegung von Flächen deren Attraktivität für auswärtige Landwirte und damit auch der Pachtpreis steige.

Das Interesse der Landwirte selber richtete sich in den betrachteten Gebieten nach unseren Eindrücken in erster Linie auf den Wegebau, weniger stark auf die Bodenordnung, der gegenüber viele Landwirte skeptisch eingestellt sind.

Eine abschließende Bewertung der betriebsökonomischen Wirkungen der Bodenordnung fällt bei den Fallstudien außerordentlich schwer, da sich, wie oben bereits erwähnt, viele Verfahren über einen langen Zeitraum hinziehen. Die Vorteile der Bodenordnung werden dann so stark von den Auswirkungen des agrarstrukturellen Wandels überlagert, dass sie kaum noch erkennbar sind. Hier würde man zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen, je nachdem ob man für Altverfahren, die etwa in den 80-er Jahren bereits eingeleitet wurden, den Zustand zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung zu Grunde legt oder aber den Zustand zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erläuterungen wird für die untersuchten Fallbeispiele deutlich, dass der Beitrag der Bodenordnung zur Erhöhung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe bei aller Vorsicht als eher gering einzuschätzen ist bzw. mit der gewählten Methodik nur unzureichend zu quantifizieren ist. Unmittelbare Vorteile wie die Behebung von Durchschneidungsschäden, die Vergrößerung von Grundstücken, Schlaglänge und -größe und mittelbare, ebenfalls der Bodenordnung zuzuordnende Effekte wie die Flächenbereitstellung für Wegeaus- und -neubau variierten innerhalb einer breiten Spanne.

### **Wegebau**

In allen betrachteten Verfahrensgebieten ist der weit überwiegende Teil der investiven Ausführungskosten (80 - 95%) den Wegebaumaßnahmen zuzuordnen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass wesentliche Wirkungen für die Landwirtschaft in diesem Bereich liegen.

Die folgende Tabelle zeigt den Umfang der Wegebaumaßnahmen in den untersuchten Fallstudiengebieten.

**Tabelle 3:** Umfang der Wegebaumaßnahmen in den betrachteten Verfahrensgebieten

Verfahrensgebiet	km We- gebau	km/ 100 ha LF	km/100 ha Verfahrens- gebiet	Hinweise zu den Wirkungen
Bad Arolsen-Helsen	4,5	1,8	1,2	Nachteile aufgrund der Zerschneidungswirkung der Umgehungsstraße wurden ausgeglichen.
Ranstadt-Bobenhausen	3,6	1,8	0,75	Beitrag des Wegebaus tendenziell eher gering.
Ehrenberg-Grumbach	3,6	3,4	1,2	Deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit von Flächen, Sicherung der Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvoller Flächen, Ausbau eines wichtigen Holzabfuhrweges.
Morschen	23,1	2,1	0,9	Wichtiger Beitrag zur Sicherung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft.
Riedstadt-Wolfskehlen	4,3	0,7	0,7	Nachteile aufgrund der Zerschneidungswirkung der Umgehungsstraße wurden ausgeglichen.
Eltville-Sonnenberg	16,0	6,1	6,1	Einheitliche Kronenbreite von 5 m ermöglicht Befahrbarkeit mit Vollerntern.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die angegebenen Wegelängen sagen nicht unbedingt etwas über den Ausbaugrad und die Intensität der Baumaßnahme aus, da mit dieser Kennzahl sehr unterschiedliche Maßnahmen wie die leichte Verstärkung eines Schotterweges und der tiefgreifende Ausbau mit Verbreiterung einer Schwarzdecke zusammengefasst werden. Die Daten zeigen aber, dass in den Verfahrensgebieten relativ große Anteile des Wegenetzes auch tatsächlich verstärkt wurden. Geht man davon aus, dass die Wegedichte in landwirtschaftlich geprägten Bereichen zwischen 1,5 und 2,5 km/100 ha und im Forstbereich bei etwa 4 km/100 ha liegt, so wurde in etwa die Hälfte des zum Verbleib vorgesehenen Wirtschaftswegenetzes in den Verfahrensgebieten erneuert.

Zumeist handelte es sich um den Ausbau vorhandener Wegetrassen, ein Neubau ist dagegen vor allem bei Verfahren nach § 86 von untergeordneter Bedeutung. Da der Ausbau neben der Änderung des Wegeaufbaus auch die Anpassung an aktuelle Maschinenbreiten und damit in vielen Fällen eine Verbreiterung einschließt, besteht hier in vielen Fällen ein Bedarf an Landbereitstellung und damit auch an Bodenordnung.

Bei den untersuchten Verfahren nach § 87 FlurbG (Arolsen-Helsen, Riedstadt-Wolfskehlen) wäre insbesondere die Wiederherstellung von Wegeverbindungen nach Zerschneidung in Folge des Baus der Umgehungsstraßen hervorzuheben. Allerdings ist dies zunächst Aufgabe des Vorhabenträgers und wird im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Nach Angaben der Verfahrensleiter in den genannten Gebieten kann das gesamte Wegenetz im Umfeld der neuen Straßentrassen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren noch weiter optimiert werden.

Der Wirkungsbeitrag des Wegebbaus im Hinblick auf die Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft wird, je nach Verfahren, als mittel bis hoch eingeschätzt. Eine Quantifizierung der Wirkungen war im Rahmen der Fallstudien nicht möglich.

### 3.3 Verbesserung der Wohnstandortqualität

Verbesserungen der Wohnstandortqualität können sich auf zwei sehr verschiedene Aspekte beziehen:

- Wirtschaft und Arbeit (z. B. Verkehrsanbindung, Erschließung),
- Naherholung und Naturerleben.

Mit Blick auf die Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen konnten in den betrachteten Verfahrensgebieten keine oder nur sehr geringe Wirkungen nachgewiesen werden. Die ausgebauten Wege wurden entweder nur in geringem Umfang auch von nichtlandwirtschaftlichen Nutzern frequentiert, oder aber der vorherige Ausbauzustand war für diese Nutzergruppe bereits ausreichend. Über sonstige Vorteile für nichtlandwirtschaftliche Gruppen wurde in den geführten Gesprächen nicht berichtet.

Deutlichere Wirkungen finden sich dagegen im Bereich Naherholung und Naturerleben. Insbesondere die Verfahrensgebiete Ehrenberg-Grumbach (Ausbau von Wanderwegen, Skiloipen) und Riedstadt-Wolfskehlen (neue Wegeverbindung) wären hier hervorzuheben. Den positiven Wirkungen durch Ausbau einzelner Wege und neuer Wegeverbindungen sind aber die möglichen Nachteile durch das Aufheben von Wegen gegenüber zu stellen. Der hiermit verbundene Interessenkonflikt wird im Fallstudienbericht zum SILEK Hohenstein ausführlicher dargestellt.

### 3.4 Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

Hierbei geht es nicht um den Flächenerwerb für andere Nutzer, sondern um die lagegerechte Eigentumszuweisung von Flächen für Infrastrukturvorhaben oder Naturschutz- bzw. Gewässerschutzmaßnahmen. Der Flächenerwerb selber erfolgt zumeist durch Dritte. Er wird in vielen Fällen durch die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens angestoßen und unter Mitwirkung der Flurbereinigungsbehörde durch Erklärungen nach § 52 FlurbG verwirklicht (z.B. Bad Arolsen-Helsen, Riedstadt-Wolfskehlen). In einzelnen Verfahren verfügten Vorhabensträger oder die Gemeinde bereits im Vorfeld über ausreichend Fläche zur Realisierung eines Vorhabens. Im Rahmen der Flurbereinigung wurden dann die Flächen lagegerecht getauscht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Eigentumszuweisungen an nichtlandwirtschaftliche Nutzer.

**Tabelle 4:** Flächenbereitstellungen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

Verfahrensgebiet	Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke	Fläche in % der Verfahrensfläche
Bad Arolsen-Helsen	Fläche für Straßenbauvorhaben inkl. Lärmschutzwall: 24 ha Gewässerrandstreifen (Stadt): 9,9 ha	9,1 %
Ranstadt-Bobenheim	-	-
Ehrenberg-Grumbach	Flächenbereitstellung für das Land Hessen und die Gemeinde: 4,1 ha Gewässerrandstreifen: ca. 1,5 ha, Flächentausch zur Sicherung von Blocksteinhalden in einem Naturschutzgebiet	1,9 %
Morschen	Flächenbereitstellung für Deutsche Bahn und Gemeinde: 12,1 ha Flächenbereitstellung für Gewässerrandstreifen und Auwald: 17,2 ha	1,2 %
Riedstadt-Wolfskehlen	Flächenbereitstellung für die Umgehungsstraße (12,6 ha) und für Zwecke der Gemeinde (0,7 ha), Gewässerrandstreifen: 0,3 ha	2,1 %
Eltville-Sonnenberg	Flächenbereitstellung für die Gemeinde: 1 ha Gewässerrandstreifen: ca. 1 ha	0,8 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Erwartungsgemäß liegt die Flächenbereitstellung in den §87-Verfahren am höchsten. Insgesamt liegen die Werte etwa in dem Bereich, der über die schriftliche Befragung der Verfahrensleiter bisher ermittelt wurde (siehe Bericht zur Halbzeitbewertung). In den dort untersuchten 42 Verfahrensgebieten erfolgte im Mittel eine Eigentumszuweisung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke in einem Umfang von 21,8 ha pro Verfahren. Das waren 3,8 % der durchschnittlichen Verfahrensgebietsfläche.

Einen Sonderfall stellt der Flächentausch zur Sicherung eines Naturschutzgebietes im Verfahrensgebiet Ehrenberg-Grumbach dar. Hier wurden Landesforstflächen gezielt in ein Naturschutzgebiet getauscht, um die dortige Blockschutthalde langfristig für den Naturschutz zu sichern und eine forstliche Nutzung zu unterbinden.

Im Verlauf einzelner Befragungen wurde darauf hingewiesen, dass der lagegerechte Tausch der Flächen ohne ein Flurbereinigungsverfahren in dem jeweiligen Gebiet nur über langwierige Flächentauschverhandlungen möglich gewesen wäre. Sofern die Vorhabenträger keine langfristige Strategie des Flächenerwerbs und des Flächentausches haben, dürfte oftmals eine Unterstützung durch die Flurbereinigung die einzige Möglichkeit sein, die geplanten Vorhaben ohne Enteignungen umzusetzen.

Dementsprechend werden in diesem Bereich die wesentlichen Wirkungen der Flurbereinigung gesehen.

### 3.5 Gewässerschutz

In sämtlichen betrachteten landwirtschaftlichen Verfahrensgebieten war die Einrichtung von Gewässerrandstreifen eine wichtige Maßnahme und auch ein wesentliches Verfahrensziel. Die Flächen wurden hierbei zumeist von Dritten, vor allem Kommunen, erworben und über die Bodenordnung lagegerecht getauscht. Der Flächenerwerb mit Mitteln aus dem Landesprogramm „Nahnahe Gewässer“ erfolgte in der Regel im unmittelbaren zeitlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren. Hierüber wurde in Kapitel 3.4 bereits berichtet.

Bezüglich der Wirkungen von Gewässerrandstreifen wäre zwischen Ackerbau- und Grünlandregionen zu unterscheiden. Der Eintrag von Nährstoffen und Bodensediment in die Gewässer wird in erster Linie von der Intensität der angrenzenden Flächennutzung bestimmt. In den meisten der betrachteten Fälle (z. B. in den Verfahrensgebieten Bobenhausen, Bad Arolsen und Morschen) handelte es sich ausschließlich oder weit überwiegend um Grünlandflächen, die in Brachestreifen oder in extensiv genutzte Grünlandstreifen umgewandelt wurden. Insgesamt sind die wasserwirtschaftlichen Wirkungen in diesen Fällen geringer, als sie in Ackerbauregionen gewesen wären.

Ein entscheidender Vorteil ist, dass eigendynamische Entwicklungen (Laufverlagerungen, Böschungsabstürze) der Gewässer bei Vorhandensein eines Randstreifens nicht die Eigentumsflächen Dritter berühren, so dass für den Unterhaltungsverband keine Notwendigkeit zum Eingreifen besteht.

Die Einrichtung von Randstreifen in schmalen Bachtälern der Mittelgebirge kann je nach Ausgestaltung dazu führen, dass die noch zu bewirtschaftende Fläche eingeengt wird und das Interesse seitens der Landwirte an einer Nutzung nachlässt. In diesem Fall könnte die Situation eintreten, dass die Flächen brach fallen und sich bewalden. Hier besteht ein naturschutzinterner Interessenkonflikt, der im Rahmen der Wege- und Gewässerplanung aber zumeist nicht weiter bearbeitet werden kann. Im Rahmen der Fallstudie SILEK Hohenstein wurde mehrfach von den Landwirten und auch von Seiten des Naturschutzes auf diese Problematik hingewiesen (Anlage 3).

Sofern es sich bei der Einrichtung eines Gewässerrandstreifens um die Umsetzung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme handelt, sind hiermit definitionsgemäß keine Nettowirkungen für das Gebiet verbunden, da dieser einen Verlust an anderer Stelle ausgleicht.

**Tabelle 5:** Umgesetzte wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Verfahrensgebiet	Wirkungen der Bodenordnung
Bad Arolsen-Helsen	Flächenbereitstellung für Anlage von Gewässerrandstreifen, indirekte Wirkungen (siehe Kap. 3.4).
Ranstadt-Bobenhäusen	Einrichtung von Gewässerrandstreifen in Grünlandbereichen.
Ehrenberg-Grumbach	Anlage von Gewässerrandstreifen auf einer Länge von insgesamt 2.760 m und Aufweitung von Gräben zur Verbesserung des Wasserrückhalts auf 300 m <sup>2</sup> , geringe Nettowirkungen, da Umsetzung im Rahmen der Eingriffsregelung.
Morschen	Flächenbereitstellung für die Neuanlage von Auwald auf ehemaligen Acker- und Grünlandstandorten und die Einrichtung von Gewässerrandstreifen auf insgesamt 17,2 ha, hohe indirekte Wirkungen (siehe Kap. 3.4).
Riedstadt-Wolfskehlen	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen wurden nur in sehr geringem Umfang umgesetzt.
Eltville-Sonnenberg	Siehe Kapitel 3.7 Hochwasserschutz.

Quelle: Eigene Darstellung.

Hohe Wirkungen im Bereich Gewässerschutz wurden nach unserer Einschätzung insbesondere im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg erreicht (Wasserrückhalt, Schlammfänge). In den Verfahrensgebieten Bad Arolsen-Helsen und Morschen erfolgte zwar eine Flächenbereitstellung für Gewässerrandstreifen in erheblichem Umfang, die Wirkungen wurden aber in Kap. 3.4 schon bewertet.

### 3.6 Biotop- und Artenschutz, Landschaftspflege

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich weitgehend um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbau und der Einziehung von Wegen erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Wirkungen für das Gesamtgebiet.

Die positiven Wirkungen für den Biotop- und Artenschutz ergeben sich damit in erster Linie aus den Flächenbereitstellungen für den Natur- und Gewässerschutz, die weiter oben bereits beschrieben wurden. Die Wirkungen sind zwar indirekt, da die eigentlichen Maßnahmen von Dritten finanziert und umgesetzt wurden, gleichwohl ist in vielen Fällen der Beitrag der Flurbereinigung (lagegerechter Tausch von Flächen) unverzichtbar.

Hohe indirekte Wirkungsbeiträge ergeben sich im Verfahrensgebiet Ehrenberg-Grumbach aus dem Flächentausch zu Gunsten der dortigen Naturschutzgebiete (siehe Kap. 3.4).

### 3.7 Hochwasserschutz

Den Maßnahmen zum Hochwasserschutz kommt in einzelnen Verfahrensgebieten der hessischen Flurbereinigung eine erhebliche Bedeutung zu. So stellte die Verbesserung der schwierigen Hochwassersituation in Eltville das wichtigste Verfahrensziel im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg dar. Durch die Verlegung von Wegen, den Bau von Rückhaltebecken und sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen kann dieses Verfahrensziel voraussichtlich erreicht werden. Die Kosteneinsparungen für die Gemeinde (geringere Erfordernis zur Schlammräumung nach Starkregenereignissen) sind erheblich, lassen sich aber nicht weiter quantifizieren.

Im Verfahrensgebiet Ranstadt-Bobenhausen sind ebenfalls, wenn auch geringere, Wirkungen in diesem Bereich zu verzeichnen.

### 3.8 Bodenschutz

Wirkungen im Bereich Bodenschutz sind in vier von sechs betrachteten Gebieten in geringem Umfang zu verzeichnen. Maßnahmen, die in dieser Richtung wirken, sind etwa Änderungen in der Bearbeitungsrichtung oder die Untergliederung von Hangbereichen. Auch die in einzelnen Verfahrensgebieten geförderte Bodenschutzkalkung entfaltet gewisse Wirkungen im Hinblick auf den Erosionsschutz. Allerdings ist eine solche Gesundungskalkung aus heutiger Sicht als Bestandteil der guten landwirtschaftlichen Praxis anzusehen.

### 3.9 Förderung der touristischen Entwicklung

Von Wirkungen in diesem Bereich ist nur auszugehen, sofern die Erschließung touristischer Anlagen verbessert wird oder aber ein Ausbau von Wegen erfolgt, die zu einem erheblichen Anteil auch touristisch genutzt werden. Von letzterem wäre zum Beispiel auszugehen, wenn der jeweilige Weg Teil eines überregionalen Radwanderweges ist. Hier wurde von uns ein relativ strenger Maßstab angelegt, da vielfach zwar die Naherholungsmöglichkeiten durch den Ausbau eines Weges verbessert werden, dies aber zumeist nicht im Hinblick auf die touristische Wertschöpfung in einem Gebiet relevant ist.

Von geringen Wirkungen in diesem Bereich ist in den Verfahrensgebieten Morschen (Fuldabrücke) und Ehrenberg-Grumbach (Skiloipe) auszugehen.

Die in manchen Verfahren vorgenommenen Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten (Bänke, Grillplätze) werden unter Punkt 3.3. mit betrachtet.

### 3.10 Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen

Wirkungen in diesem Bereich werden teilweise durch die Erläuterungen in Kap. 3.4 bereits mit abgedeckt. Es soll hier aber noch einmal die Problematik der Nutzungskonflikte etwas allgemeiner betrachtet werden. Die Stärke der Konfliktsituation bemisst sich nicht allein an dem absoluten oder relativen Flächenbedarf in ha sondern auch an dem Grad der Unvereinbarkeit von Nutzungsansprüchen. Feststehende Kriterien für die Abgrenzung „starker“ Nutzungskonflikte konnten von uns hier nicht zu Grunde gelegt werden. Die Einstufung beruht allein auf einer subjektiven Einschätzung auf der Grundlage der Erfahrungen aus Fallstudien zur Flurbereinigung in verschiedenen Bundesländern. Stärkere Nutzungskonkurrenzen sind danach regelmäßig im Umfeld von Großprojekten anzutreffen (Autobahnbau, Braunkohle-Tagebaue, Umsetzung von Naturschutzprojekten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung) aber auch teilweise bei lokalen Projekten wie Umgehungsstraßen.

Stärkere Nutzungskonkurrenzen konnten von uns insbesondere im §-87-Gebiet Riedstadt-Wolfskehlen festgestellt werden (Flächenentzug durch die Umgehungsstraße in stärkerem Umfang). Im §-87-Gebiet Bad Arolsen-Helsen konnte der Unternehmensträger im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens in großem Umfang Flächen durch Erklärungen nach §52 FlurbG erwerben. Hier wurde die Konfliktsituation von den Gesprächspartnern als mittel bis gering eingestuft. Dies trifft auch auf das Verfahrensgebiet Morschen zu, in dem die Deutsche Bahn den Flächenbedarf für die ICE-Trasse überwiegend in Eigenregie sichern konnte.

In den übrigen Verfahrensgebieten waren die Nutzungskonflikte eher gering.

Im SILEK-Gebiet Hohenstein bestand eine stärkere Konfliktsituation zwischen Landwirtschaft und Erholungssuchenden durch den unregelmäßigen Umbruch von Wirtschaftswegen.

Deutliche Wirkungen in diesem Bereich treten danach wie zu erwarten in erster Linie bei Unternehmensflurbereinigungen auf. Die bisher in Hessen praktizierte Schwerpunktsetzung im Bereich der §-87-Verfahren erscheint daher grundsätzlich zielführend.

### 3.11 Vorteile für Vorhabensträger

Deutliche Vorteile für den Vorhabensträger waren insbesondere in den Verfahrensgebieten Bad Arolsen-Helsen und Riedstadt-Wolfskehlen zu verzeichnen. Nach Auskunft des ehemaligen Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bad Arolsen (jetzt: Hessen Mobil) wurde der Bau der Umgehungsstraße in Helsen durch die begleitende Flurbereinigung wesentlich erleichtert. Die Verhandlungen zum Grunderwerb und die Preisverhandlungen gestalteten sich deutlich weniger konfliktträchtig, als dies ohne Flurbereinigung zu erwarten gewesen wäre. In wenigen Einzelfällen konnte auch durch den Erlass einer Vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG der fristgerechte Beginn der Bauarbeiten sichergestellt werden.

In beiden Gebieten konnten im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens mit Hilfe der Flurbereinigungsbehörde ausreichend Flächen von dem Vorhabensträger erworben werden. Ein Landabzug war daher nicht erforderlich. Dies trug wesentlich zu einer Verbesserung der Akzeptanz für die Baumaßnahmen, aber auch für die Flurbereinigung bei.

Aufgrund der genannten Vorteile wird seitens der Straßenbaubehörde eine begleitende Flurbereinigung zumeist gewünscht. Ein solches Verfahren kann dann auf Antrag des Regierungspräsidiums eingeleitet werden. In der Regel entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, in strittigen Fällen das Ministerium.

### **3.12 Zusammenfassende Bewertung von Wirkungsbeiträgen**

Die folgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die vorgenommene Bewertung der Wirkungsbeiträge. In allen untersuchten Verfahren werden zumindest geringe positive Wirkungen in den Bereichen „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe“ und „Gewässerschutz“ erreicht. Dies ergibt sich aus der dominierenden Bedeutung des Wegebbaus sowie aus der Tatsache, dass in allen Verfahrensgebieten die Einrichtung von Gewässerrandstreifen bodenordnerisch unterstützt wurde.

**Tabelle 6:** Bewertung der Wirkungsbeiträge

Kapitel	Wirkbereich	Wirkungsbeitrag*					
		Arolsen-Helsen	Ranst.-Bobenhäusen	Ehrenb.-Grumbach	Morschen	Riedst.-Wolfskehlen	Eltville-Sonnenberg
	Verfahrensart	§ 87	§ 1	§ 86	§ 87	§ 87	§ 1
3.2	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	+	+	+	+	++	+
3.3	Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	O	O	O	O	O	O
	Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	+	+	O	+	+
3.5	Gewässerschutz	+	+	+	++	+	++
3.6	Biotop- und Artenschutz	O	+	++	+	O	O
3.7	Hochwasserschutz	O	+	O	O	O	++
3.8	Bodenschutz	+	O	O	+	O	+
3.9	Förderung der touristischen Entwicklung	O	O	+	+	O	O
3.10	Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	+	O	+	O	+	O
3.11	Vorteile für Vorhabenträger (§ 87)	++				++	

- ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Bewertungsstufe „hoher Wirkungsbeitrag“ wurde nur in Einzelfällen bzw. zumeist nur in jeweils einer Kategorie vergeben (Ausnahme: Eltville-Sonnenberg). Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass in der untersuchten Stichprobe nur wenige Verfahren vertreten waren, die durch extrem starke Nutzungskonflikte zu kennzeichnen gewesen wären.

In den Bereichen „Verbesserung der Wohnstandortqualität“ und „Förderung der touristischen Entwicklung“ waren nur in einzelnen Gebieten geringe Wirkungen zu verzeichnen. Diese Themen stehen üblicherweise auch nicht im Vordergrund eines Flurbereinigungsverfahrens, gleichwohl können hier bei entsprechender Problemlage auch deutliche Wirkungen auftreten. Dies war in den untersuchten Fallbeispielen aber nur ausnahmsweise der Fall.

Bezüglich des Biotop- und Artenschutzes ist deutlich darauf hinzuweisen, dass in keinem Verfahrensgebiet negative Wirkungen zu verzeichnen waren. Auch wenn Landschaftspflegemaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden, unberücksichtigt bleiben, ergeben sich zumeist noch geringe positive Wirkungen, die zumeist auf die Flächenbereitstellung für Dritte zurückzuführen sind.

Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass mit der vorgenommenen Bewertung keine Quantifizierung von tatsächlichen Wirkungsbeiträgen verbunden ist. Sie verdeutlicht lediglich, dass die Wirkungsschwerpunkte in sehr unterschiedlichen Bereichen liegen können.

Generell bestätigt sich das nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung zu erwartende breite Wirkungsspektrum der Flurbereinigung. Es zeigte sich aber auch, dass die im Rahmen der Halbzeitbewertung vorgenommene Abschätzung von Wirkungsbeiträgen auf der Grundlage von schriftlichen Befragungen der Verfahrensbearbeiter und der Landwirte in einzelnen Punkten differenziert zu betrachten ist. So sagt der erreichte Zusammenlegungsgrad (bezogen auf die Eigentumsstruktur) nur wenig über eine Verbesserung der tatsächlichen Schlaggrößen aus. Auch die Angaben zur Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Nutzer bedürfen im Einzelfall einer kritischen Überprüfung. Hier muss bei zukünftigen Erhebungen stärker differenziert werden zwischen der tatsächlichen Flächenbeschaffung (Landabzug, Flächenerwerb) und dem lagegerechten Tausch bereits im öffentlichen Eigentum befindlicher Flächen.

## 4 Verwaltungstechnische Umsetzung

### 4.1 Verfahrensabwicklung

Die Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens durch die bearbeitende Behörde wird seitens der befragten Gesprächspartner überwiegend als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der Teilnehmergeinschaft und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen. Als einziger Kritikpunkt wurde auf die lange Verfahrensdauer in einzelnen Gebieten hingewiesen.

### 4.2 Verfahrensdauer

In der Tabelle 7 finden sich Angaben zu der Verfahrensdauer der betrachteten Flurbereinigungsverfahren. Drei von fünf betrachteten Verfahren werden mehr als 20 Jahre in Anspruch nehmen. Lediglich die Unternehmensflurbereinigungen in Arolsen-Helsen und Riedstadt-Wolfskehlen können voraussichtlich deutlich schneller abgewickelt werden.

Die Ursachen für die teilweise extrem langen Verfahrenszeiten sind in erster Linie verwaltungsin-  
terner Natur (Personalmangel, Strukturreformen).

Die beiden Beispiele Morschen und Bobenhausen (Einleitung in den 80-er Jahren) stellen durchaus keine Sonderfälle dar. Die ausgewählten Fallbeispiele spiegeln vielmehr auch im Hinblick auf die Verfahrensdauer die Realität der hessischen Flurneuordnung für sogenannte „Altverfahren“ recht gut wider. So liegt nach Auswertungen der Halbzeitbewertung das Durchschnittsalter der

aktiven Verfahren nach § 1 bei 21,1 Jahren. Für die Verfahren nach § 86 liegt der Wert bei 10,8 Jahren.

**Tabelle 7:** Hinweise zur Verfahrensdauer in den betrachteten Verfahrensgebieten

<b>Verfahrensgebiet</b>	<b>Verfahrenszeit</b> FB-Beschluss - vorläufige Besitz- einweisung	<b>Hinweise zur Verfahrensdauer von Seiten der Gesprächspartner</b>
Bad Arolsen-Helsen	1996-2007	Die Verfahrensdauer wurde von den Gesprächspartnern als angemessen bezeichnet.
Ranstadt-Bobenhäusen	1987-2003	Die lange Verfahrensdauer wurde stark kritisiert. Zwischen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans und der Hauptbauphase lagen allein 10 Jahre, in der das Verfahren praktisch ruhte, da andere Straßenbauverfahren nach § 87 FlurbG prioritär bearbeitet werden mussten und kein ausreichendes Personal zur Verfügung stand.
Ehrenberg-Grumbach	2000-2006	Die Verfahrensdauer wurde als angemessen bezeichnet.
Morschen	1984-2004	Die lange Verfahrensdauer und der häufige Bearbeiterwechsel wurden stark kritisiert (bisherige Verfahrensdauer 27 Jahre). Die Ursachen sind in erster Linie innerhalb der Flurbereinigungsverwaltung zu suchen. So führten verschiedene Verwaltungsreformen zu einem mehrfachen Wechsel des zuständigen Amtes (Fritzlar, Homberg, Bad Hersfeld) und auch der jeweiligen Bearbeiter. Zwischenzeitlich wurden auch die Arbeitskapazitäten bei den Ämtern durch Verfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau der A44 und der A49 gebunden.
Riedstadt-Wolfskehlen	2001-2009	Die Verfahrensdauer wurde als angemessen bezeichnet.
Eltville-Sonnenberg	1993-	Die lange Verfahrensdauer wurde kritisiert. Aufgrund hoher Personalverluste im Zuge von Strukturreformen (1992 und 2001) konnte das Verfahren nicht kontinuierlich bearbeitet werden. Längere Bearbeitungszeiten ergeben sich bei Weinbergsflurbereinigungen aber auch aus der Tatsache, dass eine Bearbeitung in Teilgebieten erforderlich ist.

Quelle: Eigene Darstellung.

### 4.3 Umsetzung der Eingriffsregelung

Bei den betrachteten Verfahren wurde der Kompensationsbedarf aus einem einfachen, nach heutigen Maßstäben wenig differenzierten Bewertungsverfahren abgeleitet, da es zum Zeitpunkt der Aufstellung der Pläne nach § 41 FlurbG noch keine Vorgabe zur Anwendung eines bestimmten Bewertungsverfahrens gab. Die hessische Kompensationsverordnung mit ihrem Biotopwertverfahren trat erst im Jahr 2005 in Kraft.

Dementsprechend wurde die Berechnung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einzelnen Gebieten innerhalb der Teilnehmergeinschaft intensiv diskutiert. So wurde bspw. in Bad Arolsen-Helsen und Eltville-Sonnenberg zunächst kritisiert, dass sowohl die Neuanlage als auch die Einziehung von Wegen ausgleichspflichtig sein sollte, auch wenn später kompromissfähige Lösungen gefunden werden konnten (Eltville-Sonnenberg).

Die Flächenkonkurrenz zwischen Kompensation und Landwirtschaft wurde durch die Nutzung von Rest- und Zwickelflächen und landwirtschaftlich unbedeutenden Flächen (z.B. Ergänzungspflanzungen) sowie die Durchführung möglichst hochwertiger Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Streuobstpflanzungen) gemildert. Versuche, den Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderweitig zu reduzieren (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Ökokonten, Lenkung von Ersatzmaßnahmen in FFH-Gebiete) waren nicht erkennbar. Allerdings ist dies wiederum der Tatsache geschuldet, dass es sich bei den hier betrachteten Verfahren überwiegend um ältere Verfahren handelt und die oben genannten Instrumente seinerzeit noch kaum eingesetzt werden konnten. Insofern spiegeln die in der Anlage 1 beschriebenen Fallstudien nicht unbedingt die heutige Realität der Flurbereinigung wider.

## 5 Diskussion der Ergebnisse

### Bodenordnung

Der landwirtschaftliche Strukturwandel bringt es mit sich, dass in vielen Verfahrensgebieten eine Vielzahl von Flächeneigentümern nur noch wenigen Landwirten gegenüber steht. Mit abnehmender Zahl der Betriebe steigen die bewirtschafteten Schlaggrößen, auch wenn die Größe der Eigentumsstücke unverändert bleibt. Von der Bodenordnung in klassischen Verfahren nach § 1 oder § 86 profitiert in erster Linie eine immer geringer werdende Zahl von Landbewirtschaftern daneben aber auch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch den erleichterten Grundstücksverkehr und die einfachere Verwaltung ihres Besitzes. Die Bodenordnung mit landwirtschaftlicher Zielsetzung wird daher möglicherweise zukünftig an Bedeutung verlieren, dafür treten aber andere Zielsetzungen in den Vordergrund (Umsetzung WRRL).

Das Interesse der Gemeinden richtet sich in erster Linie auf den Wegebau. Daneben spielt die lagegenaue Flächenbereitstellung, etwa für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, eine Rolle. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Interessenlage vieler Gemeinden und auch vieler Landwirte nicht bereits mit einer Stärkung der Wegebauförderung außerhalb der Flurbereinigung begegnet werden könnte.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu fragen, ob vorhandene Instrumente wie etwa der Freiwillige Landtausch nach § 103 FlurbG oder auch der Freiwillige Nutzungstausch<sup>2</sup> bereits ihren Potenzialen entsprechend genutzt werden.

Nach Hinweisen der HVBG waren im Jahr 2009 insgesamt 225 Flurbereinigungsverfahren mit ca. 120.000 ha Fläche angeordnet. Im Zeitraum 2007 bis 2009 erlangten insgesamt 165 Verfahren

---

<sup>2</sup> Der Freiwillige Nutzungstausch ist eine Initiative der hessischen Flurneuordnungsverwaltung zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse. Er ist ein einfaches Verfahren, um auf der Basis von **Pachtverträgen** den Tausch von landwirtschaftlichen Flächen ohne Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zu ermöglichen (siehe Internetseite HMWVL, Seite Landesentwicklung).

gem. § 103a FlurbG (freiwilliger Landtausch) mit 658 ha Fläche Rechtskraft. In drei dieser Verfahren wurden Fördermittel eingesetzt. Zwischen 2007 und 2011 wurden rund 290 Landtauschverfahren angeordnet.

### **Verfahrensdauer**

Je länger die Flurbereinigungsverfahren dauern, desto stärker können die ursprünglichen Zielsetzungen an Bedeutung verlieren. Dies zeigte sich besonders stark in den Verfahrensgebieten Bobenhausen und Morschen, in denen die ursprünglichen bodenordnerischen Zielsetzungen aus Sicht der Bewirtschaftungsstruktur heute nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Seitens der Evaluation wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung genutzt werden sollten (Schaffung der erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen, weitestgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung bei §-86-Verfahren). Diesbezüglich wies das HMWVL in einer Stellungnahme zum Fallstudienbericht Eltville-Sonnenberg darauf hin, dass die Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung nach § 86, soweit dies die Besonderheiten eines einzelnen Verfahrens zulassen, grundsätzlich angewandt werden.

Generell ist vor dem Hintergrund der teilweise immer noch sehr langen Verfahrenszeiten zu prüfen, in welchem Umfang das Instrument SILEK eingesetzt werden kann. Es sollte vermieden werden, dass es in Folge eines SILEK zwar zu einer Einleitung neuer FNO-Verfahren, dann aber aufgrund mangelnder Personal- und Finanzressourcen nur zu einer sehr zögerlichen Maßnahmenumsetzung kommt. Nach Aussage des Ministeriums und der HVBG werden aber bei der heutigen Einleitung von SILEK-Prozessen die vorhandenen Arbeitskapazitäten der Ämter für die Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren verstärkt berücksichtigt.

### **Umsetzung der Eingriffsregelung**

Die Umsetzung der Eingriffsregelung basiert in vielen Altverfahren auf dem Planungsstand und den Verfahrensvorschriften der 1990-er Jahre (überwiegend kleinräumige Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen). Die Vorgaben der ab 2005 geltenden Hessischen Kompensationsverordnung (KV) wurden dementsprechend bei der Planung nicht systematisch berücksichtigt.

Die KV vom 01.09.2005 konkretisiert die allgemein zu berücksichtigenden Grundsätze bei der Bemessung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.

Die Neufassung der Kompensationsverordnung ist Ausdruck der Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten mit Blick auf die Umsetzung der Eingriffsregelung ein Umdenkprozess stattgefunden hat und verschiedene neuere Konzepte Eingang in die Planung der Kompensation gefunden haben, deren Umsetzung über die neue Verordnung erleichtert werden sollte (Kompensationsflächenpool, Ökokonto, produktionsintegrierte Kompensation). Es ist ein explizites Ziel der Kompensationsverordnung, die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen einzuschränken. So heißt es in § 2, Absatz 3:

*„Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist“ (Kompensationsverordnung).*

Der genannte Absatz ist als Vorgriff auf den Absatz 3, Art. 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 zu sehen. Dort heißt es:

*„(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“ (BNatSchG).*

Auch dieser Absatz im Bundesnaturschutzgesetz ist Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens, den „Flächenverbrauch“ einzuschränken und besonders hochwertige Nutzflächen auch dauerhaft für die landwirtschaftliche Produktion zu sichern.

Die aktuell gültige „Anleitung Landschaftsentwicklung– Handbuch zur Neugestaltungsplanung“ (Stand 2008) (HVBG, 2008) berücksichtigt die Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung, nach Vorgabe der Oberen Flurbereinigungsbehörde werden Altverfahren mit rechtskräftigen Plänen nach §41 FlurbG aber nicht systematisch nach den Vorgaben der KV neu überplant. Dies würde in der Regel eine weitgehende Überarbeitung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erforderlich machen. Der hiermit verbundene Aufwand wäre nicht nur mit Blick auf den hohen Verwaltungsaufwand, sondern auch mit Blick auf die Verfahrensverzögerung problematisch. Nach Hinweisen der HVBG werden aber in vielen Fällen im Rahmen notwendiger Änderungen an den Plänen nach § 41 FlurbG die ursprünglichen Planungen unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse und Vorgaben weiterentwickelt.

Die allgemeinen Umsetzungsprobleme der Eingriffsregelung in der Vergangenheit sind bekannt (Bevorzugung von Neuanlage gegenüber aufwertender Pflege, oftmals fehlende Kontrolle, Bevorzugung bestimmter hoch bewerteter Standardmaßnahmen, oftmals fehlendes planerisches Gesamtkonzept, da von Flächenverfügbarkeit diktiert) (DRL, 2007; MLR, 2004; Pingen, 2007). Die Flurbereinigung verfügt hier aber im Prinzip über ein geeignetes Instrumentarium, um die Eingriffsregelung zielgerecht und bei möglichst geringem „Verbrauch“ von hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche umzusetzen.

Grundsätzlich muss es ein Ziel der Flurbereinigung sein, den Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion möglichst gering zu halten. Die durch die Novellierung des BNatSchG vom 27.09.2009 sowie durch die Hessische Kompensationsverordnung von 2005 geschaffenen Spielräume sollten daher möglichst weitgehend genutzt werden.

Inwieweit dies in der Praxis umgesetzt werden kann, wäre ggf. im Rahmen von ergänzenden Fallstudien in „neueren“ Verfahrensgebieten zu betrachten.

## 6 Empfehlungen

Einzelne Empfehlungen wurden oben im Text bereits genannt, andere in den einzelnen Fallstudienberichten ausgesprochen (siehe Anhänge 1 - 3). Sie werden nachfolgend stichwortartig noch einmal zusammengefasst.

- Schwerpunktsetzung bei Verfahren nach § 87 FlurbG,
- Ausbau der Instrumente „Freiwilliger Nutzungstausch“ und „Freiwilliger Landtausch“,
- Verbesserung der Förderkonditionen für den Wegebau außerhalb von Flurbereinigungsverfahren,
- zügige Beendigung von Altverfahren,
- Nutzung aller Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung (Schaffung der erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen, weitestgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung bei §-86-Verfahren),
- Weiterentwicklung des Instrumentes SILEK im Hinblick auf eine stärkere Unterstützung des Umsetzungsprozesses (Einbindung in ein Regionalmanagement, Verknüpfung mit anderen Förderinstrumenten, Einführung von Projektmitteln),
- Einsatz von SILEK im Rahmen der tatsächlichen personellen Ressourcen der Ämter für Bodenmanagement und der Verfügbarkeit von Landesmitteln für die Kofinanzierung von geplanten Maßnahmen,
- Nutzung aller verfügbaren planerischen Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In einzelnen Gesprächen mit Landwirten und Vorsitzenden von Teilnehmergeinschaften wurde noch der folgende Punkt als wünschenswert dargestellt:

- Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Vorsitzenden und Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaften in verschiedenen Verfahrensgebieten.

Einzelne der genannten Empfehlungen werden bereits umgesetzt (z. B. Weiterentwicklung des SILEK). Dies spiegelt die Tatsache wider, dass die durchgeführten Fallstudien nicht in vollem Umfang die heutige Realität der Flurbereinigung abbilden konnten, da sie sich zwangsläufig auf Verfahren stützen mussten, die bereits einen gewissen Verfahrensstand erreicht hatten.

Eine ausführlichere Diskussion der genannten Punkte erfolgt nach weiterer Abstimmung mit HMWVL im Rahmen der Ex-post-Bewertung.

## Literaturverzeichnis

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542, 2009.
- Kompensationsverordnung: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) Vom 1. September 2005. Hess.GVBl I 2005, 624.
- DRL, Deutscher Rat für Landespflege (2007): 30 Jahre Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick - ein Resümee. In: Deutscher Rat für Landespflege e.V. (Hrsg.): 30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. Nr. 80. S. 5-8.
- HVBG, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2008): Anleitung zur Erstellung des Fachteiles Landschaftsentwicklung zum Plan nach §41 FlurbG - Anleitung Landschaftsentwicklung - vom 16. Juni 2008, 15 S. mit sechs Anlagen.
- MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2004): Grundlagenpapier "Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des forstrechtlichen Ausgleichs". [http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/content.pl?ARTIKEL\\_ID=28931](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/content.pl?ARTIKEL_ID=28931). Stand 14.2.2012.
- Pingen, S. (2007): Landwirtschaft und Eingriffsregelung. 30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. Nr. 80. S. 22-24.



## Anhang

### Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Fallstudienberichte für ausgewählte Verfahrensgebiete

Anhang 2: Weinbergsflurbereinigung Eltville-Sonnenberg

Anhang 3: SILEK Hohenstein



# Evaluation des EPLR Hessen

---

## Flurbereinigung

(ELER-Code 125 B)



**Modulbericht:**

## **Fallstudien zur Flurbereinigung in Hessen**

**Anlage 1: Fallstudienberichte für ausgewählte Verfahrensgebiete**

---

Autoren:

Manfred Bathke, Andreas Tietz

Braunschweig, März 2013

## Verzeichnis des Inhalts

<b>1</b>	<b>Flurbereinigungsverfahren Bad Arolsen-Helsen</b>	<b>1</b>
1.1	Gebietsbeschreibung	1
1.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	1
1.3	Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen	5
1.4	Abschätzung von Wirkungsbeiträgen	8
1.5	Verwaltungstechnische Umsetzung	11
1.6	Abschließende Bewertung	11
1.7	Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen	12
<b>2</b>	<b>Flurbereinigungsverfahren Ranstadt-Bobenhäusen</b>	<b>13</b>
2.1	Gebietsbeschreibung	13
2.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	14
2.3	Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen	17
2.4	Abschätzung von Wirkungsbeiträgen	19
2.5	Verwaltungstechnische Umsetzung	21
2.6	Abschließende Bewertung	22
2.7	Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen	24
<b>3</b>	<b>Flurbereinigungsverfahren Ehrenberg-Grumbach</b>	<b>25</b>
3.1	Gebietsbeschreibung	25
3.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	26
3.3	Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen	29
3.4	Abschätzung von Wirkungsbeiträgen	33
3.5	Verwaltungstechnische Umsetzung	35
3.6	Abschließende Bewertung	36
3.7	Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen	37
<b>4</b>	<b>Flurbereinigungsverfahren Morschen</b>	<b>38</b>
4.1	Gebietsbeschreibung	38

4.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	39
4.3	Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen	42
4.4	Abschätzung von Wirkungsbeiträgen	49
4.5	Verwaltungstechnische Umsetzung	52
4.6	Abschließende Bewertung	53
4.7	Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen	55
<b>5</b>	<b>Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B26</b>	<b>56</b>
5.1	Gebietsbeschreibung	56
5.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	56
5.3	Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen	60
5.4	Abschätzung von Wirkungsbeiträgen	64
5.5	Verwaltungstechnische Umsetzung	67
5.6	Abschließende Bewertung	67
5.7	Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen	69
<b>6</b>	<b>Literatur</b>	<b>70</b>

### Verzeichnis der Karten

Karte 1:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Bad Arolsen-Helsen.....	1
Karte 2:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Ranstadt-Bobenhausen .....	13
Karte 3:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Ehrenberg-Grumbach.....	25
Karte 4:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Morschen.....	38
Karte 5:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Riedstadt-Wolfskehlen B26 .....	56
Karte 6:	Die Ortsumgehungsstraße Wolfskehlen B26 im Luftbild .....	57

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Arolsen-Helsen.....	4
Tabelle 2: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Bad Arolsen-Helsen.....	12
Tabelle 3: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Ranstadt-Bobenhausen .....	16
Tabelle 4: Bewertung der Wirkungsbeiträge des Verfahrens Ranstadt-Bobenhausen .....	23
Tabelle 5: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Ehrenberg-Grumbach.....	28
Tabelle 6: Ausführungskosten im Verfahren Ehrenberg-Grumbach .....	29
Tabelle 7: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Ehrenberg-Grumbach .....	36
Tabelle 8: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Morschen.....	41
Tabelle 9: Flurbereinigung Morschen: Ausführungsplan und Kostenvoranschlag .....	42
Tabelle 10: Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Nutzer im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Morschen .....	43
Tabelle 11: Festsetzungen über wegebauliche Maßnahmen im Verfahrensgebiet Morschen und Angaben zur Funktion der Neubaumaßnahmen.....	44
Tabelle 12: Festsetzungen über landschaftsgestaltende Anlagen im Verfahrensgebiet Morschen.....	47
Tabelle 13: Bewertung der Wirkungsbeiträge Verfahrensgebiet Morschen .....	54
Tabelle 14: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Riedstadt-Wolfskehlen .....	59
Tabelle 15: Ausführungskosten im Verfahren Riedstadt-Wolfskehlen B26.....	60
Tabelle 16: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Riedstadt-Wolfskehlen B26 .....	68

## Verzeichnis der Fotos

Foto 1: Die Ortsumgehungsstraße Bad Arolsen-Helsen .....	2
Foto 2: Hinweistafel zum Pfad der Jahresbäume im Verfahrensgebiet Helsen .....	6
Foto 3: Kleine Gehölzpflanzung entlang eines viel von Spaziergängern begangenen Wirtschaftsweges als Ausgleichsmaßnahme im Verfahrensgebiet Helsen .....	7
Foto 4: Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme im Verfahrensgebiet Helsen .....	8

Foto 5: Ausgebauter Wirtschaftsweg mit Unterführung unter die B252 im Verkehrsgebiet Helsen .....	10
Foto 6: Blick auf die Ortslage von Bobenhausen .....	14
Foto 7: Radwegeverbindung zwischen Bobenhausen und Bellmuth .....	18
Foto 8: Landschaftsbildprägende Streuobstbestände im Verkehrsgebiet Bobenhausen .....	21
Foto 9: Gehölzpflanzung entlang der Tiefenlinie zur Verzögerung des Wasserabflusses im Verkehrsgebiet Bobenhausen .....	22
Foto 10: Blick über das Grumbachtal .....	26
Foto 11: Erneuerter Schotterweg im Grumbachtal .....	30
Foto 12: Schotterweg im Forstbereich (Holzabfuhrweg) mit gepflasterter Querrinne .....	31
Foto 13: Rodung eines Fichtenriegels und Umwandlung der Fläche in Grünland als Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe .....	32
Foto 14: Die Forstflächen im Bereich der Blockschutthalden am Schafstein wurden in den Besitz des Landes Hessen getauscht und diese damit für den Naturschutz gesichert .....	34
Foto 15: Fassung einer Quelle (Grumbachborn) und Herrichtung eines Rastplatzes im Bereich der oberen Grumbachwiesen .....	35
Foto 16: Talbrücke der ICE-Trasse im Fulda-Tal bei Binsförth .....	39
Foto 17: Wirtschaftsweg mit begleitender Obstbaumpflanzung im Fuldataal zwischen Morschen und Binsförth .....	45
Foto 18: Fuldabrücke bei Binsförth .....	46
Foto 19: Die Seilbahnbrücke über die Fulda bei Binsförth .....	48
Foto 20: Relativ klein strukturierte Landschaft im Bereich zwischen Morschen und Wichte (Verkehrsgebiet Morschen) .....	51
Foto 21: Geschotterter Wirtschaftsweg bei Wichte, im Hintergrund die Talbrücke der ICE-Trasse .....	53

Foto 22: Die bereits vor der Flurbereinigung günstigen Schlaggrößen wurden durch das Verfahren noch weiter verbessert. ....	61
Foto 23: Gehölzpflanzung mit Apfelbaumallee als Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung im Verfahrensgebiet Wolfskehlen .....	63
Foto 24: Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme für die Umgehungsstraße im Verfahrensgebiet Wolfskehlen .....	64
Foto 25: Mähgutübertragung auf einer in Grünland umgewandelten ehemaligen Ackerfläche im Verfahrensgebiet Wolfskehlen .....	65
Foto 26: Die neu geschaffene Wegeverbindung nach Goddelau wird insbesondere von Radfahrern intensiv genutzt (Verfahrensgebiet Wolfskehlen) .....	66

## 1 Flurbereinigungsverfahren Bad Arolsen-Helsen

### 1.1 Gebietsbeschreibung

Das Verfahrensgebiet gehört zur Stadt Bad Arolsen und liegt im nördlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Regierungsbezirk Kassel). Naturräumlich liegt das Gebiet im Bereich der „Waldecker Tafel“ und in der Untereinheit des „Waldecker Waldes“ auf einer Höhe zwischen 250 und 360 m ü. NN.

**Karte 1:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Bad Arolsen-Helsen



Quelle: HVBG (2012d)

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 366 ha, hierin sind Waldflächen von etwa 60 ha enthalten (Amt für Regionalentwicklung Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach, 2000). Am Verfahren waren ca. 149 Grundstückseigentümer beteiligt. Zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement (AfB) Korbach.

### 1.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft leitete das Verfahren im Jahre 1996 auf Antrag des Regierungspräsidiums Kassel ein.

### Foto 1: Die Ortsumgehungsstraße Bad Arolsen-Helsen



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

Nach Angaben des AfB Korbach bestanden folgende Verfahrensziele:

- Minimierung der Auswirkungen der Verlegung der B252 (Ortsumgehung Helsen) auf die Agrarstruktur,
- Optimierung der landschaftspflegerischen Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses zur Ortsumgehung B252,
- Verbesserung der Agrarstruktur, Ausweisung von Uferrandstreifen, Bereitstellung von Flächen für einen Lärmschutzwall.

Für den Bau der Ortsumgehung sowie die Verlegung der L3198 (Eilhäuser Straße) einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen mussten 22 ha LF in Anspruch genommen werden. Durch das Flurbereinigungsverfahren sollte der Landverlust gleichmäßig auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden (Amt für Regionalentwicklung Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach, 2000).

Der Verfahrensträger hatte bereits im Vorfeld verschiedene Flächen erworben. Dieses Ersatzland sollte den besonders betroffenen Betrieben zugewiesen werden.

Durch die neuen Straßentrassen wurden zahlreiche Schläge angeschnitten und zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten. Diese Nachteile sollten durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes behoben werden.

Die für den Bau der Umgehungsstraße erforderlichen landschaftspflegerischen Anlagen waren zwar im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für die B252 bereits festgelegt worden, allerdings bestand der Vorbehalt, dass sie im Flurbereinigungsverfahren noch optimiert werden sollten.

Der chronologische Ablauf des Verfahrens kann wie folgt dargestellt werden:

- 1985: Erstellung des ökologischen Gutachtens für das Verfahrensgebiet,
- 1995: Planfeststellungsbeschluss Ortsumgehung B252,
- 1996: Flurbereinigungsbeschluss gemäß §87 FlurbG,
- 1997: Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen,
- 1998: Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Bad Arolsen-Helsen,
- 1999: Abstimmung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan mit dem Teilnehmervorstand,
- 2000: Genehmigung des Plans nach §41 FlurbG,
- 2007: Allgemeiner Besitzübergang.

Wichtige Kenndaten des Verfahrens sind in der Tabelle 1 zusammengefasst.

**Tabelle 1: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Arolsen-Helsen**

<b>Kurzsteckbrief: FNO Arolsen-Helsen</b>		
<b>Antragsteller/Einleitung</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Verfahrensart</b>
Regierungspräsidium Kassel, 1996	Waldeck-Frankenberg	§87 FlurbG
<b>Anzahl Mitglieder der Teilnehmergeinschaft</b>	<b>Anzahl aktive Landwirte</b>	<b>Größe</b>
ca. 149	7	366 ha davon 60 ha Wald, 240 ha LF
<b>Wichtigste Verfahrensziele</b>		
Begleitung des Baus der Ortsumgehung B252: Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern, Optimierung der landschaftspflegerischen Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses, Verbesserung der Agrarstruktur		
<b>Ausführungskosten gesamt</b>	<b>Eigenleistungen</b>	<b>Höhe des Landabzugs</b>
510.000 Euro	21%, Übernahme durch die Stadt	Kein Landabzug
<b>Besondere Merkmale</b>		
-		
<b>Ergebnisse und Wirkungen</b>		
<b>Zusammenlegungsgrad:</b>	Anzahl Idw. Besitzstücke: Größe Idw. Besitzstücke:	vorher: 303 nachher: 143 vorher: 0,84 ha nachher: 1,68 ha
<b>Eigentumszuweisungen</b> für nicht-landwirtschaftliche Zwecke	BRD (für B252) Land Hessen (Landstraße): Stadt (Lärmschutzwall): Stadt (Uferrandstreifen):	17,0 ha 5,0 ha 2,0 ha 9,9 ha
<b>Wegebau</b>	Wegebau gesamt: davon multifunktionell genutzt: davon auf neuer Trasse:	4,5 km 2,1 km 0,9 km
<b>Naturschutz (außerhalb der Kompensationsverpflichtungen):</b>	-	-
<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	Flächenbereitstellung für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen	3,2 km
<b>Erosions- und Bodenschutzmaßnahmen</b>	Änderung der Bearbeitungsrichtung auf Hanglagen Meliorationskalkung	20 ha 166 ha
<b>Projekte der öffentlichen Dorferneuerung</b>	Anlage eines Fußweges bzw. Herrichtung von Grünflächen	
<b>Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten</b> der Dorfbevölkerung	-	

Quelle: Eigene Darstellung.

## 1.3 Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen

### **Bodenordnung**

Die Bodenordnung beschränkte sich auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Wald wurde bodenordnerisch nicht mit bearbeitet.

Wesentliches Ziel der Bodenordnung war es, den Flächenbedarf für die Umgehungsstraße in Höhe von 22 ha auf mehrere Grundstückseigentümer zu verteilen. Ursprünglich wären nur drei Landwirte vom Flächenentzug betroffen gewesen.

Die Notwendigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens wurde innerhalb der Landwirtschaft zunächst kontrovers diskutiert, da von den nicht betroffenen Landwirten die Auffassung vertreten wurde, dass der Flächenbedarf insgesamt ja doch überschaubar sei und man mit Hilfe von Flächentausch die Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe minimieren könne. Wesentliches Argument für die letztendliche Einleitung des Verfahrens war die Erfordernis des Wegebbaus und die Zusicherung der Gemeinde, die Eigenanteile komplett übernehmen zu wollen.

In Bezug auf die Bodenordnung bestand die Schwierigkeit, dass das Verfahrensgebiet direkt an die Stadtlage von Bad Arolsen angrenzt und einzelne Flächen daher von den Eigentümern als zukünftige Gewerbeflächen bzw. als höherwertiges Agrarland eingestuft wurden. Aufgrund der Auseinandersetzung mit einem Flächeneigentümer ruhte das Verfahren für etwa ein Jahr.

### **Wegebau**

Der erforderliche Anschluss der Hauptwirtschaftswege an die Kreuzungsbauwerke der Ortsumgebung wurde durch den Planfeststellungsbeschluss des Vorhabenträgers in den Grundzügen geregelt. Über die Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgte eine weitere Optimierung des Wegenetzes. Ziel war es insbesondere, den landwirtschaftlichen Verkehr so weit wie möglich vom PKW- und LKW-Verkehr zu trennen.

Nach den Angaben des AfB Korbach erfolgte im Verfahrensgebiet Bad Arolsen-Helsen ein Wegebau auf 4,5 km Länge. Bei 1,5 km handelt es sich aber um nicht geförderte Baumaßnahmen Dritter (Unternehmensträger). Im Rahmen der Flurbereinigung wurden ca. 2,0 km Asphaltdecke, 0,24 km Pflasterweg (Rasengittersteine, Weg in Hanglage) und 0,5 km Schotterweg gefördert.

Ein Wegeausbau auf neuer Trasse erfolgte auf 0,92 km, 0,45 km Asphalt- und Schotterwege sowie 2,0 km Rasenwege wurden rekultiviert.

### **Landschaftspflegerische Maßnahmen und Flächenbereitstellungen für den Naturschutz**

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sah im Wesentlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe vor. Zusätzliche Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft wurden nicht umgesetzt.

Im Verfahren entstand ein Ausgleichsbedarf in einer Größenordnung von 2,23 ha, der durch Wegeeinziehungen und Wegeausbau hervorgerufen wurde.

Die folgenden Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt:

- Anlage von Gras- und Krautstreifen: 0,59 ha,
- Baumpflanzungen (u. a. auch die Jahresbäume, siehe Fotos 2 und 3): 0,2 ha,
- Neuanlage einer Streuobstwiese und Pflanzung von Obstbaumreihen: 1,2 ha,
- Anpflanzung und Ergänzung von Feldgehölzen: 0,4 ha.

### **Foto 2: Hinweistafel zum Pfad der Jahresbäume im Verfahrensgebiet Helsen**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

**Foto 3: Kleine Gehölzpflanzung entlang eines viel von Spaziergängern begangenen Wirtschaftsweges als Ausgleichsmaßnahme im Verfahrensgebiet Helsen**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sah ursprünglich in sehr viel stärkerem Umfang die Neupflanzung von Hecken zur Biotopvernetzung vor. Dies stieß innerhalb der Teilnehmergeinschaft nicht auf Zustimmung, da das Verfahrensgebiet bereits an drei Seiten von Wald umgeben ist und Heckenpflanzungen die gewohnten Sichtachsen unterbrochen hätten. Es wurden daher kleinere flächige Gehölzpflanzungen sowie eine größere Streuobstwiese angelegt. Die Pflege der Streuobstwiese erfolgt durch die Stadt (Obstbaumschnitt) in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Landwirt (Mahd der Fläche).

Der geforderte Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wurde innerhalb der Teilnehmergeinschaft intensiv diskutiert. So stieß es weitgehend auf Unverständnis, dass sowohl die Neuanlage als auch die Einziehung von Wegen ausgleichspflichtig sein sollte.

**Foto 4: Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme im Verfahrensgebiet Hel-sen**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

### **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Im Tal der Bicke wurde fast durchgängig ein Uferrandstreifen am Gewässer ausgewiesen. Die Randstreifen sollen der natürlichen Ausbildung der Uferbereiche dienen und der Eigendynamik des Gewässers Gestaltungsmöglichkeiten einräumen (Amt für Regionalentwicklung Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach, 2000). Die Maßnahme inklusive des Landerwerbs wurde aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ auf Antrag der Stadt Bad Arolsen finanziert und mit Unterstützung der Flurbereinigung umgesetzt.

Einzelne Teilflächen können weiter landwirtschaftlich genutzt werden, allerdings ohne Düngung und Pflanzenschutz, andere werden nur einmal jährlich ab dem 15.07. geschle-gelt.

## **1.4 Abschätzung von Wirkungsbeiträgen**

### **Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft**

Eine Erhöhung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft ergibt sich unter sonst gleichen Bedingungen bei einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Produktion eines bestimmten Gutes. Die positiven arbeitswirtschaftlichen Effekte der Flurbereini-gung können sich hierbei aus einer Vergrößerung der durchschnittlichen Schlaggrößen

und einer Verbesserung der verkehrstechnischen Erschließung ergeben bzw. durch die Verbesserung der Hof-Feld- und der Feld-Feld-Entfernungen.

Nach Angaben des AfB Korbach erhöhte sich die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen **Besitzstücke** von 0,8 auf 1,7 ha. Die durchschnittliche Schlaglänge vergrößerte sich nur geringfügig. Die Größe der tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) veränderte sich aber weniger stark. Detaillierte Auswertungen zur durchschnittlichen **Schlaggröße** und zum tatsächlichen Zusammenlegungsgrad, bezogen auf Bewirtschaftungseinheiten, liegen nicht vor. Da im Gebiet aber noch 7 Betriebe wirtschaften konnten nach Aussage des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft deutliche Zusammenlegungseffekte realisiert werden.

Der durchgeführte Wegebau hatte im Wesentlichen die Aufgabe, die Nachteile aufgrund der Zerschneidungswirkung der Umgehungsstraße auszugleichen. Dieses Ziel ist sicher erreicht worden. Es wäre aber auch Aufgabe und Verpflichtung des Vorhabenträgers gewesen, hier für einen Ausgleich zu sorgen. Allerdings konnte im Rahmen der Fallstudie nicht geprüft werden, in welchem Umfang der Unternehmensträger alle entstehenden Nachteile in der Planfeststellung hätte ausgleichen können. Den genannten positiven Wirkungen steht der Flächenentzug für den Wegebau und die landschaftspflegerischen Maßnahmen entgegen, der in diesem Fall aber gering gehalten werden konnte, da auch Fläche an anderer Stelle freigelegt wurde (z. B. durch die Aufhebung von Wegen). In der Summe dürften die Wirkungen für die Landwirtschaft deutlich positiv sein. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

### **Natur und Landschaft, Gewässerschutz**

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich weitgehend um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbau und der Einziehung von Wegen erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Wirkungen für das Gesamtgebiet.

### **Naherholung**

Die umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfalten auch Wirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Naherholungsmöglichkeiten. Sie sind aber als Ausgleich für negative Wirkungen an anderer Stelle anzusehen und dürfen daher rein formal nicht als positive Wirkung bewertet werden.

Die Zerschneidungswirkungen der neuen Umgehungsstraße müssen über planfestgestellte Maßnahmen des Vorhabenträgers kompensiert werden. Über die Flurbereinigung wurde aber eine zusätzliche Optimierung der Wegeverbindungen auch im Hinblick auf

Naherholungszwecke durchgeführt. Allerdings lassen sich die zusätzlichen Wirkungen der Flurbereinigung hier kaum abschätzen.

**Foto 5: Ausgebauter Wirtschaftsweg mit Unterführung unter die B252 im Verfahrensgebiet Helsen**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2012.

### **Wasserwirtschaft**

Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen dürfte durch die Flächenbereitstellung im Rahmen der Flurbereinigung erheblich erleichtert worden sein. Hier bestehen positive indirekte Wirkungen für die Allgemeinheit.

### **Wirkungen für den Vorhabenträger**

Nach Auskunft des ehemaligen Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bad Arolsen (jetzt: Hessen Mobil) wurde der Bau der Umgehungsstraße durch die begleitende Flurbereinigung wesentlich erleichtert. Die Verhandlungen zum Grunderwerb und die Preisverhandlungen gestalteten sich deutlich weniger konfliktrichtig, als dies ohne Flurbereinigung zu erwarten gewesen wäre. In wenigen Einzelfällen konnte auch durch den Erlass einer Vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG der fristgerechte Beginn der Bauarbeiten sichergestellt werden.

Die Wiederherstellung der Wegeverbindungen und die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wurden zwar im Prinzip über den Planfeststellungsbeschluss geregelt, es fand

aber im Rahmen des Wege- und Gewässerplans noch eine Optimierung der Maßnahmen statt.

Der Flächenbedarf bei einer etwa 4-5 km langen Ortsumgehung liege typischerweise wie auch hier im Gebiet bei 20-25 ha inklusive des naturschutzfachlichen Ausgleichs. Da im Verlauf der begleitenden Flurbereinigungsverfahren zumeist Flächen in ausreichendem Umfang von aufgebenden Betrieben aufgekauft werden konnten, sei es in der Vergangenheit immer gelungen, die aktiven Betriebe von einem Landabzug freizustellen. Diese Perspektive trug in der Vergangenheit wesentlich zu einer Verbesserung der Akzeptanz für die Baumaßnahmen innerhalb der Landwirtschaft bei.

Aufgrund der genannten Vorteile wird seitens der Straßenbaubehörde eine begleitende Flurbereinigung zumeist gewünscht. Über die Durchführung einer solchen entscheidet die Flurbereinigungsbehörde in Abhängigkeit von der spezifischen Problemlage und ggf. in Abstimmung mit dem HMWL.

## **1.5 Verwaltungstechnische Umsetzung**

Seitens der befragten Gesprächspartner wird die verwaltungstechnische Abwicklung und die Zusammenarbeit mit dem AfB als sehr positiv bewertet. Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen waren klar und verständlich und es wurde ausreichend über die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen informiert. Die Verfahrensdauer wird als angemessen bezeichnet.

## **1.6 Abschließende Bewertung**

Es handelt sich beim Verfahren Bad Arolsen-Helsen um eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG. Neben der Bodenordnung erfolgten in erster Linie Wegebaumaßnahmen mit dem Ziel der Minimierung der Zerschneidungswirkungen einer neu erstellten Umgehungsstraße.

Dem Charakter einer Unternehmensflurbereinigung entsprechend profitierte insbesondere der Vorhabenträger (Straßenbauverwaltung, Hessen Mobil) von dem Verfahren. Die Vorteile liegen in einer verbesserten Akzeptanz für die Baumaßnahme und einer Erleichterung der Flächenbeschaffung sowie daneben auch in einer Verteilung des Flächenentzugs auf einen größeren Kreis von Eigentümern.

Für die Landwirtschaft ergeben sich über die Bodenordnung und den Wegebau positive Wirkungen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung. Eine nähere Quantifizierung ist nicht möglich.

Der Beitrag des Verfahrens zur Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen ist eher gering, da die für die Umgehungsstraße benötigten Flächen noch weitgehend durch den Vorhabenträger auf dem freien Markt erworben werden konnten. Allerdings konnte durch die Flurbereinigung der lagerrichtige Tausch organisiert werden.

**Tabelle 2: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Bad Arolsen-Helsen**

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	+	Bodenordnung, Wegebau
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	O	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau, Ausgleichsmaßnahmen
Förderung der touristischen Entwicklung	O	
Biotop- und Artenschutz	O	
Bodenschutz	+	Änderung der Bearbeitungsrichtung in Hanglagen, Meliorationskalkung
Gewässerschutz	+	Flächenbereitstellung für Randstreifen
Hochwasserschutz	O	-
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	+	Geringes Konfliktpotenzial
Vorteile für Vorhabenträger	++	Flächenbereitstellung, Optimierung der Ausgleichsmaßnahmen, Akzeptanzverbesserung

\* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

## 1.7 Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen

### Liste der Gesprächspartner:

- Herr Frese, Amt für Bodenmanagement Korbach
- Herr Rose, Amt für Bodenmanagement Korbach
- Herr Groß, Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
- Herr Gasch, Hessen Mobil, Bad Arolsen

### Sonstige Informationsquellen:

-

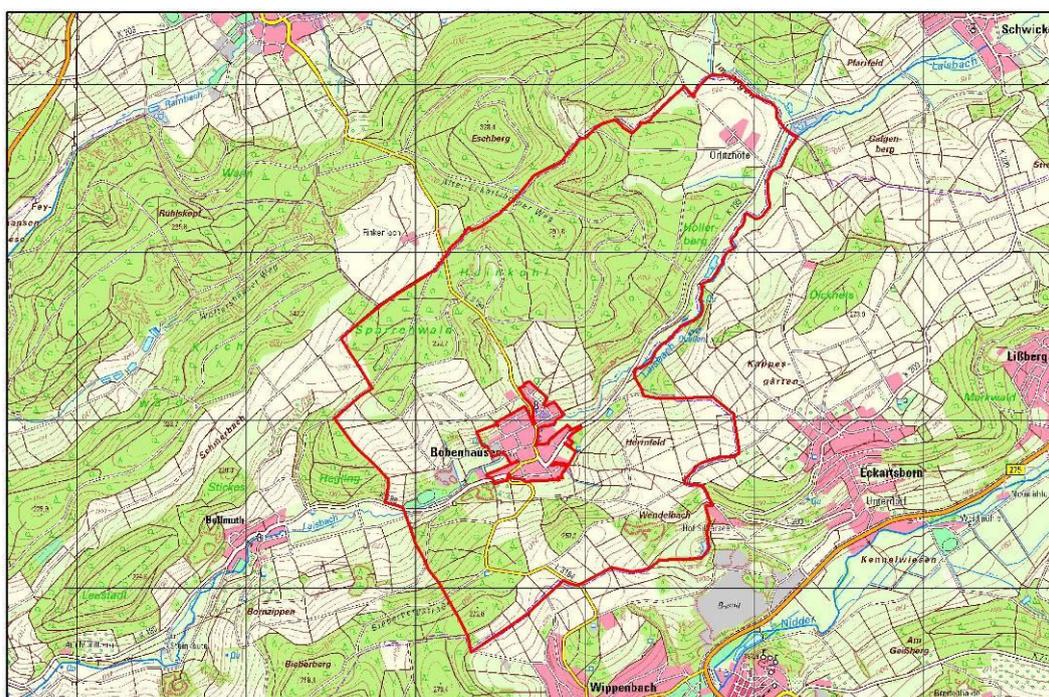
## 2 Flurbereinigungsverfahren Ranstadt-Bobenhausen

### 2.1 Gebietsbeschreibung

Das Verfahrensgebiet gehört zur Gemeinde Ranstadt und liegt im östlichen Wetteraukreis nördlich von Büdingen (Regierungsbezirk Darmstadt). Naturräumlich liegt das Gebiet am Südwestrand des Vogelsberges im Naturraum „Unterer Vogelsberg“.

Die Ortschaft Bobenhausen hat ca. 500 Einwohner und liegt auf einer Höhe von etwa 200 m ü. NN.

**Karte 2:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Ranstadt-Bobenhausen



Quelle: HVBG (2012a)

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 480 ha, hiervon sind rund 244 ha Wald (Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, 1990). Der Wald wurde aus vermessungstechnischen Gründen (einfachere Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes) zugezogen und bodenordnerisch nicht weiter bearbeitet.

Am Verfahren waren ca. 161 Grundstückseigentümer beteiligt.

## 2.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Der Flurbereinigungsbeschluss auf der Grundlage von §1 FlurbG wurde vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in 1987 erlassen. Zuständig war zunächst das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau.

### Foto 6: Blick auf die Ortslage von Bobenhausen



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2012.

Nach Angaben des Amtes für Bodenmanagement (AfB) Büdingen bestanden die folgenden Verfahrensziele:

- Beseitigung der Besitzersplitterung,
- Verbesserung der Erschließung, der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der Bodenstruktur,
- Verminderung der Erosionsgefahr,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Landschaftselementen (z. B. Obstbaumgürtel) und Biotopen.

Der bisherige chronologische Ablauf des Verfahrens kann wie folgt dargestellt werden:

- 1985: Information der Träger öffentlicher Belange über das geplante Verfahren,
- 1985-86: Erstellung eines ökologischen Gutachtens,
- 1987: Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses,
- 1987: Erörterung der Neugestaltungsgrundsätze,

- 1989: 1. Änderungsbeschluss zur Abgrenzung des Verfahrensgebietes,
- 1990: Diskussion des Entwurfs für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan mit der Teilnehmergeinschaft,
- 2. April 1990: Feststellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan,
- 1995: 2. Änderungsbeschluss,
- 2000-2005: Haupt-Bauphase
- 2002: 3. Änderungsbeschluss,
- 2003: vorläufige Besitzeinweisung,
- 2009: Genehmigung des Flurbereinigungsplans durch die Obere Flurbereinigungsbehörde.

Das Verfahren wurde seinerzeit auf besondere Initiative des örtlichen Bürgermeisters eingeleitet. Veranlassung war unter anderem der geplante Bau einer Abwasserleitung. Daneben spielte das Erfordernis des Wegebbaus eine Rolle. Von Seiten der Landwirtschaft gab es zunächst Bedenken. Diese wurden aber ausgeräumt durch die Erklärung der Gemeinde, 50 % der erforderlichen Eigenleistungen der Teilnehmergeinschaft übernehmen zu wollen.

Wichtige Kenndaten des Verfahrens sind in der Tabelle 3 zusammengefasst.

**Tabelle 3:** Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Ranstadt-Bobenhausen

<b>Kurzsteckbrief: FNO Ranstadt-Bobenhausen</b>		
<b>Antragsteller/Einleitung</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Verfahrensart</b>
RP Darmstadt, 1987-2009	Wetteraukreis	§1 FlurbG
<b>Anzahl Mitglieder der Teilnehmergeinschaft</b>	<b>Anzahl aktive Landwirte</b>	<b>Größe</b>
Ca. 160	6, davon 2 im Haupterwerb	480 ha davon 195 ha LF
<b>Wichtigste Verfahrensziele</b>		
Beseitigung der Besitzersplitterung, Wegebau, Flächenbereitstellung für den Bau einer Abwasserleitung, Erosionsschutz		
<b>Ausführungskosten gesamt</b>	<b>Eigenleistungen</b>	<b>Höhe des Landabzugs</b>
674.910 Euro	216.147 Euro, Übernahme von 50 % durch die Gemeinde	ca. 3 %
<b>Besondere Merkmale</b>		
Lange Verfahrensdauer (16 Jahre bis zur vorläufigen Besitzeinweisung)		
<b>Ergebnisse und Wirkungen</b>		
<b>Zusammenlegungsgrad:</b>	Anzahl ldw. Flurstücke: Größe ldw. Flurstücke:	vorher: 740 nachher: 500 vorher: 0,5 ha nachher: 0,9 ha
<b>Eigentumszuweisungen</b> für nicht-landwirtschaftliche Zwecke	keine Flächenangaben	-
<b>Wegebau</b>	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar: Ausbau von Brücken:	3,6 km 0,4 km 1 Stück
<b>Naturschutz (außerhalb der Kompensationsverpflichtungen):</b>	Neuanlage von Hecken Pflanzung von Obstbäumen Anlage von Feldgehölzen Umwandlung von Acker in Grünland (Erosionsschutz)	600 m 13 Stück 0,1 ha 1,6 ha
<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	Flächenbereitstellung für Gewässerrandstreifen	ca. 2,9 km
<b>Erosions- und Bodenschutzmaßnahmen</b>	Meliorationskalkung Änderung der Bearbeitungsrichtung Verkürzung der Hanglänge durch Hecken, Grasstreifen oder Gräben (geschätzter Wirkbereich)	50 ha 5,0 ha 20 ha
<b>Projekte der öffentlichen Dorferneuerung</b>	-	
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	k. A.	

Quelle: Eigene Darstellung.

## 2.3 Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen

### Bodenordnung

Nach Angaben des AfB Büdingen erhöhte sich die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen **Besitzstücke** von 0,5 auf 0,9 ha. Die durchschnittliche Schlaglänge erhöhte sich von 120 auf 160 m. Nach Aussage des AfB war eine stärkere Zusammenlegung von Flurstücken nicht möglich, da es sich um ein Realteilungsgebiet handelt und eine Vielzahl von Flächeneigentümern zu berücksichtigen war (ca. 160 Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft bei 195 ha LF). Zusammenlegungsgrade in dieser Größenordnung seien für Erstbereinigungen in diesem Landkreis durchaus typisch.

Detaillierte Auswertungen zur durchschnittlichen **Schlaggröße** und zum tatsächlichen Zusammenlegungsgrad, bezogen auf Bewirtschaftungseinheiten, liegen nicht vor. Nach Einschätzung des AfB wird ein Zusammenlegungsgrad von 1,2:1 erreicht. Die durchschnittliche Hof-Feld-Entfernung der Betriebe verändert sich nicht.

### Wegebau

Nach den Angaben des AfB Büdingen erfolgte im Verfahrensgebiet Ranstadt-Bobenheim ein Wegebau auf 3,6 km Länge. Hiervon wurden 1,6 km als Schwarzdecke ausgebaut. Ein Wegebau auf neuer Trasse erfolgte auf 0,6 km.

Ein Abschnitt von 0,4 km der Ausbaustrecke ist Teil eines überregionalen Radweges (Radweg zwischen Bobenheim und Bellmuth) und wird auch als Zuwegung zum örtlichen Sportplatz von den Dorfbewohnern intensiv genutzt.

Die befragten Landwirte sind mit dem nun vorhandenen Wegenetz weitgehend zufrieden. Einzelne hätten auch gerne einen häufigeren bituminösen Ausbau gesehen, da nach deren Einschätzung die Schotterwege relativ rasch reparaturbedürftig werden und nur mit hohem Aufwand zu unterhalten sind.

### **Foto 7: Radwegeverbindung zwischen Bobenhausen und Bellmuth**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2012.

### **Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Nutzer**

Von Bedeutung sind insbesondere die Flächenbereitstellungen (1,95 ha) für die Anlage von ein- und beidseitigen Gewässerrandstreifen auf 2,9 km Länge.

Zu weiteren Flächenbereitstellungen für nichtlandwirtschaftliche Nutzer (Gemeinde) liegen keine Flächenangaben vor.

### **Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden auf 300 m Hecken neu angelegt. Folgende Maßnahmen wurden zusätzlich umgesetzt:

- Neuanlage von Hecken auf einer Länge von 600 m,
- Pflanzung von 13 Hochstamm-Obstbäumen,
- Anlage eines Feldgehölzes auf 0,1 ha,
- Umwandlung von Acker in Grünland auf 1,6 ha.

Planungsgrundlage für die umgesetzten Maßnahmen war ein ökologisches Gutachten (Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, 1990) mit einer Erfassung der vorhandenen Strukturelemente. Daneben ist auf die Sicherung bereits vorhandener Landschaftselemente zu verweisen, etwa durch die Überführung der Flächen in öffentliches Eigentum (Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, 1990).

### **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Auf die Flächenbereitstellung für die Anlage von Gewässerrandstreifen wurde oben bereits hingewiesen. Als weitere Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind die Anlage eines Fanggrabens quer zum Hang oberhalb der Ortslage sowie die Pflanzung von Feldgehölzen in der Tiefenlinie zur Verzögerung des Abflussgeschehens anzusehen.

### **Boden- und Erosionsschutz**

Als Maßnahme des Erosionsschutzes wurde eine Meliorationskalkung auf 50 ha durchgeführt. Eine Drehung der Bearbeitungsrichtung auf Hanglagen erfolgte auf 5 ha. Auch die Umwandlung einer Ackerfläche von 1,6 ha in Grünland ist als Erosionsschutzmaßnahme zu werten.

## **2.4 Abschätzung von Wirkungsbeiträgen**

### **Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft**

#### *Bodenordnung*

Nach Angaben des AfB Büdingen kann von einem Zusammenlegungsverhältnis von 1,8 zu 1 bezogen auf die **Besitzstücke** ausgegangen werden. Dies wurde auch von den befragten Landwirten so bestätigt. Die tatsächlichen **Bewirtschaftungseinheiten** haben sich demgegenüber weniger deutlich verbessert. Hier ist aber die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Während zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens noch 17 Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Gebiet aktiv waren, sind dies heute nur noch 6 Betriebe. Von diesen werden nur noch 2 Betriebe im Haupterwerb geführt und große Flächenanteile des Verfahrensgebietes werden von einem einzigen Betrieb bewirtschaftet. Die Größe der Bewirtschaftungseinheiten ist damit weitgehend allein vom Relief und dem Vorhandensein von Strukturelementen abhängig, die Eigentumsverhältnisse spielen nur noch eine untergeordnete Rolle.

Der Beitrag der Bodenordnung zur Sicherung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft ist damit aus heutiger Sicht als eher gering einzuschätzen, auch wenn dies zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens noch anders zu bewerten gewesen wäre. Eine genauere Quantifizierung der Wirkungen ist nicht möglich.

Die Einleitung des Verfahrens hat seinerzeit zu einem verstärkten agrarstrukturellen Wandel beigetragen. Viele Flächeneigentümer haben damals ihre Flächen verkauft, da sie entweder die erwarteten Kosten der Flurbereinigung nicht tragen wollten oder aber die Möglichkeit der Flurbereinigung nutzten, um nicht mehr selbst bewirtschaftete Flächen zu veräußern.

### *Wegebau*

Ein Beitrag des Wegebaus zur Sicherung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft ist vorhanden, er wird aber als tendenziell eher gering eingeschätzt. Viele Wege waren auch vor dem Beginn des Verfahrens bereits in einem ausreichend guten Zustand. Wichtige Wegeabschnitte konnten aber erneuert werden. Die Wirkungen lassen sich nicht quantifizieren.

Den arbeitswirtschaftlichen Vorteilen sind der zu leistende Eigenanteil der Betriebe sowie der Flächenabzug (3 %) gegenüber zu stellen. In der Summe wird der Beitrag des Verfahrens zur Sicherung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft als gering positiv eingestuft.

### **Natur und Landschaft, Gewässerschutz**

Die oben genannten neu eingerichteten Gewässerrandstreifen liegen alle in Grünlandbereichen. Eigendynamische Entwicklungen (Laufverlagerungen, Böschungsabstürze) in den Gewässern sind im Prinzip möglich und müssen nun von den jetzigen Bewirtschaftern bzw. den jetzigen Flächeneigentümern (Gemeinde) hingenommen werden. Nach Aussagen des TG-Vorsitzenden haben sich bisher aber kaum Veränderungen an der Struktur der Fließgewässer ergeben. Auch nach eigener Inaugenscheinnahme sind stärkere eigendynamische Entwicklungen allein aufgrund der Einrichtung von Randstreifen nicht zu erwarten. Der Wirkungsbeitrag zum Gewässerschutz ist damit zwar vorhanden, er kann aber unseres Erachtens nicht als hoch eingestuft werden, da generell die Wirkung eines Randstreifens in einem Grünlandgebiet nicht so hoch zu bewerten ist wie in einem ackerbaulich genutzten Gebiet.

Nach Auffassung des AfB Büdingen und des HMWVL ist mit der Einrichtung von Gewässerrandstreifen grundsätzlich ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verbunden.

Zum Erhalt der landschaftsbildprägenden Streuobstbestände erfolgten Nachpflanzungen in geringem Umfang (13 Stück Hochstamm). Der Beitrag der Flurbereinigung zur Entwicklung der Streuobstbestände ist damit insgesamt gesehen gering. Bedeutender ist der Beitrag der Bodenordnung zur Sicherung der Streuobstbestände durch verbindliche Nutzungsregelungen und Übertragungen von Flächen auf die Gemeinde.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass im überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes die Landschaft relativ klein strukturiert und bereits stark mit Landschaftselementen durchsetzt ist (Foto 8). Die Einbringung weiterer Strukturelemente musste daher nicht zwangsläufig ein Verfahrensziel der Flurbereinigung sein, da dies den Zielen der Landschaftsplanung möglicherweise widersprochen hätte.

**Foto 8: Landschaftsbildprägende Streuobstbestände im Verfahrensgebiet Bobenhausen**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2012.

**Tourismus**

Ein ausgebauter Wegeabschnitt von etwa 0,4 km wird im Rahmen eines überregionalen Radwegekonzeptes überwiegend für Naherholungszwecke genutzt. Positive Wirkungen im Bereich Tourismusförderung sind allenfalls sehr gering.

**2.5 Verwaltungstechnische Umsetzung**

Seitens der befragten Teilnehmer wird die verwaltungstechnische Abwicklung und die Zusammenarbeit mit dem AfB als sehr positiv bewertet. Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen waren klar und verständlich und es wurde ausreichend über die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen informiert. Kritisiert wurde lediglich die lange Verfahrensdauer. Zwischen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan und der Hauptbauphase lagen allein 10 Jahre, in der das Verfahren praktisch ruhte.

**Foto 9: Gehölzpflanzung entlang der Tiefenlinie zur Verzögerung des Wasserabflusses im Verfahrensgebiet Bobenhausen**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2012.

Ein Landwirt wies darauf hin, dass sich aufgrund der langen Verfahrenslaufzeit Probleme allein dadurch ergeben hätten, dass zwischenzeitlich einzelne Betriebe an den Hofnachfolger übergeben worden seien, diese aber keine Einwendungen mehr geltend machen könnten, da alle Einwendungsfristen längst abgelaufen seien.

## **2.6 Abschließende Bewertung**

Es handelt sich beim Verfahren Ranstadt-Bobenhausen um ein Verfahren nach § 1 FlurbG. Neben der Bodenordnung erfolgten Wegebaumaßnahmen in geringerem Umfang.

Aus Sicht der befragten Landwirte ergeben sich über die Bodenordnung in der Anfangsphase positive Wirkungen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung, da es sich um eine Erstbereinigung in einem Realteilungsgebiet mit stark zersplittertem Grundbesitz handelte. Da mittlerweile der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes nur von einem einzigen Betrieb bewirtschaftet wird, sind die entsprechenden Wirkungen aus heutiger Sicht allerdings gering.

Bezüglich der Neuanlage von Biotopstrukturen wurden die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt sowie kleinere Hecken- und

Feldgehölzpflanzungen angelegt. Die Auswirkungen des Verfahrens insgesamt auf die Biodiversität und auch das Landschaftsbild können als positiv bewertet werden.

**Tabelle 4:** Bewertung der Wirkungsbeiträge des Verfahrens Ranstadt-Bobenhausen

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	+	geringe Wirkungen von Wegebau und Bodenordnung
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	O	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	-
Förderung der touristischen Entwicklung	O	-
Biotop- und Artenschutz	+	Gehölz- und Heckenpflanzungen
Bodenschutz	O	Sehr geringe Wirkungen durch Bodenschutzkalkung und Änderungen der Bearbeitungsrichtung
Gewässerschutz	+	Flächenbereitstellung für Randstreifen
Hochwasserschutz	+	Fanggräben, Wegeführung, Bepflanzungen
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	O	geringes Konfliktpotenzial

\* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Die lange Verfahrensdauer von 16 Jahren zwischen Flurbereinigungsbeschluss und vorläufiger Besitzeinweisung (22 Jahre bis zu Genehmigung des Flurbereinigungsplans) ist in erster Linie auf interne verwaltungstechnische Ursachen zurückzuführen. Das Verfahren hat über längere Zeiträume geruht, da andere Straßenbauverfahren nach § 87 FlurbG prioritär bearbeitet werden mussten und kein ausreichendes Personal zur Verfügung stand.

## 2.7 Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen

### Liste der Gesprächspartner:

- Frau Bertschy-Abele, Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Herr Dietz, Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
- Herr Biermann, Bauamt Gemeinde Ranstadt
- Herr Farr, Landwirt in Bobenhausen
- Herr Meige jun., Landwirt in Bobenhausen

### Sonstige Informationsquellen:

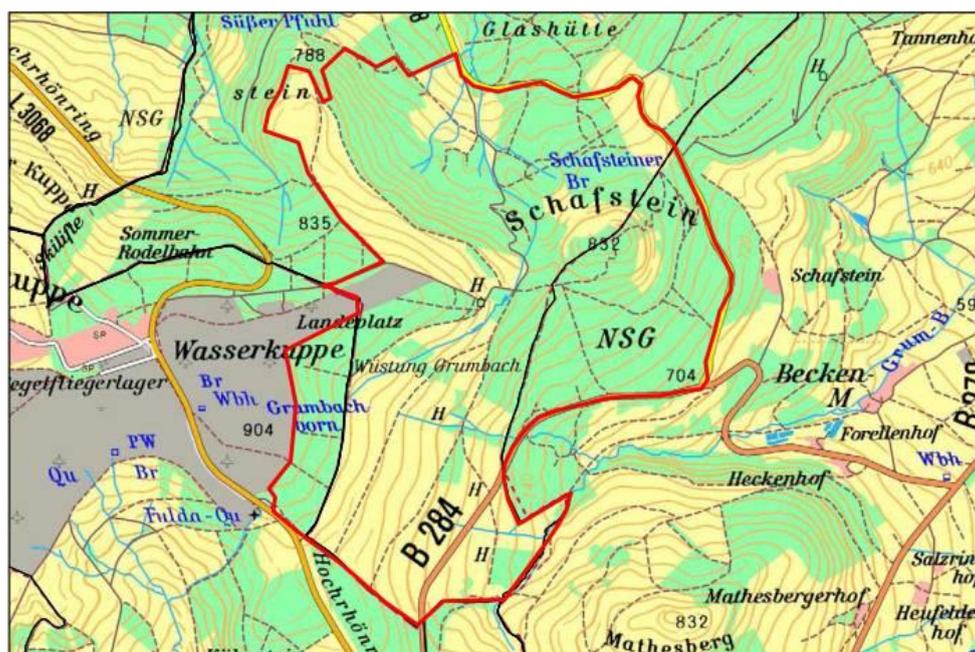
-

### 3 Flurbereinigungsverfahren Ehrenberg-Grumbach

#### 3.1 Gebietsbeschreibung

Das Verfahrensgebiet gehört zur Gemeinde Ehrenberg und liegt im östlichen Teil des Landkreises Fulda (Regierungsbezirk Kassel). Naturräumlich liegt das Gebiet im Naturraum „Wasserkuppenrhön“ auf einer Höhe zwischen 740 und 900 m ü. NN am Ostabhang der Wasserkuppe.

**Karte 3:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Ehrenberg-Grumbach



Quelle: HVBG (2012b)

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 299 ha, hiervon sind rund 180 ha Wald- und Gehölzfläche und 107 ha Grünland (Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, 2004). Ackerflächen sind nicht vorhanden. Zunächst beschränkte sich das Verfahrensgebiet auf die Grünlandflächen. Erst mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 13.11.2003 wurden die Forstflächen hinzugezogen.

Am Verfahren waren 41 Grundstückseigentümer beteiligt. Zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement (AfB) Fulda.

Das Verfahrensgebiet liegt im Biosphärenreservat Rhön. Teile des Verfahrensgebietes liegen in den Naturschutzgebieten „Schafstein“ und „Rotes Moor“. Im Landschaftsplan der Gemeinde Ehrenberg wird der Magerwiesenkomplex des Grumbachtals, der den überwiegenden Teil des Gebietes einnimmt, als überregional bedeutsamer Lebensraum eingestuft (montane Bergwiesen, Borstgrasrasen).

Nahezu sämtliche Grünlandflächen befinden sich in Vertragsnaturschutzprogrammen des Landes Hessen.

### 3.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Der Flurbereinigungsbeschluss (§86 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) wurde in 2000 vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda erlassen.

#### Foto 10: Blick über das Grumbachtal



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

Laut Flurbereinigungsbeschluss wurde das Verfahren durchgeführt, um

- die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben in höheren Lagen der Rhön und die damit verbundene Erhaltung der Kulturlandschaft Rhön unter besonderer Berücksichtigung der Lage im Biosphärenreservat Rhön durch die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen zu sichern,
- notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Ufersicherung der Fließgewässer durchzuführen,
- notwendige Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes durchzuführen
- und eine erforderliche Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen.

Das Verfahren wurde seinerzeit auf besondere Initiative des örtlichen Bürgermeisters eingeleitet. Veranlassung war in erster Linie die Notwendigkeit des Ausbaus von Wegen. Ein zentraler Erschließungsweg, der insbesondere auch für die Holzabfuhr genutzt wird, war nach Starkniederschlagsereignissen unterspült und kaum noch befahrbar. Auch bestand das Interesse, einzelne Wege so auszubauen und zu verbreitern, dass sie im Winter von dem gemeindeeigenen Loipenspurgerät gut befahren werden können.

Ein wesentliches Interesse der Naturschutzbehörde war die Entflechtung von Nutzungsinteressen zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz.

Das Interesse der Landwirtschaft am Verfahren war gering, da die ortsfrem gelegenen Grünlandflächen am Osthang der Wasserkuppe nur eine sehr extensive Nutzung ermöglichen und viele Flächen sich bereits im Besitz des Landes Hessen befanden. Da die Gemeinde die vollständige Übernahme des Eigenanteils zugesichert hatte, gab es von Seiten der Landwirtschaft aber keine Einwendungen.

Der chronologische Ablauf des Verfahrens kann wie folgt dargestellt werden:

- 1999: Besprechung mit kommunalen Entscheidungsträgern,
- 2000: Informationsveranstaltung über das geplante Verfahren,
- 2000 (28.08.): Flurbereinigungsbeschluss,
- 2001: Örtliche Erhebungen für das ökologische Gutachten und Vorstellung des Gutachtens,
- 2003: 1. Änderungsbeschluss: Hinzuziehung der Waldflächen,
- 2002: Einleitung der Wertermittlung,
- 2004 (21.10): Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan,
- 2006: Allgemeiner Besitzübergang,
- 2012 (04.04.): Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.

Wichtige Kenndaten des Verfahrens sind in der Tabelle 5 zusammengefasst.

**Tabelle 5: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Ehrenberg-Grumbach**

<b>Kurzsteckbrief: FNO Ehrenberg-Grumbach</b>		
<b>Antragsteller/Einleitung</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Verfahrensart</b>
Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, 2000	Fulda	§86 FlurbG
<b>Anzahl Mitglieder der Teilnehmergeinschaft</b>	<b>Anzahl aktive Landwirte</b>	<b>Größe</b>
41	12, sämtlich Nebenerwerb	299 ha davon 107 ha LF
<b>Wichtigste Verfahrensziele</b>		
Verbesserung der Erschließung zur langfristigen Sicherung der Flächenbewirtschaftung, Ufersicherung der Fließgewässer, Sicherung von Naturschutzflächen		
<b>Ausführungskosten gesamt</b>	<b>Ausführungskosten pro ha / Eigenanteil</b>	<b>Höhe des Landabzugs</b>
482.000 Euro	ca. 1.500 Euro, Übernahme des Eigenanteils durch die Gemeinde	ca. 1,5 %
<b>Besondere Merkmale</b>		
-		
<b>Ergebnisse und Wirkungen</b>		
<b>Zusammenlegungsgrad:</b>	Anzahl Idw. Besitzstücke:  Größe Idw. Besitzstücke:	vorher: 50 nachher: 35 vorher: 2,1 ha nachher: 3,1 ha
<b>Eigentumszuweisungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke</b>	Land Hessen: Gemeinde:	3,0 ha 1,1 ha
<b>Wegebau</b>	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar (touristisches Nutzungskonzept):	3,6 km 1,5 km
<b>Naturschutz (außerhalb der Kompensationsverpflichtungen):</b>	Rodung von Fichtenriegeln (Maßnahme Dritter) Entflechtung Naturschutzwald/Nutzwald	(3 ha) 18 ha
<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	Flächenbereitstellung für Gewässerrandstreifen Grabenaufweitung	ca. 2,8 km 300 m <sup>2</sup>
<b>Erosions- und Bodenschutzmaßnahmen</b>	-	-
<b>Projekte der öffentlichen Dorferneuerung</b>	-	
<b>Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung</b>	k. A.	

Quelle: Eigene Darstellung.

### 3.3 Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen

#### Finanzieller Mitteleinsatz

Die folgende Tabelle zeigt den finanziellen Mittelansatz für die verschiedenen Bereiche nach den Angaben des AfB Fulda (Ausführungsplan und Kostenvoranschlag, Stand 11/2005).

**Tabelle 6: Ausführungskosten im Verfahren Ehrenberg-Grumbach**

	Veranschlagte Gesamtkosten in Euro
<i>Verkehrerschließungsanlagen und -maßnahmen</i>	
Asphalt- und Betonwege	44.100
Pflasterrinnen	700
Schotterwege	150.166
Unbefestigte Wege	18.379
Wegeentwässerung	9.419
Wegebau Gesamt	213.345
Gestaltung von Fließgewässern	41.600
Landbautechnische Anlagen und Maßnahmen (z. B. Viehtränken , Weidezäune)	63.288
<i>Landschaftsgestaltende Anlagen</i>	
Gehölzpflanzungen	20.000
Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	10.000
Landschaftsentwicklung Gesamt	30.000
Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung der TG	0
Sonstige Anlagen und Maßnahmen	10.000
<i>Summe Ausbaumaßnahmen</i>	<i>358.233</i>
Bodenordnung	83.720
Sonstige Ausführungsmaßnahmen	7.500
Unvorhergesehenes	33.000
<b>Ausführungskosten Gesamt</b>	<b>482.453</b>

Quelle: Amt für Bodenmanagement Fulda (2005)

Der Schwerpunkt liegt deutlich auf den wegebaulichen Maßnahmen. Der zweitgrößte Kostenpunkt war die Neuanlage bzw. Verlegung von Zauneinrichtungen.

## **Bodenordnung**

Die Bodenordnung beschränkte sich auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Wald wurde bodenordnerisch nicht mit bearbeitet, in Teilbereichen fand allerdings eine Entflechtung von Naturschutzwald und Nutzwald statt. Dieser Aspekt wird im Abschnitt Naturschutz näher betrachtet.

## **Wegebau**

Nach den Angaben des AfB Fulda erfolgte im Verfahrensgebiet Ehrenberg-Grumbach ein Wegeausbau auf 5,1 km Länge. Hiervon wurden 0,5 km als Schwarzdecke ausgebaut (Holzabfuhrweg mit Serpentin) und 3,5 km als Schotterweg (ohne Bindemittel) (siehe Foto 11). Ein unbefestigter Erdweg wurde auf einer Länge von 1,1 km verbreitert. Ein Wegeausbau auf neuer Trasse erfolgte nicht.

Ein Abschnitt von 1,5 km ist Teil eines ausgeschilderten Loipenwegs und wird intensiv touristisch genutzt.

### **Foto 11: Erneuerter Schotterweg im Grumbachtal**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

**Foto 12: Schotterweg im Forstbereich (Holzabfuhrweg) mit gepflasterter Querrinne**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

**Landschaftspflegerische Maßnahmen und Flächenbereitstellungen für den Naturschutz**

Nach dem ökologischen Gutachten sollten im Verfahrensgebiet u. a. folgende Oberziele verfolgt werden:

- Erhaltung und Sicherung der montanen Magerwiesenkomplexe (montane Bergwiesen, Borstgrasrasen),
- Erhaltung/Wiederherstellung des Offenlandcharakters,
- Wiederaufnahme der Nutzung in wertvollen brachliegenden bzw. in bewaldeten ehemaligen Grünlandbereichen.

Dem Leitbild der „montanen Offenlandschaft“ entsprechend wurden im Gebiet keine Hecken- oder Feldgehölzpflanzungen vorgenommen.

Als sogenannte Maßnahmen Dritter wurden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe der Unteren Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erwerb von privaten Fichtenriegeln und Umwandlung in Grünland, ca. 3 ha (siehe Foto 14),
- Sicherung von Feuchtgrünland auf anmoorigem Standort durch Flächenkauf (15,2 ha), Tausch durch die Flurbereinigung in die Schutzgebiete.

Nach dem hessischen Waldgesetz ist der Verlust von Waldflächen auszugleichen. Als Ausgleichsmaßnahme für die Rodung der Fichtenriegel waren daher Ersatzaufforstungen

vorzunehmen, welche überwiegend aber außerhalb des Verfahrensgebietes erfolgten, da dies ansonsten den landschaftspflegerischen Zielen widersprochen hätte.

Ein Flächentausch in größerem Umfang erfolgte im Naturwaldreservat des Schafsteins. Diese zentral im Verfahrensgebiet liegende Basaltsteinkuppe ist naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung, da die weit in die Täler hinunterreichenden Basaltblockmeere zu den größten in der Rhön zählen. Hier wurden landeseigene Flächen in einem Umfang von 18 ha mit Privatwaldflächen im Bereich der Basaltblockhalden getauscht, um im Naturschutzgebiet eine forstliche Nutzung dauerhaft ausschließen zu können.

**Foto 13: Rodung eines Fichtenriegels und Umwandlung der Fläche in Grünland als Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2011.

### **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Als Kompensation für die im Verfahrensgebiet durchgeführten Wegebaumaßnahmen wurden Gewässerrandstreifen auf einer Länge von insgesamt 2.760 m eingerichtet. Eine Aufweitung von Gräben zur Verbesserung des Wasserrückhalts erfolgte auf 300 m<sup>2</sup>.

Der sogenannte Mühlgraben wurde seinerzeit künstlich angelegt und versorgte eine Mühle mit Wasser. Da er oberhalb der Tiefenlinie verläuft und das Ufer durch Viehtritt beschädigt wurde, kam es mitunter zu Vernässungen auf tiefer gelegenen Flächen. Hier wurden Überläufe geschaffen, die zu einer geregelten Ableitung des Winterhochwassers beitragen sollen.

### 3.4 Abschätzung von Wirkungsbeiträgen

#### Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Nach Angaben des AfB Fulda erhöhte sich die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen **Besitzstücke** von 2,1 auf 3,1 ha. Die durchschnittliche Schlaglänge erhöhte sich nur geringfügig von 220 auf 227 m. Die durchschnittliche Hof-Feld-Entfernung veränderte sich nicht.

Detaillierte Auswertungen zur durchschnittlichen **Schlaggröße** und zum tatsächlichen Zusammenlegungsgrad, bezogen auf Bewirtschaftungseinheiten, liegen nicht vor. Die Schlaggröße dürfte aber in etwa auch der Größe der Besitzstücke entsprechen. Da im Gebiet noch 12 Betriebe wirtschaften (sämtlich im Nebenerwerb) sind bei einer Verfahrensfläche von 107 ha LF der Zusammenlegung enge Grenzen gesetzt. Eine noch stärkere Zusammenlegung hätte in Anbetracht der eher extensiven Nutzung nur noch geringe betriebswirtschaftliche Vorteile gebracht.

Der durchgeführte Wegebau hat die Erreichbarkeit der Schläge und damit die Rentabilität der Flächenbewirtschaftung verbessert. Zuvor waren einzelne Wegeabschnitte stark vernässt und nicht durchgehend befahrbar.

Insgesamt stand in erster Linie die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung aus Gründen der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes im Vordergrund des Interesses. Nach Auskunft eines befragten Landwirts waren die Pachtpreise zur Zeit der Einleitung des Verfahrens sehr niedrig (ca. 50 Euro/ha). Teilweise wurden auch keine Pachten gezahlt. Es bestand die Gefahr, dass einzelne schwer erreichbare Flächen auch brach fallen. Vor diesem Hintergrund hat der Wegebau sicher einen Beitrag dazu geleistet, die Flächenbewirtschaftung aufrecht zu erhalten, auch wenn in den letzten Jahren die Erhöhung der Zahlungsansprüche für Grünland den wesentlichen Impuls zur Nutzung auch extensiver Grünlandstandorte gegeben haben dürfte.

Diesen positiven Wirkungen steht der Flächenentzug für den Wegebau und die landschaftspflegerischen Maßnahmen entgegen. Hier ist insbesondere auch auf die erforderlichen Ersatzaufforstungen hinzuweisen, die allerdings außerhalb des eigentlichen Verfahrensgebietes stattfinden.

In der Summe dürften die Wirkungen für die Landwirtschaft positiv sein. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

#### Natur und Landschaft, Gewässerschutz

Insgesamt wurde auf 37,0 ha ein Beitrag zur Sicherung vorhandener Schutzgebiete bzw. wertvoller Biotope geleistet (Naturschutzgebiete „Schafstein“ und „Rotes Moor“).

Der Ankauf von Fläche im Gebiet (Finanzierung über die Ausgleichsabgabe) dürfte durch die Flurbereinigung wesentlich erleichtert worden sein. Der entscheidende Beitrag dürfte aber der Tausch der Flächen in die Zielgebiete des Naturschutzes gewesen sein. Direkte Wirkungen für den Naturschutz ergeben sich nicht durch den Flächenkauf allein sondern erst durch eine damit ermöglichte angepasste Nutzung.

Deutlich zum Tragen kommt der Beitrag der Bodenordnung bei dem Flächentausch zur Sicherung der Blocksteinhalden am Schafstein. Allerdings dürfte die Wirkung hier eher im Bereich der Verbesserung der Akzeptanz für die Ziele des Naturschutzes liegen, da die forstliche Bewirtschaftung aufgrund der natürlichen Gegebenheiten bereits stark eingeschränkt war.

Direkte positive Wirkungen für das Landschaftsbild sind durch die Rodung der Fichtenriegel entstanden. Hierbei handelt es sich aber um eine Maßnahme Dritter. Indirekte positive Wirkungen entstehen durch die Sicherung einer landwirtschaftlichen Pflegenutzung durch Verbesserung der verkehrstechnischen Erschließung. Hier sind unseres Erachtens die wesentlichen Wirkungsbeiträge des Verfahrens zu sehen.

**Foto 14: Die Forstflächen im Bereich der Blockschutthalden am Schafstein wurden in den Besitz des Landes Hessen getauscht und diese damit für den Naturschutz gesichert**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2012.

### **Naherholung, Tourismus**

Die wichtigsten Verfahrenswirkungen in diesem Bereich dürften darin liegen, dass einzelne Abschnitte der ausgebauten Wege nun mit dem Loipenspurgerät befahren werden

können und damit die Bereitstellung von Wintersportloipen erleichtert wird. Gerade die Förderung des Wintertourismus ist für die örtlichen Beherbergungseinrichtungen von erheblicher Bedeutung.

Der Wegebau dürfte weiterhin die Wegenutzung durch Wanderer und Mountainbiker erleichtern und zu einer Attraktivitätssteigerung des Gebietes beitragen. Eine Steigerung der Besucherzahlen im Sommer allein aufgrund der Maßnahmen ist aber nicht zu erwarten. Mit der Wiederherrichtung eines Rastplatzes am Grumbachborn ist ein zusätzlicher Anziehungspunkt für Wanderer geschaffen worden.

Insgesamt sind positive Wirkungen in diesem Bereich vorhanden, die aber nicht näher quantifiziert werden können.

**Foto 15: Fassung einer Quelle (Grumbachborn) und Herrichtung eines Rastplatzes im Bereich der oberen Grumbachwiesen.**



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2012.

### **3.5 Verwaltungstechnische Umsetzung**

Seitens der befragten Gesprächspartner wird die verwaltungstechnische Abwicklung und die Zusammenarbeit mit dem AfB Fulda als sehr positiv bewertet. Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen waren klar und verständlich und es wurde ausreichend über die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen informiert. Die Verfahrensdauer wird als angemessen bezeichnet.

### 3.6 Abschließende Bewertung

Es handelt sich beim Verfahren Ehrenberg-Grumbach um ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG. Es erfolgten in erster Linie Wegebaumaßnahmen sowie die Bodenordnung mit dem Ziel der Sicherung von naturschutzfachlich relevanten Flächen für das Land Hessen.

Für die Landwirtschaft ergeben sich über die Bodenordnung und den Wegebau positive Wirkungen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung.

Der Flächenkauf für Naturschutzzwecke (Finanzierung über die Ausgleichsabgabe) dürfte durch die Flurbereinigung wesentlich erleichtert worden sein. Deutlich zum Tragen kommen die Möglichkeiten der Bodenordnung bei dem Flächentausch zur Sicherung der Blocksteinhalden am Schafstein.

Die Gemeinde profitiert von dem Wegeausbau (Holzabfuhrweg) und der Wegeverbreiterung (Loipenweg). Diese Wirkungen hätten allerdings auch ohne bodenordnerisches Verfahren erreicht werden können. Allerdings wäre hierfür eine vergleichbare Förderung für den ländlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung erforderlich.

**Tabelle 7: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Ehrenberg-Grumbach**

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	+	+Bodenordnung, Wegebau (Holzabfuhrweg), - Flächenabzug
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	O	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau, Loipenweg, Grumbachborn, Landschaftsbild (Rodung von Fichtenriegeln)
Förderung der touristischen Entwicklung	+	Wegebau, Loipenweg, Grumbachborn, Landschaftsbild (Rodung von Fichtenriegeln)
Biotop- und Artenschutz / Landschaftsbild	++	Flächenbereitstellung für Naturschutz, Sicherstellung der landwirtschaftlichen Flächennutzung
Bodenschutz	O	-
Gewässerschutz	+	Flächenbereitstellung für Randstreifen
Hochwasserschutz	O	-
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	+	Entflechtung Naturschutzwald/Nutzwald,

\* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Insgesamt ergeben sich positive Wirkungen in verschiedenen Bereichen, die aber nicht näher quantifiziert werden können (Tabelle 7).

### **3.7 Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen**

#### **Liste der Gesprächspartner:**

- Herr Baumgart, Amt für Bodenmanagement Fulda
- Herr Bellof, Amt für Bodenmanagement Fulda
- Herr Schreiner, Bürgermeister der Gemeinde Ehrenberg und Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
- Herr Weber, Landwirt und Mitglied im Vorstand der TG
- Herr Burkard, Untere Naturschutzbehörde Landkreis (tel.)

#### **Sonstige Informationsquellen:**

Fragebogen zur Wirkungserhebung von Flurbereinigungsverfahren, Verfahren Ehrenberg-Grumbach, AfB Fulda, 2007

Fragebogen zur Umsetzung und zu den Wirkungen der Flurbereinigung (Herr Schreiner, Herr Weber 2011)

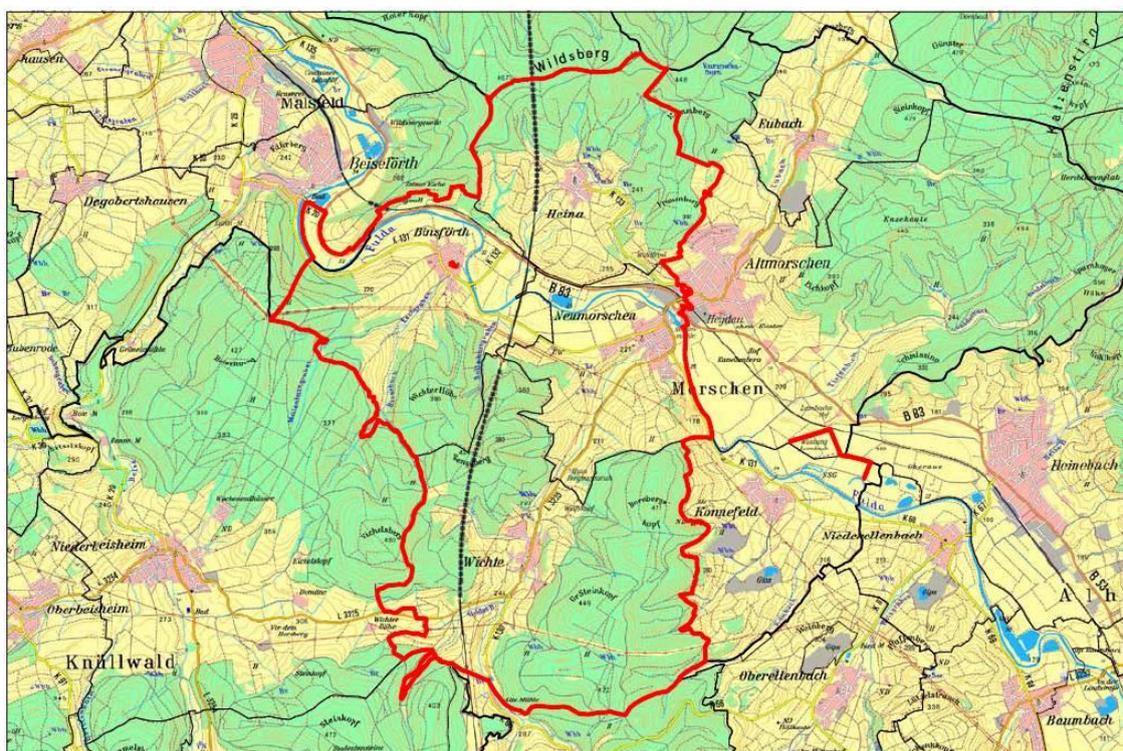
## 4 Flurbereinigungsverfahren Morschen

### 4.1 Gebietsbeschreibung

Das Verfahrensgebiet gehört zur Großgemeinde Morschen und liegt im östlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreises (Regierungsbezirk Kassel). Naturräumlich liegt das Gebiet im Fulda-Werra-Bergland. Es wird geprägt von dem breiten Talraum der Fulda und den angrenzenden bewaldeten Bergkuppen des Melsunger Berglandes bzw. des Rotenburg-Ludwigsecker Waldes.

Die Gemeinde Morschen hat insgesamt ca. 4.000 Einwohner. In den Ortsteilen Binsförth, Heina, Neumorschen und Wichte, die in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen wurden, leben etwa 1.600 Einwohner.

**Karte 4:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Morschen



Quelle: HVBG (2012e)

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 2.545 ha, hiervon sind 1.318 ha Wald. Der Wald wurde lediglich aus vermessungstechnischen Gründen (einfachere Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes) zugezogen und bodenordnerisch nicht weiter bearbeitet. Am Verfahren waren ca. 735 Grundstückseigentümer beteiligt.

Verfahrensleitende Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze).

## 4.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Das Verfahren wurde durch die Obere Flurneuordnungsbehörde in 1984 angeordnet. Anlass für das Verfahren war der Bau der DB-Neubaustrecke Hannover-Würzburg (ARLL Fritzlär, 1999).

**Foto 16: Talbrücke der ICE-Trasse im Fulda-Tal bei Binsförth**



Quelle: Eigene Aufnahme, August 2011.

Nach der Beschlussbegründung sollten im Rahmen des Verfahrens folgende Ziele realisiert werden (ARLL Fritzlär, 1999):

- Bereitstellung der für den Bau der Neubaustrecke benötigten Grundflächen,
- Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern,
- Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur,
- bodenschützende, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes, um die durch die Anlage der Neubaustrecke entstandenen Eingriffe auszugleichen,
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters in den Ortslagen.

Nach den Hochwasserereignissen im Jahre 1995 kam das Ziel des Hochwasserschutzes und der Regeneration der Fuldaaue hinzu. Hierzu sollten unter anderem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen aus der Bewirtschaftung genommen werden.

Der bisherige chronologische Ablauf des Verfahrens kann vereinfachend wie folgt dargestellt werden:

- 1982: Planfeststellung des Teilabschnittes der Bundesbahnneustrecke,
- 1984: Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG durch die Obere Flurbereinigungsbehörde,
- 1985: Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft,
- 1984/1985: Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen,
- 1984-1986: Erstellung ökologischer Gutachten,
- 1990-1991: Durchführung der Wertermittlung,
- 1995-1997: Erstellung der Vorplanung Naturschutz und Landschaftspflege,
- 1997: Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze,
- 1994-1998: Abstimmung der Neugestaltungskonzeption mit der Teilnehmergeinschaft und den Gemeinden,
- 2000: Genehmigung des Wege- und Gewässerplans- mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG,
- 2003: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung,
- 2004: vorläufige Besitzeinweisung Heina,
- 2006: vorläufige Besitzeinweisung Wichte,
- 2008: vorläufige Besitzeinweisung Binsförth,
- 2011: vorläufige Besitzeinweisung Neumorschen,
- geplant frühestens 2015: Eintritt neuer Rechtszustand.

Wichtige Kenndaten des Verfahrens werden in der Tabelle 8 zusammengefasst.

Gegen die Einleitung des Verfahrens wurde seinerzeit von allen vier betroffenen Ortslandwirten geklagt. Es wurde nicht die Notwendigkeit für ein Verfahren gesehen und darauf hingewiesen, dass die agrarstrukturellen Verhältnisse insbesondere in der Fuldaaue bereits relativ günstig seien. Nach längeren Verhandlungen und der Zusicherung, dass alle Teilnehmer weder einem Landabzug unterworfen noch zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werden, wurden die Klagen zurückgezogen.

**Tabelle 8: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Morschen**

<b>Kurzsteckbrief: FNO Morschen</b>		
<b>Antragsteller/Einleitung</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Verfahrensart</b>
Regierungspräsidium Kassel/1984	Schwalm-Eder-Kreis	§87 FlurbG
<b>Anzahl Mitglieder der Teilnehmergeinschaft</b>	<b>Anzahl aktive Landwirte</b>	<b>Größe</b>
ca. 735	23, davon 5 im Haupterwerb	2545 ha 1.127 ha LF
<b>Wichtigste Verfahrensziele</b>		
Bereitstellung der benötigten Flächen für den Bau der DB-Neubaustrecke Hannover-Würzburg und Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern unter Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Anlage von Auwald)		
<b>Gesamtinvestitionsvolumen</b>	<b>Anzahl Vorhaben</b>	<b>Euro</b>
Wegebau, einschließlich Wasserbau und Brückenbauwerke	23,1 km, davon 10,0 km Asphaltdecke	1,5 Mio. Euro
Natur und Landschaft		0,05 Mio. Euro
<b>Besondere Merkmale</b>		
Extrem lange Verfahrensdauer (bisher 27 Jahre), erheblicher Widerstand seitens der Landwirtschaft gegen die Einleitung des Verfahrens		
<b>Ergebnisse und Wirkungen</b>		
<b>Zusammenlegungsgrad:</b>	Anzahl Idw. Flurstücke:  Größe Idw. Flurstücke: Zusammenlegungsgrad geschätzt etwa 1,2:1	vorher: k. A. nachher: k. A. vorher: k. A. nachher: k. A.
<b>Eigentumszuweisungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke</b>	Gesamt: in % des Verfahrensgebietes:	29,27 ha 1,15 % 3,41 % der LF
<b>Wegebau</b>	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar: Ausbau von Brücken:	23,12 km 10,91 km 2 Stück
<b>Naturschutz:</b>	Neuanlage von Biotopstrukturen nur im Rahmen der Eingriffsregelung	-
<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	Flächenbereitstellung für Gewässerrandstreifen Aufnahme von Verrohrungen Flächenbereitstellung für Neuanlage Auwald Anlage von Erdverdunstungsbecken	ca. 5 km 60 m 8 ha 4 Stück
<b>Erosionsschutzmaßnahmen</b>	Meliorationskalkung Neuanlage von Grünland in erosionsgefährdeter Lage	310 ha 1,26 ha
<b>Projekte der öffentlichen Dorferneuerung</b>	-	
<b>Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung</b>	k. A.	

Quelle: Eigene Darstellung.

### 4.3 Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen

#### Finanzieller Mitteleinsatz

Die folgende Tabelle zeigt den finanziellen Mittelansatz für die verschiedenen Bereiche entsprechend der 3. Änderung zum Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (ApKvÄ).

**Tabelle 9: Flurbereinigung Morschen: Ausführungsplan und Kostenvoranschlag**

	Veranschlagte Gesamtkosten in Euro
<i>Verkehrerschließungsanlagen und -maßnahmen</i>	
Asphalt- und Betonwege	845.380
Rasengitterwege	18.195
Schotterwege	292.776
Unbefestigte Wege	9.393
Wegeentwässerung	9.419
Wegebau Gesamt	1.175.164
<i>Gewässer, Wasserbauwerke und wasserwirtschaftliche Maßnahmen</i>	
Gestaltung von Fließgewässern	2.536
Kreuzungsbauwerke (Brücken, Durchlässe)	263.162
Rückhalteanlagen	9.469
Gewässer und Wasserbauwerke Gesamt	275.167
Landeskulturelle Anlagen (Bodenschutzkalkung)	50.000
<i>Landschaftsgestaltende Anlagen</i>	
Gehölzpflanzungen	26.504
Sonstige Biotopanlagen	3.191
Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen	14.522
Landschaftsentwicklung Gesamt	44.216
Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung der TG	0
Sonstige Anlagen und Maßnahmen	31.129
<i>Summe Ausbaumaßnahmen</i>	<i>1.575.676</i>
Bodenordnung	655.000
Sonstige Ausführungsmaßnahmen	138.000
Unvorhergesehenes	11.324
<b>Ausführungskosten Gesamt</b>	<b>2.380.000</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach AfB Homberg (2011)

Der Schwerpunkt liegt deutlich auf den wegebaulichen Maßnahmen. Da es sich bei den oben aufgeführten Kreuzungsbauwerken um Brücken handelt, die auch dem Wegebau

zuzuordnen wären, beträgt der Anteil des Wegebbaus (inkl. Brückenbauwerke) an den gesamten Ausbaumaßnahmen etwa 91 %. Berücksichtigt man, dass auch die Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung im Rahmen der Eingriffsregelung indirekt dem Wegebau zuzuordnen wären, erhöht sich dieser Anteil auf 94 %.

### Flächenbereitstellung

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Flächen für nichtlandwirtschaftliche Nutzer bereitgestellt bzw. lagegerecht getauscht:

**Tabelle 10: Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Nutzer im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Morschen**

	Fläche in ha
DB Netz AG (DB-Neubaustrecke)	9,79
Gemeinde (Neuanlage Auwald)	8,00
Gemeinde (Anlage von Gewässerrandstreifen)	9,22
Kommunaler Gemeinbedarf (Grillplatz)	0,26
Gemeinde (Pflanzung von Gehölzen)	2,00
<b>Gesamt</b>	<b>29,27</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach AfB Homberg (2007)

Von Bedeutung sind insbesondere die Flächenbereitstellungen für die Wasserwirtschaft und den Naturschutz. Es wurden insgesamt etwa 5 km Gewässerrandstreifen neu angelegt (3.170 m einseitig; 1.915 m beidseitig). Bei einer mittleren Breite von etwa 18 m wurden etwa 9,2 ha entsprechend umgewidmet. Der Ankauf der Uferrandstreifen erfolgte hierbei zu 80 % aus Mitteln der Grundwasserabgabe, den Restbetrag übernahm die Gemeinde Morschen. Der Beitrag der Flurbereinigung liegt in der Zuweisung der Flächen durch Tausch erworbener Fläche in die betreffenden Lagen entlang der Gewässer.

Ein Beitrag der Flurbereinigung zum Naturschutz ist auch die Ausweisung von 8 ha Fläche für die Neuanlage von Auwald auf ehemaligen Grünland- und Ackerstandorten im Tal der Fulda. Die Finanzierung des Flächenkaufs und der Neuanpflanzung erfolgte hierbei aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bzw. aus Mitteln der EDEKA Hessenring eG zum Ausgleich für Eingriffe (ca. 36.000 Euro).

### Bodenordnung

Detaillierte Auswertungen zur durchschnittlichen Schlaggröße und zum Zusammenlegungsgrad liegen nicht vor. Nach Einschätzung des AfB wird ein Zusammenlegungsgrad von 1,2:1 erreicht. Die durchschnittliche Hof-Feld-Entfernung der Betriebe verkürzt sich außerdem von 2,4 auf 2,2 km (AfB Homberg (Efze), 2007).

Insbesondere in der Fuldaaue dürfte die Flächenvergrößerung gering gewesen sein, da nach Aussagen der befragten Landwirte dort auch vor Beginn der Flurbereinigung relativ gute Bewirtschaftungsbedingungen gegeben waren.

Die Zerschneidung der Wege durch den Neubau der ICE-Trasse wurde bereits in dem Planfeststellungsbeschluss der DB geregelt. Diesbezüglich bestand nur geringer Bodenordnungsbedarf. Geregelt wurde allerdings die Lage von Deponieflächen für Aushub und die Lage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **Wegebau**

Nach den Angaben des AfB Homberg wurden im Verfahrensgebiet Morschen die folgenden Wegebaumaßnahmen im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft umgesetzt:

**Tabelle 11: Festsetzungen über wegebauliche Maßnahmen im Verfahrensgebiet Morschen und Angaben zur Funktion der Neubaumaßnahmen**

<b>Festsetzungen</b>	<b>Länge in m</b>
Neuanlage von Asphaltwegen	9.975
Neubau von Pflasterwegen	1.200
Neuanlage von Schotterwegen (ohne Bindemittel)	10.820
Neuanlage unbefestigter Wege	1.120
<b>Neuanlage von Wegen Gesamt</b>	<b>23.115</b>
<i>Funktion des Ausbaus/der Neubaustrecken im Wegenetz</i>	
<i>Erhöhung der Tragfähigkeit</i>	<i>20.000</i>
<i>Umfahrung von stark befahrenen Straßen</i>	<i>5.455</i>
<i>Umfahrung von Ortslage (in Neumorschen)</i>	<i>2.260</i>
<i>Lückenschluss, Vermeidung von Stichwegen</i>	<i>1.400</i>

Quelle: Eigene Darstellung nach AfB Homberg (2007)

Nach Angaben des AfB wurden von den oben angegebenen Neubaustrecken etwa 4 km auf neuer Trasse errichtet. Während etwa 12 km Neubaustrecke fast nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, findet sich auf 11 km eine außerlandwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang (multifunktionale Wege).

Insbesondere unbefestigte Wege wurden in stärkerem Umfang eingezogen, allerdings liegen hierzu keine Längenangaben vor.

Die Landwirte und auch die Gemeinde hätten gerne einen häufigeren bituminösen Ausbau gesehen, da nach deren Einschätzung die Schotterwege relativ rasch reparaturbedürftig werden und nur mit hohem Aufwand zu unterhalten sind. Kritisiert wurde auch die technische Ausführung des Wegebbaus. So wäre nach Einschätzung der Landwirte und

der Gemeinde ein Rundprofil (wie im forstwirtschaftlichen Wegebau üblicherweise verwendet) oder eine leichte Querneigung günstiger für den Wasserablauf gewesen. Die beauftragten Baufirmen hätten dies allerdings nicht wie gewünscht realisieren können.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführte Ausschreibung im Frühjahr (nach Freigabe der Mittel) dazu führe, dass der eigentliche Bauzeitraum sich auf wenige Monate (August-Oktober) beschränke. Dies ziehe nach Einschätzung der Gesprächspartner steigende Baukosten nach sich, da die Baufirmen in diesem kurzen Zeitraum stark ausgelastet seien.

**Foto 17: Wirtschaftsweg mit begleitender Obstbaumpflanzung im Fuldataal zwischen Morschen und Binsförth**



Quelle: Eigene Aufnahme, August 2011.

Hinzuweisen ist auch auf die Kostenbeteiligung der Flurbereinigung an dem Neubau der Fuldabrücke bei Binsförth. Die alte Brücke war 2009 wegen Einsturzgefahr abgerissen worden; zuvor war die alte Kreisstraße 132 zurückgestuft und in die Straßenbaulast der Gemeinde übergeben worden. 2011 wurde die Brücke als Lückenschluss im jetzigen Wirtschaftsweg gebaut, um den Landwirten aus Binsförth lange Umwege zu ihren Flächen auf der anderen Seite der Fulda zu ersparen.

### **Foto 18: Fuldabrücke bei Binsförth**



Quelle: Eigene Aufnahme, August 2011.

### **Boden- und Erosionsschutz**

In Tabelle 11 wurde bereits auf die durchgeführte Meliorationskalkung auf 310 ha hingewiesen. Durchgeführt wurde eine Meliorationskalkung mit 60 dt kohlenstoffreichem Kalk pro ha. Die Landwirte beteiligten sich an den Kosten mit 21 %.

Kleinere Ackerflächen in besonders erosionsgefährdeter Hanglage wurden im Rahmen der Bodenordnung in Grünland umgewandelt (1,26 ha).

### **Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen beschränken sich auf die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Planungsgrundlage hierfür waren die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie die Naturschutzfachliche Vorplanung (NVP), die in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden und den Gemeinden erstellt wurde.

Neben der Gestaltung von Waldrändern und der Bepflanzung von Brachflächen (eingezogene Wege im Umfang von 4,3 ha) wurden die folgenden Neuanlagen durchgeführt:

**Tabelle 12: Festsetzungen über landschaftsgestaltende Anlagen im Verfahrensgebiet Morschen**

Festsetzungen	Fläche in m <sup>2</sup>	davon auf Acker (m <sup>2</sup> )
Einziehung von Wegen und Umwandlung der Fläche in Feldgehölz, Feldhecke, Waldrand	43.726	
<i>Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung</i>		
Flächenbereitstellung für die Ausweisung einer Gras- und Krautfläche mit Anlage eines Erdverdunstungsbeckens, ggf. mit Anpflanzung von Gehölzen	500	300
Flächenbereitstellung für die Ausweisung einer Gras- und Krautfläche und Anlage einer Baumgruppe oder einer Strauchhecke	8.680	7.880
Ausweisung eines Gras- und Krautstreifens	1.030	1.030
Flächenbereitstellung für die Ausweisung einer Gras- und Krautfläche und Anlage einer Obstgehölzreihe	2.040	930
Flächenbereitstellung für die Ausweisung eines Uferstreifens	3.350	3.350
Anlage einer Strauchhecke	250	0
Flächenbereitstellung und Zulassen der natürlichen Sukzession auf einer stillgelegten Ackerfläche	6.910	6.910
Ergänzung des Gehölzbestandes auf Böschungen	800	
<b>Gesamt</b>	<b>23.560</b>	<b>20.400</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach ARLL Fritzlar (1999)

Die Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen werden weitgehend auf ehemaligen Ackerflächen durchgeführt.

Der Umfang der eingezogenen Wege ist mit 4,3 ha beträchtlich. Allerdings waren die meisten dieser Wege in der Örtlichkeit bereits nicht mehr vorhanden, da sie entweder in die Ackernutzung einbezogen worden waren oder aber sich bewaldet hatten. Diese Flächen wurden nicht in die Eingriffsbilanzierung einbezogen, da man davon ausging, dass sich positive und negative Entwicklungen in etwa ausgleichen.

### **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Auf die Flächenbereitstellung für die Anlage von Gewässerrandstreifen und Auwald wurde oben bereits hingewiesen.

Als Maßnahmen der Flurbereinigung ist auf die Aufnahme von Verrohrungen an verschiedenen Gewässern (60 m) und die Anlage von vier Versickerungsmulden hinzuweisen (Grundfläche insgesamt: 88 m<sup>2</sup>).



Aufgrund verschiedener technischer Änderungen ist die Bedienung mittlerweile auch deutlich weniger kraftaufwendig als zu Beginn. Derzeit wird geprüft, ob über die Nutzung eines solargetriebenen Hilfsmotors eine weitere Vereinfachung der Bedienung möglich ist.

Maßnahmen der Dorferneuerung wurden nicht durchgeführt.

#### **4.4 Abschätzung von Wirkungsbeiträgen**

##### **Bodenordnung**

Nach Angaben des AfB Homberg kann von einem Zusammenlegungsverhältnis von 1,2: 1 ausgegangen werden. Die durchschnittliche Größe der Bewirtschaftungseinheiten ist danach nur geringfügig angestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Fuldaaue die Schläge auch vorher schon relativ groß waren und in den Hanglagen die Schläge reliefbedingt nur in geringem Maße zusammengelegt werden konnten.

Dass die Agrarstruktur auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nicht extrem ungünstig gewesen sein kann, ergibt sich aus der Zahl der bewirtschafteten Betriebe. Nach den Angaben des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (ARLL Fritzlar, 1999) wirtschafteten im Jahre 1999 insgesamt 5 Haupterwerbs- und 18 Nebenerwerbsbetriebe im Gebiet (Binsförth: 1 HE-Betrieb, 3 NE-Betriebe; Heina: 0 HE-Betrieb, 9 NE-Betriebe; Neumorschen: 3 HE-Betriebe, 4 NE-Betriebe; Wichte: 1 HE-Betrieb, 2 NE-Betriebe). Aktuelle Daten zur Anzahl der Betriebe liegen nicht vor, die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe dürfte aber weiter zurückgegangen sein.

Eines der Motive der Landwirte für die Klage gegen die Einleitung des Verfahrens war die Befürchtung, dass durch die Neuordnung bereits bestehende große Bewirtschaftungseinheiten wieder auseinander gerissen werden würden. Diese Befürchtung hat sich nach Aussage der befragten Gesprächspartner nicht bestätigt. Berücksichtigt man aber die lange Verfahrensdauer von mittlerweile 27 Jahren, wird deutlich, dass der Beitrag der Flurbereinigung zur Verbesserung der Schlagstrukturen kaum über das hinausgegangen sein dürfte, was aufgrund des agrarstrukturellen Wandels auch ohne bodenordnerische Neuordnung zu erwarten gewesen wäre. So haben sich nach Aussage des Bürgermeisters die drei Ortschaften der Gemeinde, die nicht in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden waren, hinsichtlich der Agrarstruktur nicht wesentlich anders entwickelt als die teilnehmenden Ortschaften.

Der Beitrag der Bodenordnung zur Sicherung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft wird daher als sehr gering eingeschätzt. Eine genauere Quantifizierung ist nicht möglich.

## **Wegebau**

Der Beitrag des Wegebaus zur Sicherung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft wird als hoch eingeschätzt. In diesem Bereich liegen die entscheidenden Wirkungen des Verfahrens. Eine Quantifizierung ist allerdings nicht möglich.

Nach Aussage des Bürgermeisters hat sich in den vier Ortschaften des FB-Gebietes durch die intensiven Abstimmungen mit der Teilnehmergeinschaft auch eine sehr konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Landwirten und der Gemeinde bei der Abstimmung über den Wegeausbau und die Wegeunterhaltung etabliert.

## **Natur und Landschaft, Gewässerschutz**

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung zur Kompensation der Bodenversiegelung durch den Wegebau durchgeführt. Die Gesamtwirkungen von Wegebau und landschaftspflegerischen Maßnahme auf Natur und Landschaft sind damit entsprechend der Zielsetzung der Eingriffsregelung als neutral zu bewerten.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass insbesondere in den Bereichen außerhalb der Fuldaaue die Landschaft relativ klein strukturiert und stark mit Landschaftselementen durchsetzt ist (Foto 21). Die Einbringung weiterer Strukturelemente über die nach Eingriffsregelung geforderten Maßnahmen hinaus würde in diesem Landschaftsraum vermutlich nicht zwangsläufig den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen und konnte daher auch nicht Ziel der Flurbereinigung sein.

Ein wesentlicher Beitrag der Flurbereinigung zum Naturschutz ist die Ausweisung von 8 ha Fläche für die Neuanlage von Auwald auf ehemaligen Acker- und Grünlandstandorten im Tal der Fulda. Da die Finanzierung des Flächenkaufs und der Neuanpflanzung über Dritte erfolgte, ist der Flurbereinigung hier zwar nur ein indirekter, aber für die Maßnahmenumsetzung entscheidender Wirkungsbeitrag zuzuordnen.

Die Flächenbereitstellung für die Anlage von Auwald wurde seitens des AfB unter dem Punkt Hochwasserschutz mit benannt. Allerdings wäre diese Maßnahme eher dem Bereich Biodiversität und Naturschutz zuzuordnen, da mit der Anlage von Auwald keine Wirkungen in Richtung „Verringerung des Hochwasserabflusses“ verbunden sind. Nach dem Regionalplan Mittelhessen (Regierungspräsidium Gießen, 2010) ist aber die Anlage von Auwald auch in Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ausdrücklich zulässig<sup>1</sup>. Hierzu heißt es:

---

<sup>1</sup> Im Regionalplan Nordhessen finden sich keine Aussagen zur Anlage von Auwald in Überschwemmungsgebieten.

In den **Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz** sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Zulässig sind Nutzungen und Maßnahmen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken. Dazu gehört auch die Neuanlage von Auwald (Regierungspräsidium Gießen, 2010).

In Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung mussten allerdings bei der Anlage des Auwaldes bestimmte Auflagen eingehalten werden, um den Hochwasserabfluss nicht zu stark zu behindern (z. B. weite Pflanzabstände).

Abgesehen vom Hochwasserschutz sind aber positive Wirkungen für den Bereich Natur- und Gewässerschutz zu erwarten (Verringerung des Sedimenteintrags in die Fulda, Biodiversität). Nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde wäre die Anlage des Auwaldes ohne die Flächenbereitstellung im Rahmen des Verfahrens nicht möglich gewesen.

Ein weiterer Beitrag der Flurbereinigung zum Gewässerschutz und zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist die Ausweisung von 9 ha Fläche für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen auch auf ehemaligen Ackerflächen. Da die Finanzierung des Flächenkaufs hier aus Mitteln der Grundwasserabgabe erfolgte, handelt es sich ebenfalls um eine indirekte Wirkung.

**Foto 20: Relativ klein strukturierte Landschaft im Bereich zwischen Morschen und Wichte (Verfahrensgebiet Morschen)**



Quelle: Eigene Aufnahme, August 2011.

## **Naherholung, Tourismus**

Etwa 7,1 km an ausgebauter Wegestrecke werden im Rahmen touristischer Wegekonzepte genutzt. Es ist dies der im Verfahrensgebiet liegende Abschnitt des Radwanderwegs R1 (Fuldaradweg von der Wasserkuppe bis nach Hannoversch-Münden).

Die Fahrradseilbahn an der Fulda wird in Internet-Diskussionsforen zwar kontrovers diskutiert (aufwendig zu bedienen), immerhin wird sie als besondere Attraktion entlang des Radwanderweges R1 deutlich hervorgehoben und wahrgenommen.

## **Ortslagenregulierung**

Die wesentlichen Wirkungen der Ortslagenregulierung liegen im Bereich der erhöhten Rechtssicherheit und in den Vorteilen für die Katasterbehörden. Die befragten Mitglieder der Teilnehmergeinschaft messen diesem Punkt eine eher geringe Bedeutung bei. Wirkungen im Bereich einer Verbesserung der Wohnstandortqualität sind damit nicht verbunden.

Allerdings sind die Vorteile für die Gemeinde nicht unerheblich. So ergeben sich nach Aussage des Bürgermeisters erhebliche Kosteneinsparungen, da der gesamte Grundstücksverkehr und die gemeindliche Planung erleichtert wird und kostenaufwendige einzelfallbezogene Neuvermessungen vermieden werden können.

## **4.5 Verwaltungstechnische Umsetzung**

Seitens der befragten Teilnehmer wird die verwaltungstechnische Abwicklung und die Zusammenarbeit mit dem AfB als sehr positiv bewertet. Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen waren klar und verständlich und es wurde ausreichend über die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen informiert. Kritisiert wurden lediglich die lange Verfahrensdauer und der häufige Bearbeiterwechsel.

Die oben beschriebenen Wirkungsbeiträge sind vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer von bisher 27 Jahren zu bewerten. In Anbetracht des umfangreichen Wegebbaus und der Verknüpfung mit dem Bau der ICE-Trasse (Tunnelbau) wäre eine etwas längere Verfahrensdauer zwar zu erwarten gewesen, die Ursachen für die extrem lange Dauer sind aber in erster Linie innerhalb der Flurbereinigungsverwaltung zu suchen. So führten verschiedene Verwaltungsreformen zu einem mehrfachen Wechsel des zuständigen Amtes (Fritzlar, Homberg, Bad Hersfeld) und auch der jeweiligen Bearbeiter.

**Foto 21: Geschotterter Wirtschaftsweg bei Wichte, im Hintergrund die Talbrücke der ICE-Trasse**



Quelle: Eigene Aufnahme, August 2011.

Zwischenzeitlich wurden auch die Arbeitskapazitäten bei den Ämtern durch Verfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau der A44 und der A49 gebunden.

Aus Sicht der Gemeinde wird die lange Verfahrensdauer nicht unbedingt negativ bewertet. Hierdurch bestand die Möglichkeit, auch weitere Infrastrukturprojekte, die in der eigentlichen Planungsphase noch nicht aktuell waren, auch über die Flurbereinigung mit zu finanzieren (z. B. Fuldabrücke bei Binsförth).

#### **4.6 Abschließende Bewertung**

Es handelt sich beim Verfahren Morschen um ein Verfahren nach § 87 FlurbG. Es erfolgten in erster Linie Wegebaumaßnahmen. Im Hinblick auf den Naturschutz sind insbesondere die Flächenbereitstellungen für die Anlage von Auwald und die Einrichtung von Gewässerrandstreifen hervorzuheben.

Die ursprünglich als ein Haupt-Verfahrensgrund genannte Flächenbereitstellung für die Deutsche Bahn hatte insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung, da die Deutsche Bahn bereits im Vorfeld etliche Flächen erworben hatte. Da auch die für die Neubaustrecke erforderlichen Ersatzmaßnahmen seitens der DB in Eigenregie umgesetzt wurden, ist die Begründung für die Einleitung eines 87-er Verfahrens in einem relativ großen Verfahrensgebiet zu hinterfragen.

Aus Sicht der befragten Landwirte stand der Wegebau im Vordergrund des Interesses. Hier wurden deutlich positive Wirkungen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung erreicht. Positive Wirkungen entstanden auch im Bereich des Gewässer- und Biotopschutzes (Flächenbereitstellung).

Bezüglich der Neuanlage von Biotopstrukturen wurden lediglich die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

Positive Wirkungen der durchgeführten Ortslagenregulierung liegen in einer Erleichterung des Grundstücksverkehrs und der gemeindlichen Planung.

**Tabelle 13: Bewertung der Wirkungsbeiträge Verfahrensgebiet Morschen**

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	+	Bodenordnung: 0 Wegebau: ++
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	O	Ortslagenregulierung
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	O	-
Förderung der touristischen Entwicklung	+	Ausweisung von Radwegen, Fuldabrücke
Biotop- und Artenschutz	+	Flächenbereitstellung für Auwald
Bodenschutz	+	-
Gewässerschutz	++	Flächenbereitstellung für Randstreifen
Hochwasserschutz	O	-
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	O	geringes Konfliktpotenzial

\* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Die generelle Leistungsfähigkeit des Instruments Flurbereinigung als Mittel zur Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen kann in ähnlich gelagerten Verfahren mit geringem Konfliktpotenzial kaum voll ausgeschöpft werden.

Die lange Verfahrensdauer von bisher 27 Jahren ist in erster Linie auf interne verwaltungstechnische Ursachen zurückzuführen (Verwaltungsreformen und wechselnde Zuständigkeiten, Personalmangel, mehrfache Personalwechsel). Externe Gründe waren für uns nicht erkennbar.

## **4.7 Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen**

### **Liste der Gesprächspartner:**

- Herr Laibach, Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Herr Treis, Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
- Herr Albracht, Untere Naturschutzbehörde Schwalm-Eder-Kreis (tel.)
- Herr Wohlgemuth, Bürgermeister Gemeinde Morschen

### **Sonstige Informationsquellen:**

Fragebogen zur Wirkungserhebung von Flurbereinigungsverfahren, Verfahren Morschen AfB Homberg, 2007

## 5 Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B26

### 5.1 Gebietsbeschreibung

Das Verfahrensgebiet gehört zur Stadt Riedstadt und liegt im Hessischen Ried westlich von Darmstadt im Kreis Groß-Gerau. Naturräumlich gehört das Gebiet zur „Hessischen Rheinebene“ und zur Untereinheit des „nördlichen Neckarrieds“.

**Karte 5:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Riedstadt-Wolfskehlen B26



Quelle: HVBG (2012c)

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 658 ha, hierin sind Waldflächen von etwa 22 ha sowie Gebäudeflächen von ca. 11 ha enthalten (Amt für Bodenmanagement Heppenheim, 2006). Der Ackeranteil liegt, bezogen auf die Gesamtfläche, bei 73 % (480 ha). Am Verfahren waren 227 Grundstückseigentümer beteiligt. Zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement (AfB) Heppenheim.

### 5.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Enteignungsbehörde beantragte am 20.10.2000 die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §87 FlurbG.

Nach den Angaben des Wege- und Gewässerplans bestanden folgende Verfahrensziele:

*Unternehmensbezogene Gründe:*

- Verteilung des durch die Umgehungsstraße einschließlich ihrer Nebenanlagen und Ausgleichsmaßnahmen verursachten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern,
- Beseitigung / Verminderung der durch die Durchschneidung der landwirtschaftlichen Flächen entstehenden landeskulturellen Nachteile.

*Landeskulturelle Gründe:*

- Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz,
- Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Anforderungen einer zeitgemäßen Landbewirtschaftung,
- Sicherstellung einer ausreichenden Vorflut,
- Lösung von Landnutzungskonflikten,
- Verbesserung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Bodenverbesserungen sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Unterstützung bei der Umsetzung des Landschaftsplanes der Gemeinde Riedstadt.

**Karte 6: Die Ortsumgehungsstraße Wolfskehlen B26 im Luftbild**



Quelle: Google-Earth, download vom 15.10.2012.

Für den Bau der Ortsumgehung einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen bestand ein Flächenbedarf von rund 17,4 ha. Zahlreiche Flächen befanden sich bereits im Eigentum des Landes Hessen, da im Rahmen einer Flurbereinigung in den 60er-Jahren ein Trassen-

verlauf festgelegt worden war. Dieser musste allerdings verschoben werden, so dass eine neue Flächenzuordnung erforderlich wurde.

Wie das Luftbild zeigt wurden die Schläge westlich und östlich der Ortslage durchschnitten. Verkehrstechnisch schwierig war die Wiederherstellung der Wegeverbindungen von der Ortslage zu den südlich gelegenen Flächen mit Kreuzung der Bundesstraße.

Die für den Bau der Umgehungsstraße erforderlichen landschaftspflegerischen Anlagen waren im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für die B26 bereits weitgehend festgelegt worden. Zwei planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen wurden aber auf Wunsch der Landwirte durch die Straßenbauverwaltung nicht vollständig ausgeführt; der Ausgleich sollte stattdessen über die Flurbereinigung erbracht werden.

Seitens der beteiligten Landwirte wurde das Verfahren als Chance gesehen, die Eigentumsverhältnisse sinnvoll zu ordnen und auch das Wegenetz grundlegend zu erneuern. Widerstände gegen die Einleitung des Verfahrens waren gering.

Der bisherige chronologische Ablauf des Verfahrens kann wie folgt dargestellt werden:

- 4. April 2000: Antrag des RP Darmstadt auf Durchführung des Verfahrens,
- 20. Okt. 2000: Planfeststellungsbeschluss Ortsumgehung B26,
- 1. Februar 2001: Flurbereinigungsbeschluss,
- 2002: Anordnungen zur Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen,
- Dezember 2004: Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung,
- November 2006: Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan.
- 2007 und 2008: Hauptbauphase für den Wegebau,
- 4.9.2009: Vorläufige Besitzeinweisung.

Wichtige Kenndaten des Verfahrens sind in der Tabelle 14 zusammengefasst.

**Tabelle 14: Kenndaten des Flurbereinigungsverfahrens Riedstadt-Wolfskehlen**

<b>Kurzsteckbrief: FNO Riedstadt-Wolfskehlen B26</b>		
<b>Antragsteller/Einleitung</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Verfahrensart</b>
Regierungspräsidium Darmstadt	Groß-Gerau	§87 FlurbG
<b>Anzahl Mitglieder der Teilnehmergeinschaft</b>	<b>Anzahl aktive Landwirte</b>	<b>Größe</b>
ca. 227	10 im Haupterwerb, 14 im Nebenerwerb	658 ha davon 564 ha LF
<b>Wichtigste Verfahrensziele</b>		
Begleitung des Baus der Ortsumgehung B26: Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Landwirten, Beseitigung / Minimierung der landeskulturellen Nachteile, Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen, Entflechtung des landwirtschaftlichen Verkehrs vom übrigen Verkehr		
<b>Ausführungskosten gesamt</b>	<b>Eigenleistungen</b>	<b>Höhe des Landabzugs</b>
741.000 Euro	Übernahme durch die Gemeinde	Kein Landabzug
<b>Besondere Merkmale</b>		
-		
<b>Ergebnisse und Wirkungen</b>		
<b>Zusammenlegungsgrad:</b>	Anzahl Idw. Besitzstücke: Größe Idw. Besitzstücke:	vorher: 150 nachher: 130 vorher: 3,84 ha nachher: 4,34 ha
<b>Eigentumszuweisungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke</b>	BRD (für B26) Stadt Riedstadt:	12,6 ha 0,7 ha
<b>Wegebau</b>	Wegebau gesamt: davon multifunktionell genutzt: davon auf neuer Trasse:	4,3 km 4,3 km 0,77 km
<b>Naturschutz (außerhalb der Kompensationsverpflichtungen):</b>	-	-
<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	Flächenbereitstellung für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen	650 m Länge, 0,3 ha
<b>Erosions- und Bodenschutzmaßnahmen</b>	-	-
<b>Projekte der öffentlichen Dorferneuerung</b>	-	-
<b>Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung</b>	-	-

Quelle: Eigene Darstellung.

## 5.3 Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen

### Finanzieller Mitteleinsatz

Die folgende Tabelle zeigt den finanziellen Mittelansatz für die verschiedenen Bereiche nach den Angaben des AfB Heppenheim (1. Änderung zum Ausführungsplan und Kostenvoranschlag, Entwurf Juni 2012).

**Tabelle 15: Ausführungskosten im Verfahren Riedstadt-Wolfskehlen B26**

	Veranschlagte Gesamtkosten in Euro
<i>Verkehrerschließungsanlagen und -maßnahmen</i>	
Asphalt- und Betonwege	195.183
Betonwege	40.963
Schotterwege	119.721
Unbefestigte Wege	24.921
Wegebau Gesamt	380.788
<i>Gewässer, Wasserbauwerke und wasserwirtschaftliche Maßnahmen</i>	
Kreuzungsbauwerke (Brücken, Durchlässe, Stege, Rohrleitungen, Furte)	55.865
<i>Landeskulturelle Anlagen und Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse (Bewässerungen, Beregnungen)</i>	
	136.392
<i>Landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsentwicklung</i>	
Gehölzpflanzungen	16.801
Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	7.437
Landschaftsentwicklung Gesamt	24.238
Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung der TG	0
Sonstige Anlagen und Maßnahmen	0
<i>Summe Ausbaumaßnahmen</i>	597.283
Bodenordnung	70.195
Sonstige Ausführungsmaßnahmen	58.000
Unvorhergesehenes	15.616
<b>Ausführungskosten Gesamt</b>	<b>741.093</b>

Quelle: Amt für Bodenmanagement Heppenheim (2012)

Der Schwerpunkt liegt auf den wegebaulichen Maßnahmen und den Bewässerungseinrichtungen (Beregnungsbrunnen). Die Landschaftsentwicklung spielte eine sehr untergeordnete Rolle.

## **Bodenordnung**

Wesentliches Ziel der Bodenordnung war es, den Flächenbedarf für die Umgehungsstraße in Höhe von 17 ha auf mehrere Landwirte zu verteilen. Ein Flächenabzug war aber letztendlich nicht erforderlich, da ausreichend Flächen erworben werden konnte, u. a. auch von der Kirchengemeinde. Auch die Stadt Riedstadt erklärte sich bereit, eine in ihrem Besitz befindliche Ackerfläche mit einer Grünlandfläche im Bereich der Neckarschlinge zu tauschen.

Aufgrund der in den 60-er Jahren bereits durchgeführten Flurbereinigung und einer mittleren Größe der Besitzstücke von 3,8 ha waren auch vor dem Beginn des Verfahrens bereits relativ günstige Bedingungen gegeben. Durch Zusammenlegung in einzelnen Teilbereichen konnte die mittlere Größe der Besitzstücke noch weiter verbessert werden (auf 4,3 ha). Nach Aussage der befragten Landwirte lag die durchschnittliche Schlaggröße vor Verfahrensbeginn nur geringfügig über der Größe der Besitzstücke. Auch bei den Schlägen hätten sich noch Verbesserungen ergeben. Dies sei darauf zurückzuführen gewesen, dass das AfB intensiv das Gespräch mit den Landbewirtschaftern gesucht habe und bemüht gewesen sei, bestehende Pachtbeziehungen zu erhalten.

**Foto 22: Die bereits vor der Flurbereinigung günstigen Schlaggrößen wurden durch das Verfahren noch weiter verbessert.**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2012.

Durch Rückbau einzelner Wege wurde in Teilbereichen (auf etwa 20% der Ackerfläche) die durchschnittliche Schlaglänge von 180 m auf 360 m erhöht.

## **Wegebau**

Die erforderliche Wiederherstellung der durch die Ortsumgehung unterbrochenen Wegeverbindungen wurde durch den Planfeststellungsbeschluss des Vorhabensträgers in den Grundzügen geregelt. Über die Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgte eine weitere Optimierung des Wegenetzes. Ziel war es insbesondere, den landwirtschaftlichen Verkehr so weit wie möglich vom PKW- und LKW-Verkehr zu trennen.

Nach den Angaben des AfB Heppenheim erfolgte im Verfahrensgebiet ein Wegeausbau auf 4,3 km Länge. Es wurden ca. 2,0 km Asphaltdecke sowie 2,3 km Schotterweg (ohne Bindemittel) ausgebaut. Hierbei wurden 770 m Wegestrecke auf neuer Trasse ausgebaut. Es handelt sich im Wesentlichen um eine neue Wegeverbindung zwischen Wolfskehlen und Riedstadt-Goddelau mit Querung des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“. 0,365 km befestigter Wege wurden rekultiviert.

Sämtliche ausgebauten Wege werden auch in nennenswertem Umfang von anderen Nutzergruppen frequentiert. Dies ergibt sich unter anderem auch dadurch, dass sich im Außenbereich ein größerer Reiterhof sowie einzelne Betriebe mit einer Direktvermarktung befinden, die häufig frequentiert werden.

## **Landeskulturelle Anlagen**

Durch die Vergrößerung und teilweise Neuausrichtung von einzelnen Flurstücken mussten 12 Beregnungsbrunnen beseitigt werden. Als Ersatzmaßnahmen wurden 11 Brunnen neu angelegt. Der Ausbau erfolgte bis auf eine Tiefe von maximal 25 m. Weitere acht Beregnungsbrunnen wurden im Verfahrensgebiet aus Mitteln der Diversifizierungsbeihilfe im Rahmen der Zuckermarktordnung finanziert. Hierfür wurden ca. 100.000 Euro aufgewendet. Die von den Landwirten zu tragenden Eigenanteile lagen bei 36 % der Herstellungskosten.

Nahezu die gesamte Ackerfläche im Verfahrensgebiet kann nunmehr über die vorhandenen Einzelbrunnen mit fliegenden Leitungen beregnet werden.

## **Landschaftspflegerische Maßnahmen und Flächenbereitstellungen für den Naturschutz**

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sieht im Wesentlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe vor. Zusätzliche Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft wurden nicht umgesetzt. Der Ausgleichsbedarf in einer Größenordnung von 1,7 ha entstand in erster Linie durch Wegeeinziehungen und Wegeausbau.

Die folgenden Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt:

- Anlage von Feldgehölzen: 0,2 ha,
- Umwandlung von Acker in extensives Grünland: 1,5 ha.

Auf der in Grünland umgewandelten ehemaligen Ackerfläche wird derzeit versucht, durch Mähgutübertragung einzelne Arten der Stromtal-Auenwiesen aus dem benachbarten NSG Kühkopf-Knoblauchsau zu etablieren (siehe Foto 26). Dies geht auf eine Empfehlung aus dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zurück.

**Foto 23: Gehölzpflanzung mit Apfelbaumallee als Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung im Verfahrensgebiet Wolfskehlen**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2012.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Umgehungsstraße sah ursprünglich in sehr viel stärkerem Umfang die Neupflanzung von Hecken zur Biotopvernetzung vor. Dies stieß innerhalb der Teilnehmergemeinschaft nicht auf Zustimmung. Es wurden daher kleinere flächige Gehölzpflanzungen sowie auch eine größere Streuobstwiese angelegt.

Zusätzlich wurden einseitige Gewässerrandstreifen auf einer Länge von 650 m eingerichtet.

**Foto 24: Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme für die Umgehungsstraße im Verfahrensgebiet Wolfskehlen**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2012.

## 5.4 Abschätzung von Wirkungsbeiträgen

### Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Wie oben bereits dargestellt erhöhte sich die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen **Besitzstücke** von 3,8 auf 4,3 ha. Die durchschnittliche Schlaglänge vergrößerte sich nur geringfügig. Die Größe der tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) veränderte sich in ähnlicher Größenordnung. Die sich hieraus ergebenden Vorteile für die Landwirtschaft sind in einem kleineren Teilgebiet zwar erheblich, insgesamt aber eher gering, da die Bewirtschaftungsbedingungen auch vor der Bodenordnung bereits relativ günstig waren.

Der durchgeführte Wegebau hatte im Wesentlichen die Aufgabe, die Nachteile aufgrund der Zerschneidungswirkung der Umgehungsstraße auszugleichen. Dieses Ziel ist sicher erreicht worden.

Den genannten positiven Wirkungen steht der Flächenentzug für den Wegebau innerhalb der Flurbereinigung und die landschaftspflegerischen Maßnahmen entgegen. Letztere wurden aber in erster Linie auf einigen für die Landwirtschaft unwirtschaftlichen Restflä-

chen umgesetzt. In der Summe dürften die Wirkungen für die Landwirtschaft damit positiv sein. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

### **Natur und Landschaft, Gewässerschutz**

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich weitgehend um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbau und der Einziehung von Wegen erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Wirkungen für das Gesamtgebiet.

### **Foto 25: Mähgutübertragung auf einer in Grünland umgewandelten ehemaligen Ackerfläche im Verfahrensgebiet Wolfskehlen**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2012.

### **Naherholung**

Die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen entfalten auch Wirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Naherholungsmöglichkeiten. Sie sind aber als Ausgleich für negative Wirkungen an anderer Stelle anzusehen und dürfen daher nicht als positive Wirkung bewertet werden.

Positive Wirkungen ergeben sich durch die Herstellung einer neuen Wegeverbindung zwischen Wolfskehlen und Goddelau, die insbesondere von Radfahren und Spaziergängern intensiv genutzt wird. Hier verläuft auch der „Goller Erlebnispfad Altes Neckarbett“ der Stadt Riedstadt, der von Goddelau aus über verschiedene Stationen sehr verschiedene Möglichkeiten zum Naturerleben entlang der verlandeten Neckarschleife bietet (Stadt Riedstadt, 2012).

**Foto 26: Die neu geschaffene Wegeverbindung nach Goddelau wird insbesondere von Radfahrern aus der Umgebung intensiv genutzt (Verfahrensgebiet Wolfskehlen)**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2012.

**Wirkungen für den Vorhabensträger**

Eine Befragung von Hessen Mobil zu der hier zu bewertenden Flurbereinigung erfolgte nicht. Nach Befragungsergebnissen in ähnlich gelagerten Verfahrensgebieten wird der Bau einer Umgehungsstraße durch eine begleitende Flurbereinigung aus Sicht der Straßenbauverwaltung wesentlich erleichtert. Die Verhandlungen zum Grunderwerb und die Preisverhandlungen gestalten sich in der Regel deutlich weniger konfliktträchtig, als dies ohne Flurbereinigung zu erwarten ist. In Einzelfällen kann auch durch den Erlass einer Vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG der fristgerechte Beginn der Bauarbeiten sichergestellt werden.

Die Wiederherstellung der Wegeverbindungen und die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen werden zwar im Prinzip über den Planfeststellungsbeschluss geregelt, es findet aber zumeist im Rahmen des Wege- und Gewässerplans noch eine weitere Optimierung der Maßnahmen statt.

Aufgrund der genannten Vorteile wird seitens der Straßenbaubehörde (Hessen Mobil) eine begleitende Flurbereinigung zumeist gewünscht. Die Entscheidung hierüber trifft aber das Ministerium auf der Grundlage der im Planfeststellungsverfahren eingehenden Einwendungen.

## 5.5 Verwaltungstechnische Umsetzung

Seitens der befragten Gesprächspartner wird die verwaltungstechnische Abwicklung und die Zusammenarbeit mit dem AfB als sehr positiv bewertet. Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen waren klar und verständlich und es wurde ausreichend über die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen informiert. Die Verfahrensdauer wurde als angemessen bezeichnet.

Von den befragten Landwirten wurde hervorgehoben, dass in verschiedenen Bereichen die Unterstützung durch das Amt für Bodenmanagement sehr hilfreich gewesen sei. So wurde für den Wasserrechtsantrag der Landwirte eine digitale Karte mit der Lage der Bewässerungsbrunnen zur Verfügung gestellt. Besonders hilfreich sei das AfB bei den Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung gewesen. So konnte die Einrichtung einer Ampel an der Bundesstraße für die Kreuzung des landwirtschaftlichen Verkehrs nur aufgrund der Vermittlung durch das AfB erreicht werden.

## 5.6 Abschließende Bewertung

Es handelt sich beim Verfahren Riedstadt-Wolfskehlen B26 um eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG. Neben der Bodenordnung erfolgten in erster Linie Wegebaumaßnahmen mit dem Ziel der Minimierung der Zerschneidungswirkungen einer neu erstellten Umgehungsstraße.

Für die Landwirtschaft ergeben sich über die Bodenordnung und den Wegebau positive Wirkungen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Dem Charakter einer Unternehmensflurbereinigung entsprechend profitiert daneben auch der Vorhabenträger (Straßenbauverwaltung, Hessen Mobil) von dem Verfahren. Die Vorteile liegen in diesem Fall in einer Erleichterung der Umsetzung der Eingriffsregelung und einer allgemeinen Verbesserung der Akzeptanz für die Baumaßnahme.

In dem hier betrachteten Verfahren konnten die benötigten Flächen noch weitgehend auf dem freien Markt erworben werden, insbesondere auch durch einen Flächenverkauf der Kirchengemeinde und einen Flächentausch der Stadt Riedstadt. Die besonderen Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen konnten daher in diesem Verfahren nicht voll ausgeschöpft werden.

Gerade in stark zersiedelten Bereichen wie dem Hessischen Ried wird der Flächenerwerb für Infrastrukturvorhaben in Zukunft allerdings deutlich schwieriger werden. Die Bedeu-

tung der Flurbereinigung dürfte damit in den kommenden Jahrzehnten deutlich zunehmen.

**Tabelle 16: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Riedstadt-Wolfskehlen B26**

<b>Wirkbereich</b>	<b>Bewertung*</b>	<b>Erläuterung</b>
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	++	Bodenordnung, Wegebau
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	O	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	neue Wegeverbindung, Ausgleichsmaßnahmen
Förderung der touristischen Entwicklung	O	
Biotop- und Artenschutz	O	
Bodenschutz	O	
Gewässerschutz	+	Flächenbereitstellung für Randstreifen
Hochwasserschutz	O	-
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	+	Geringes Konfliktpotenzial
Vorteile für Vorhabenträger	++	Flächenbereitstellung, Optimierung der Ausgleichsmaßnahmen, Akzeptanzverbesserung

\* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

## 5.7 Liste der Gesprächspartner und sonstige Informationsquellen

### Liste der Gesprächspartner:

- Herr Ochs, Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Verfahrensleiter
- Herr Morchel, Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Frau Stowasser, Stadt Riedstadt Umweltamt
- Herr Bonn, Landwirt, Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
- Herr Schäfer, Landwirt, Ortslandwirt Wolfskehlen
- Herr Manke, Landwirt, Stellv. TG-Vorsitzender
- Herr Ewald, Vertreter der Kirchengemeinde, Mitglied im Vorstand der TG

### Sonstige Informationsquellen:

Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter (1 Fragebogen, AfB Heppenheim, 2008)

Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung, Fragebogen für Beteiligte (TG-Vorsitzende, Landwirte) (2 Fragebögen)

## 6 Literatur

- AfB Homberg (Efze), Amt für Bodenmanagement (2011): Flurbereinigung Morschen - 3. Änderung zum Ausführungsplan und Kostenvoranschlag vom 27.06.2011.
- AfB Homberg (Efze), Amt für Bodenmanagement (2007): Fragebogen zur Wirkungserhebung von Flurbereinigungsverfahren, Flurbereinigung Morschen. Fragebogen der FAL Braunschweig, Stand 2007.
- Amt für Bodenmanagement Fulda (2005): Ausführungsplan und Kostenvoranschlag, Flurbereinigungsverfahren Ehrenberg-Grumbach, Stand: 28.11.2005.
- Amt für Bodenmanagement Heppenheim (2012): 1. Änderung zum Ausführungsplan und Kostenvoranschlag, Entwurf 14.06.2012.
- Amt für Bodenmanagement Heppenheim (2006): Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlne B26.
- Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1990): Textteil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsverfahren Bobenhausen I.
- Amt für Regionalentwicklung Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach (2000): Textteil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach §41 FlurbG) Flurbereinigung Arolsen-Helsen.
- ARLL Fritzlar, Amt für Regionalentwicklung Landschaftspflege und Landwirtschaft (1999): Flurbereinigung Morschen, Textteil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan.
- Diskussionsforum Wiki-Voyage (2009): Diskussion : Fulda-Radweg, Erfahrungen mit der Fahrrad-Seilbahn.  
[http://www.wikivoyage.org/de/Thema\\_Diskussion:Hess.\\_Radfernweg\\_R1:\\_Fulda-Radweg#Erfahrungen\\_mit\\_der\\_Fahrradseilbahn](http://www.wikivoyage.org/de/Thema_Diskussion:Hess._Radfernweg_R1:_Fulda-Radweg#Erfahrungen_mit_der_Fahrradseilbahn). Stand 24.2.2012.
- HNA, Hessische Niedersächsische Allgemeine Zeitung Online-Ausgabe (2011): Seilbahn über die Fulda wieder in Betrieb. <http://www.hna.de/nachrichten/schwalm-eder-kreis/melsungen/seilbahn-wieder-betrieb-1187278.html>. Stand 24.2.2012.
- HVBG, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2012a): Angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren im Dienstbezirk des Amtes für Bodenmanagement Büdingen.  
[http://www.hvbg.hessen.de/iri/HVBG\\_Internet?cid=d506f8e8336ffc510a59bf11932b1de9](http://www.hvbg.hessen.de/iri/HVBG_Internet?cid=d506f8e8336ffc510a59bf11932b1de9). Stand 15.8.2012a.
- HVBG, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2012b): Angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren im Dienstbezirk des Amtes für Bodenmanagement Fulda.  
[http://www.hvbg.hessen.de/iri/HVBG\\_Internet?cid=d506f8e8336ffc510a59bf11932b1de9](http://www.hvbg.hessen.de/iri/HVBG_Internet?cid=d506f8e8336ffc510a59bf11932b1de9). Stand 3.9.2012b.

- HVBG, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2012c): Angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren im Dienstbezirk des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim.  
[http://www.hvbg.hessen.de/irj/HVBG\\_Internet?cid=2d38c44f7593d60f9d4bc12e8ddac643](http://www.hvbg.hessen.de/irj/HVBG_Internet?cid=2d38c44f7593d60f9d4bc12e8ddac643). Stand 16.10.2012c.
- HVBG, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2012d): Angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren im Dienstbezirk des Amtes für Bodenmanagement Korbach.  
[http://www.hvbg.hessen.de/irj/HVBG\\_Internet?cid=d7fd313eef8987ef33a4ad77a9a57a3a](http://www.hvbg.hessen.de/irj/HVBG_Internet?cid=d7fd313eef8987ef33a4ad77a9a57a3a). Stand 4.9.2012d.
- HVBG, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2012e): Angeordnete und in Bearbeitung befindliche Flurbereinigungsgebiete AFB Homberg (Efze).  
[http://www.hvbg.hessen.de/irj/HVBG\\_Internet?cid=efd39aeb4a1c71e513df2d6b30f1ab4c](http://www.hvbg.hessen.de/irj/HVBG_Internet?cid=efd39aeb4a1c71e513df2d6b30f1ab4c). Stand 28.2.2012e.
- Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (2004): Wege und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsverfahren Ehrenberg-Grumbach.
- Regierungspräsidium Gießen (2010): Regionalplan Mittelhessen.  
[http://www.hessen.de/irj/RPGIE\\_Internet?cid=8160992cb3f72f296fef76d635120d4b](http://www.hessen.de/irj/RPGIE_Internet?cid=8160992cb3f72f296fef76d635120d4b). Stand 28.2.2012.
- Stadt Riedstadt (2012): Goller Erlebnispfad Altes Neckarbett.  
<http://www.riedstadt.de/tourismus/naturerlebnispfad-goller-neckarbett.html>.  
Stand 16.10.2012.

# Evaluation des EPLR Hessen

---

## Flurneuordnung

(ELER-Code 125 B)



**Modulbericht:**

### **Fallstudien zur Flurbereinigung in Hessen**

**Anlage 2: Weinbergsflurbereinigung im  
Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg**

---

Autoren:

Manfred Bathke, Andreas Tietz

Braunschweig, März 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Hinweise zur Methodik</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b>	<b>3</b>
3.1	Abgrenzung des Verfahrensgebietes	3
3.2	Verfahrensziele und aktueller Verfahrensstand	6
3.3	Besonderheiten der Weinbergsflurbereinigung	7
3.4	Zur Ökonomie des Weinbaus	11
<b>4</b>	<b>Wirkungen der Flurneuordnung</b>	<b>13</b>
4.1	Bewertungsfragen und Indikatoren	13
4.2	Sicherung der landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung	14
4.3	Landwirtschaftlicher Strukturwandel	22
4.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Hochwasserschutz	24
4.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	28
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>34</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>37</b>

## Verzeichnis der Karten

Karte 1: Abgrenzung des Verfahrensgebietes Eltville-Sonnenberg .....	5
Karte 2: Abgrenzung des Verfahrensgebietes Eltville-Rauenthal .....	5
Karte 3: Abgrenzung des Verfahrensgebietes Eltville-Walluf-B42 .....	5

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Kurzsteckbrief Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg.....	10
Tabelle 2:	Kostenstrukturen von Weinbaubetrieben im Rheingau, in Baden und in Rhein Hessen .....	12
Tabelle 3:	Nettowertschöpfung von Weinbaubetrieben im Rheingau in den Jahren 2000/01 bis 2008/09.....	12
Tabelle 4:	Arbeitszeitbedarf in der Traubenproduktion .....	13
Tabelle 5:	Abhängigkeit des Arbeitszeitbedarfs von der Zeilenbreite und der Zeilenlänge.....	17
Tabelle 6:	Festsetzungen über wegebauliche Maßnahmen im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg.....	18
Tabelle 7:	Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet Eltville- Sonnenberg .....	31
Tabelle 8:	Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Verfahrensgebieten Walluf, Erbach und Sonnenberg .....	31

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Weinbaubetriebe im Rheingau nach dem Erwerbscharakter .....	23
--------------	-------------------------------------------------------------	----

## Verzeichnis der Fotos

Foto 1:	Blick von der Bubenhäuser Höhe auf den Sonnenberg bei Eltville .....	4
Foto 2:	Neuanlage im Teilgebiet 1 im Verfahrensgebiet Eltville-Rauenthal .....	9
Foto 3:	Rückhaltebecken am Rohrberg im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf .....	26
Foto 4:	Grabenbefestigung mit lockerer Steinschüttung im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf.....	27

## 0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Evaluation des hessischen ELER-Programms werden in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) Fallstudien zu ausgewählten Verfahrensgebieten der Flurneuordnung (Fördermaßnahme 125 B) durchgeführt. Im vorliegenden Modulbericht werden erste Ergebnisse für die Weinbergsflurbereinigung im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg dargestellt.

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Auswertung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen, Interviews mit verschiedenen Akteuren sowie mehrfachen Befahrungen des Projektgebietes im August und Oktober 2011.

Das 260 ha große Verfahrensgebiet wird überwiegend weinbaulich (166 ha) genutzt. Waldflächen sind nicht vorhanden.

Nach dem Flurbereinigungsbeschluss vom 09.07.1993 bestehen die folgenden Verfahrensziele:

- Hochwasserfreilegung der Ortslage von Eltville,
- Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation durch erosionsverringende Maßnahmen,
- Neugestaltung eines an die heutigen Bewirtschaftungsformen und Bedürfnisse angepassten Wege- und Gewässersystems,
- Aktualisierung der öffentlichen Bücher.

Das Verfahren ist in sechs von acht Teilgebieten weitgehend abgeschlossen (Bereich Sonnenberg). Im Bereich Langenstück wurden bisher noch keine weiteren Maßnahmen umgesetzt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Gespräche und Analysen können die mit dem Verfahren verbundenen Wirkungen wie folgt beschrieben werden:

Der Beitrag der Flurneuordnung zur Sicherung oder Steigerung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft wird als positiv eingeschätzt. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Vergrößerung der Parzellen, der Vereinheitlichung der Zeilenlängen und der Verbesserung des Wegenetzes ergeben, können bei einem hohen einzelbetrieblichen Schwankungsbereich mit etwa 800 Euro/ha und Jahr abgeschätzt werden. Dem steht allerdings der Flächenabzug in Höhe von mindestens 3 % an tatsächlicher Rebfläche gegenüber. Unter den im Rheingau gegebenen Bedingungen (überwiegend Flaschenweinvermarktung) und bei fehlender Möglichkeit zur Ausweitung der Produktion (Höchstmengenverordnung) liegt die mögliche Bruttowertschöpfung mit 20.000 Euro pro ha Reb-

fläche relativ hoch. Der Flächenabzug würde dann hier mit 600 Euro/ha und Jahr zu Buche schlagen.

Sofern dies zum jetzigen Zeitpunkt zu beurteilen ist, kann das wesentliche Verfahrensziel der Hochwasserfreilegung der Ortslage von Eltville weitgehend erreicht werden. Die Kosteneinsparungen für die Gemeinde (geringere Erfordernis zur Schlammräumung nach Starkregenereignissen) sind erheblich, lassen sich aber nicht weiter quantifizieren. Dem steht aber der Aufwand für die dauerhafte Unterhaltung der Gräben und der Regenrückhaltebecken gegenüber.

Die Umsetzung der Eingriffsregelung basiert auf dem Planungsstand der 1990-er Jahre (überwiegend kleinräumige Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen, Entzug von etwa 3% der Weinbaufläche). Die Vorgaben der ab 2005 geltenden Hessischen Kompensationsverordnung wurden dementsprechend bei der Planung noch nicht systematisch berücksichtigt und die aus heutiger Sicht erforderlichen Versuche, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen räumlich zu bündeln (Kompensationsflächenpool) und außerhalb der weinbaufähigen Flächen umzusetzen, konnten nicht unternommen werden.

Hier wäre unseres Erachtens zu prüfen, ob für die noch laufenden „Altverfahren“ in Weinbergsgebieten die landschaftspflegerische Planung überarbeitet und **mit vertretbarem Aufwand** an die aktuellen Vorgaben der „Anleitung Landschaftsentwicklung - Handbuch zur Neugestaltungsplanung“ (Stand 2008) angepasst werden könnte, um den geänderten agrarstrukturellen, rechtlichen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Vor dem Hintergrund des raschen Wandels in den genannten Bereichen sollten alle Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung genutzt werden (Schaffung der erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen, weitestgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung bei 86er-Verfahren). Allerdings scheint insbesondere bei Weinbergsflurbereinigungen nur begrenzter Spielraum hierfür vorhanden zu sein.

## **1 Einleitung**

Im Rahmen der Evaluation des hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Fallstudie zu ausgewählten Verfahrensgebieten der Flurneueordnung (Fördermaßnahme 125 B) durchgeführt. Im vorliegenden Modulbericht werden erste Ergebnisse für das Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg dargestellt.

Nach Hinweisen zur Methodik (Kapitel 2) werden in Kapitel 3 Hinweise zum Verfahrensgebiet sowie zu den Besonderheiten der Weinbergsflurbereinigung und zur Ökonomie des Weinbaus allgemein gegeben. In Kapitel 4 werden die Wirkungsbeiträge beschrieben. Eine vorläufige Bewertung findet sich in Kapitel 5.

## **2 Hinweise zur Methodik**

Dieser Fallstudienbericht beruht auf einer Auswertung der vorliegenden Verfahrensunterlagen, der allgemeinen Literatur, Interviews mit verschiedenen Akteuren (siehe Anhang I) sowie mehrfachen Befahrungen des Projektgebietes (August und Oktober 2011).

Bei den Gesprächen wurden die verschiedenen Umsetzungsebenen und Akteure berücksichtigt (Amt für Bodenmanagement (AfB), Winzer, Untere Naturschutzbehörde, Kommune). Den Gesprächspartnern (außer AfB) wurde im Nachgang zu den 1- bis 2-stündigen Gesprächen ein Fragebogen ausgehändigt (siehe Anhang II), der die wesentlichen Wirkungsbereiche der Flurneueordnung abdeckt. Die ausgefüllten Fragebögen wurde als ergänzende Information mit ausgewertet.

Seitens des Amtes für Bodenmanagement Limburg an der Lahn (nachfolgend „AfB Limburg“) wurden umfangreiche Planunterlagen für die Verfahrensgebiete Eltville-Sonnenberg und Eltville-Rauenthal zur Verfügung gestellt. Dies umfasste die Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischen Begleitplänen nach § 41 FlurbG einschließlich der Anlagen (Umweltverträglichkeitsstudie) sowie die Festsetzungsverzeichnisse.

## **3 Gebietsbeschreibung und allgemeine Einführung**

### **3.1 Abgrenzung des Verfahrensgebietes**

Das Verfahrensgebiet liegt östlich von Eltville am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es umfasst Teile der Gemarkungen Eltville, Oberwalluf und Niederwalluf und grenzt im Nor-

den an das Verfahrensgebiet Eltville-Walluf, im Süden an den Rhein und im Westen und Osten an die Ortslagen Eltville und Walluf.

**Foto 1:** Blick von der Bubenhäuser Höhe auf den Sonnenberg bei Eltville



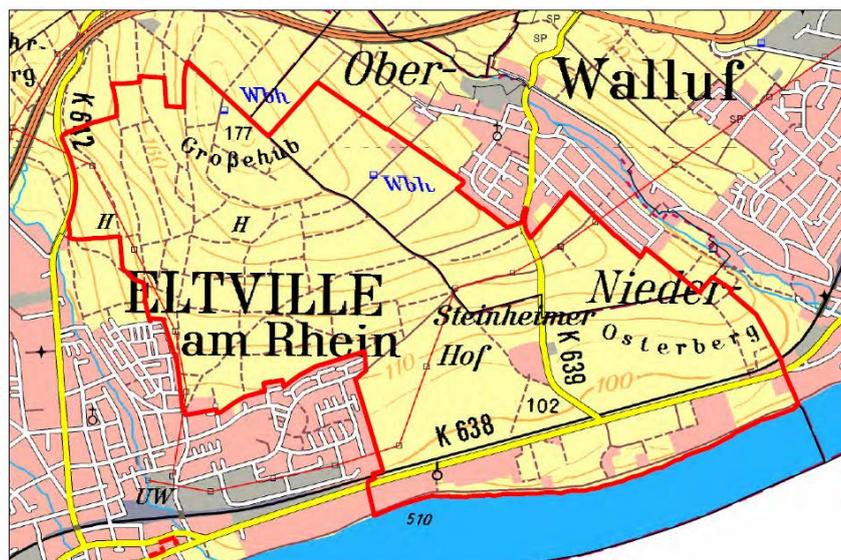
Quelle: Eigene Aufnahme, August 2011.

Das 260 ha große Verfahrensgebiet wird überwiegend weinbaulich (166 ha) und ackerbaulich (56 ha) genutzt. Waldflächen sind nicht vorhanden. Die Karte 1 gibt einen Überblick über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Eine Flurbereinigung für den Raum um Eltville wurde von den dortigen Winzern bereits um 1955 gefordert. Dies wurde von der damaligen Flurbereinigungsbehörde seinerzeit abgelehnt, da eine Umgehungsstraße für die Ortslage von Eltville in Planung war, deren Verlauf aber noch nicht feststand. Erst im Jahre 1989 wurden die Ortsdurchfahrten Eltville und Walluf nach 30-jähriger Planungszeit durch eine vierstreifige Umgehungsstraße ersetzt, die mit drei Talbrücken durch die Rebhänge nördlich der Ortschaften führt (siehe Foto 1).

Begleitend zum Bau der Umgehungsstraße wurde das Verfahren Eltville-Walluf-B42 bereits in 1989 eingeleitet. Es umfasste ursprünglich nur einen schmalen Streifen beiderseits der Umgehungsstraße. Große Teile der Gemarkung Martinsthal wurden später mit hinzugezogen. Etwas jüngeren Datums ist das Verfahren Eltville-Rauenthal, das 2002 eingeleitet wurde (Integralverfahren nach §1 FlurbG). Die beiden Karten 2 und 3 zeigen die Abgrenzung dieser Verfahrensgebiete.

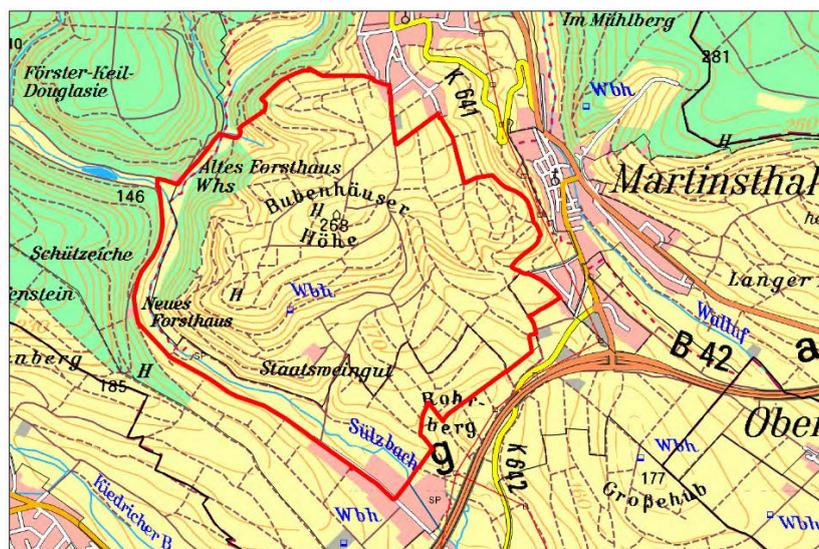
**Karte 1:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Eltville-Sonnenberg



Quelle: HVBG (2012).

Bereits arrondierte Teilbereiche innerhalb der Verfahrensgebiete wurden bei der bodenordnerischen Bearbeitung weitgehend ausgeklammert (z. B. Hessische Staatsweingüter „Im Baiken“, Steinheimer Hof). Gemeinschaftliche Anlagen wurden, soweit erforderlich, aber auch in diesen Bereichen geplant und hergestellt.

**Karte 2:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Eltville-Rauenthal

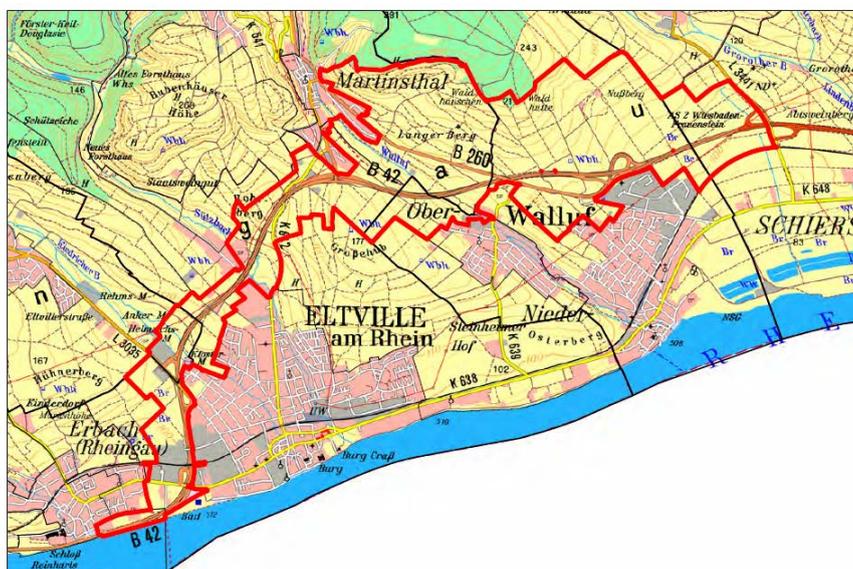


Quelle: HVBG (2012).

Da in den drei genannten Gebieten die handelnden Akteure die gleichen sind und auch die befragten Winzer teilweise in allen drei Verfahrensgebieten Rebflächen bewirtschaften, beschränkt sich die vorliegende Fallstudie nicht allein auf das Verfahren Eltville-

Sonnenberg. Es werden auch Informationen aus den beiden letztgenannten Verfahren Eltville-Walluf und Eltville-Rauenthal berücksichtigt sowie in geringerem Maße auch aus den Verfahren Kiedrich und Eltville-Erbach.

**Karte 3:** Abgrenzung des Verfahrensgebietes Eltville-Walluf-B42



Quelle: HVBG (2012).

Entsprechend der Lage wurde für die beiden aneinander angrenzenden Verfahren Eltville-Walluf und Eltville-Sonnenberg die Planung eng aufeinander abgestimmt.

### 3.2 Verfahrensziele und aktueller Verfahrensstand

Bei den verschiedenen Flurbereinigungen in Eltville handelt es sich um Erstbereinigungen. In verschiedenen anderen Gebieten des Rheingaus werden nach Aussage des AfB Limburg teilweise Zweit- oder auch schon Drittbereinigungen durchgeführt.

Nach dem Flurbereinigungsbeschluss vom 09.07.1993 bestehen für das Verfahren Eltville-Sonnenberg die folgenden Ziele:

- Hochwasserfreilegung der Ortslage von Eltville,
- Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation durch erosionsverringende Maßnahmen,
- Neugestaltung eines an die heutigen Bewirtschaftungsformen und Bedürfnisse angepassten Wege- und Gewässersystems unter Berücksichtigung der vorhandenen und zu entwickelnden Landschaftsstrukturen sowie der natürlichen und eigentumsrechtlichen Verhältnisse, Regelung der rechtlichen Verhältnisse,

- Aktualisierung der öffentlichen Bücher.

Das Verfahren Eltville-Sonnenberg ist zwar nach §1 FlurbG angeordnet worden, eine besondere Notwendigkeit für eine Flurbereinigung ergab sich hier aber durch die Hochwasserproblematik in Eltville. Die Wege aus den Weinbergslagen führen sternförmig nach Eltville hinein, Oberflächenwasser lief früher daher direkt in die Altstadt. Die Anlage von Neubaugebieten nach dem Krieg führte zu einer Überlastung der Regenwasserkanalisation und über den Rückstau vielerorts zu einer Vernässung der Keller. Im Rahmen des Verfahrens sollte es nun ermöglicht werden, das in den Weinbaulagen Langenstück und Sonnenberg anfallende Oberflächenwasser durch eine neue Wegeführung um die Siedlung am Sonnenberg herumzuführen und über ein Abschlagsbauwerk in den Rhein einzuleiten.

Der bisherige chronologische Ablauf des Verfahrens kann vereinfachend wie folgt dargestellt werden:

- Vorbereitende Arbeiten: „Agrarstrukturelle Vorplanung Eltville“ (1981), „Ökologisches Gutachten“ (1987),
- 1993: Flurbereinigungsbeschluss nach §1 FlurbG,
- 2002: Genehmigung des Plans nach §41 FlurbG
- 2003: 1. Änderung zum Plan nach §41 FlurbG,
- 2008: 2. Änderung zum Plan nach §41 FlurbG.

Die Arbeiten in den Teilgebieten der Weinbergslage Sonnenberg (Teilgebiete 1-6) sind weitgehend abgeschlossen. Damit sind etwa 2/3 der Verfahrensfläche bearbeitet. In der Weinbergslage Langenstück (Teilgebiete 7 und 8) wurden bisher noch keine Neuanlagen durchgeführt, da in diesem Bereich der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren nochmals wegen der von der Gemeinde geplanten Nordosttangente angepasst werden muss.

Im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf fanden bisher in fünf von 17 Teilgebieten Neuanlagen von Rebstöcken statt. Im Verfahrensgebiet Eltville-Rauenthal wurden in 2011 im Teilgebiet 1 direkt nördlich der Umgehungsstraße Neupflanzungen von Rebstöcken vorgenommen.

### **3.3 Besonderheiten der Weinbergsflurbereinigung**

Die Weinbergsflurbereinigung weist gegenüber der „normalen“ Flurbereinigung einige grundlegende Unterschiede auf. Diese können wie folgt skizziert werden:

- Aufgrund uneinheitlicher Zeilenbreiten und -längen ergibt sich zumeist die Notwendigkeit, die vorhandenen Rebanlagen vollständig auszuhauen. Nach bodenordnerischer Neuordnung erfolgt die Neupflanzung im übernächsten Jahr. Dies bedingt einen Ertragsausfall für ca. drei Jahre. Aufgrund der im Rahmen der FNO oftmals gemeinschaftlichen Ausschreibung dieser Arbeiten ergeben sich hier Kosteneinsparungen gegenüber der Erneuerung von Einzelanlagen.
- Um die einzelnen Betriebe durch den Ertragsausfall und die Neuanlage nicht übermäßig zu belasten, erfolgt die Neuordnung sukzessive in einzelnen kleineren Teilgebieten.
- Die Neupflanzung von Rebanlagen obliegt dem neuen Eigentümer bzw. dem jeweiligen Bewirtschafter. Zuschüsse hierfür werden in Hessen nicht aus Finanzmitteln der Flurbereinigung geleistet. Eine Förderung aus anderen Finanzmitteln ist aber möglich. Die in anderen Bundesländern zum Teil vorhandenen Aufbaugenossenschaften existieren in Hessen nicht.
- Die Betriebe bekommen einen Ausgleich über die sogenannte Rebentschädigung für den entgangenen Nutzen. Unabhängige Gutachter bewerten den Altbestand in Abhängigkeit von Zustand, Alter, Rebsorte und Ertragserwartung. Die Rebentschädigung ist Teil der Ausführungskosten und damit förderfähig.

Die bisher übliche Umtriebszeit für Rebanlagen liegt im Rheingau bei aktuell 25 (bis teilweise 40) Jahren. Bei langfristig angelegter Planung der Flurbereinigung können sich die Winzer hierauf einstellen und die turnusgemäße Neuanlage an den Zeitplan der Flurbereinigung anpassen. Allerdings ergibt sich die Notwendigkeit zur Neupflanzung nicht durch die natürliche Alterung der Rebstöcke. Früher war der häufige Abtrieb alle 25 Jahre zu einem großen Teil dem technischen Fortschritt geschuldet. Von einzelnen Winzern wird vermehrt auf „Alte Reben“ mit einem Alter von deutlich über 25 Jahren gesetzt, die zwar weniger Ertrag aber nach Einschätzung dieser Winzer höhere Geschmackswerte erzielen oder vermarktungstechnische Vorteile mit sich bringen. Sie würden den arbeitswirtschaftlichen Nachteil klein strukturierter Anlagen in Kauf nehmen und Altanlagen möglichst lange nutzen. Hier können sich innerhalb der Teilnehmergeinschaften Konflikte ergeben, da es planungstechnisch meist schwierig ist, einzelne Rebanlagen von der Neuordnung auszuschließen.

Die erforderliche Eigenleistung der Teilnehmer liegt in Weinbergsflurbereinigungen bei ca. 1 Euro/m<sup>2</sup> in Abhängigkeit von der Art des erforderlichen Wegeausbaus. Damit liegt sie um ein Vielfaches über der Eigenleistung, die in FNO-Verfahren auf Acker- oder Grünland erhoben wird. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die in Weinbaugebieten hergestellten Wege erhöhten Anforderungen im Hinblick auf die Wasserableitung und den Erosionsschutz genügen müssen.

Aus den oben genannten Besonderheiten der Weinbergsflurbereinigung ergibt sich die lange Zeitdauer der einzelnen Verfahren. Auch wird deutlich, dass bei Durchführung eines FNO-Verfahrens gerade kleinere Nebenerwerbsbetriebe in besonderem Maße gefordert sind, da sie die Ertragsausfälle über mehrere Jahre weniger gut kompensieren können und bei nur wenigen bewirtschafteten Flächen von einer weiteren Zusammenlegung kaum profitieren.

Mit dem Änderungspaket für den Rahmenplan 2011 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) hat der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den Fördersatz für die Weinbergsflurbereinigung von 55 auf 65 % der Ausführungskosten angehoben, nachdem sie einige Jahre zuvor von 75 auf 55 % abgesenkt worden waren. Für alle hier betrachteten Verfahren gilt noch der „alte“ Fördersatz von bis zu 75 %.

**Foto 2:** Neuanlage im Teilgebiet 1 im Verfahrensgebiet Eltville-Rauenthal



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2011.

**Tabelle 1:** Kurzsteckbrief Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg

<b>Antragsteller/Einleitung (Jahr)</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Verfahrensart</b>
Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, 1993	Rheingau-Taunus-Kreis	§1 FlurbG
<b>Anzahl beteiligter Eigentümer</b>	<b>Anzahl aktive Landwirte/Winzer</b>	<b>Größe</b>
ca. 320 Eigentümer/Erbbengemeinschaften	56 (bei Einleitung)	260 ha
<b>Gesamtinvestitionsvolumen</b>	<b>Anzahl Vorhaben</b>	<b>Euro</b>
Wegebau	16,0 km	
Natur und Landschaft	4,3 ha (nur Eingriffsregelung)	
<b>Wichtigste Verfahrensziele</b>		
Geordnete Wasserführung zur Reduzierung des Überschwemmungsrisikos in der Ortslage, Optimierung der Grundstücksformen zur Verringerung des Arbeitsaufwandes im Weinbau, Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen, Verbesserung der verkehrstechnischen Infrastruktur durch Anlage und Ausbau von Wegen und Gräben, Anlage von extensiv genutzten Strukturen		
<b>Besondere Merkmale</b>		
Umsetzung in acht Teilgebieten, Teilgebiete 1-6 abgeschlossen, lange Verfahrensdauer (bisher 19 Jahre)		
<b>Ergebnisse und Wirkungen</b>		
<b>Zusammenlegungsgrad:</b>	Anzahl Idw. Flurstücke:	vorher: 139. nachher: 59
	Größe Idw. Besitzstücke:	vorher: 0,12 ha nachher: 0,25
<b>Eigentumszuweisungen</b> für nicht-landwirtschaftliche Zwecke:	Kommunaler Gemeinbedarf (Regenrückhaltebecken, Grünschnitt-Lagerplatz) <b>Gesamt:</b> <b>in % des Verfahrensgebietes:</b>	1 ha <b>1 ha</b> <b>0,4 %</b>
<b>Wegebau</b>	Wegebau gesamt: -davon Asphalt: -davon Rasengitterstein: -davon Schotter, ohne Bindemittel: -davon unbefestigter Erdweg:	16,0 km 2,1 km 2,6 km 5,7 km 5,6 km
<b>Naturschutz:</b>	Neuanlage von Biotopstrukturen im Rahmen der Eingriffsregelung: -Anlage von Hecken: -Anlage von Baumreihen/Alleen: -Anlage von Feldgehölzen -Anlage von Sukzessions-/Saumflächen: Flächenumfang gesamt:	1,80 km 1,94 km 1,20 ha 1,37 ha 4,3 ha
<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	-Neuanlage von Gräben: -Anlage von Gewässerrandstreifen	3890 m 2020 m
<b>Erosionsschutzmaßnahmen</b>	Neutrassierung des Wege- und Gewässernetzes, Schlaglänge aus Erosionsschutzgründen auf 100 m begrenzt	160 ha
<b>Projekte der Dorferneuerung</b>	-	
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	-	

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des AfB Limburg.

### 3.4 Zur Ökonomie des Weinbaus

Als Grundlage für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen werden nachfolgend einige Hinweise zu den ökonomischen Eckdaten des Weinbaus im Rheingau gegeben.

Die Vermarktung im Rheingau ist in erster Linie auf den Flaschenweinverkauf (60 %) ausgerichtet. Der Mostverkauf spielt mit 15 % nur eine geringe Rolle, etwas bedeutender ist noch der Fassweinverkauf mit 25 % (RP Darmstadt, 2012b). Insbesondere im Raum Eltville haben sich viele Betriebe eine gut funktionierende Direktvermarktung aufgebaut und der Flaschenverkauf ist hier für die meisten Betriebe von entscheidender ökonomischer Bedeutung.

Tabelle 2 zeigt die Kosten der Weinherstellung und Vermarktung als Mittelwert für die Wirtschaftsjahre 2006/07 und 2007/08 für den Rheingau im Vergleich zu Rheinhessen und Baden (Mend, 2010).

Es wird deutlich, dass im Vergleich zu Rheinhessen die Kosten der Traubenerzeugung im Rheingau aufgrund der insgesamt steileren Lagen und der sonstigen Besonderheiten deutlich höher liegen. Auch die Kosten für den Vertrieb liegen hier aufgrund der individuelleren Vermarktung deutlich höher. Aufgrund der produzierten Qualitäten können aber auch deutlich höhere Flaschenpreise erzielt werden. Insgesamt wird deutlich, dass die Betriebe des Rheingaus bei der Mostproduktion kaum mit rheinhessischen Betrieben konkurrieren könnten und die eigentliche Wertschöpfung im Flaschenweinausbau und in der Vermarktung erzielt wird. Die Traubenproduktion nimmt insgesamt nur einen geringen Anteil an den gesamten Produktionskosten ein. Dieser Anteil liegt im Rheingau bei etwa 20 %.

Die üblicherweise in Betriebsvergleichen verwendete Größe ist das Betriebseinkommen. Dieses ist definiert als der Betriebsertrag abzüglich der Aufwandspositionen, die nichts mit der Entlohnung von Arbeitskräften zu tun haben. Das Betriebseinkommen dient zur Abdeckung aller Löhne für Fremd-AK, Lohnansatz für nicht entlohnte Familien-AK und die Verzinsung des gesamten eingesetzten Kapitals. Bezogen auf einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb entspricht das Betriebseinkommen der Nettowertschöpfung dieses Betriebes.

**Tabelle 2:** Kostenstrukturen von Weinbaubetrieben im Rheingau, in Baden und in Rheinhessen 2008/09

	Rheingau	Mittelwert alle Weinbau- regionen Deutsch- lands	Baden	Rhein- hessen
Ertragsrebfläche (ERF) pro Betrieb (ha)	<b>10,50</b>	11,23	11,94	14,15
Weinerzeugung (l/ha ERF)	<b>7.722</b>	8.379	6.594	9.695
Kosten Traubenerzeugung (€/l Wein)	<b>1,19</b>	1,15	1,55	0,77
Kosten Kelterung und Fassweinausbau (€/l Wein)	<b>1,01</b>	0,77	0,93	0,43
Kosten Flaschenfüllung und -ausstattung (€/l Wein)	<b>1,48</b>	1,14	1,54	0,59
Kosten Vertrieb (€/l Wein)	<b>2,03</b>	1,67	2,18	0,92
Kosten vom Weinberg bis zum Verbraucher (ver- kauft in Flaschen)	<b>5,71</b>	4,72	6,20	2,70

Quelle: Eigene Darstellung nach Mend, 2010.

Die auf Rebflächen zu erzielende Nettowertschöpfung lässt sich anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Forschungsanstalt Geisenheim abschätzen (Mend, 2010). Tabelle 3 zeigt die Nettowertschöpfung für die Wirtschaftsjahre 2000/01 bis 2008/09 (Rheingau Teil 2, Mittelwert von allen Betrieben, überwiegend direkt vermarktende Familienbetriebe):

**Tabelle 3:** Nettowertschöpfung von Weinbaubetrieben im Rheingau in den Jahren 2000/01 bis 2008/09

	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09	Ø
Anzahl der Betriebe	26	15	15	20	23	24	29	29	25	23
Ertragsrebfläche (ha)	7,50	7,28	7,25	9,05	10,39	10,49	10,35	9,70	11,55	9,28
Erntemenge (hl/ha)	82,8	60,0	87,9	61,3	79,8	61,8	66,4	89,9	84,4	74,9
Umsatz (€/ha)	28.054	26.276	29.187	31.744	40.662	41.395	41.255	34.137	34.459	34.130
Nettowertschöpfung (€/ha)	14.391	13.329	15.568	16.051	21.687	20.706	19.611	17.726	17.399	17.385

Quelle: Eigene Darstellung nach Mend, 2010.

Bei einem Umsatz von 34.130 Euro/ha ergibt sich eine mittlere Nettowertschöpfung von durchschnittlich 17.385 Euro/ha. Berücksichtigt man noch Investitionen in Höhe von ca. 2.500 bis 3.000 Euro/ha (Mend, 2012) beträgt die Bruttowertschöpfung größenordnungsmäßig 20.000 Euro/ha.

Die Stichprobe der Forschungsanstalt Geisenheim umfasst möglicherweise eine erhöhte Anzahl überdurchschnittlich erfolgreicher Betriebe. Da aber auch die Betriebe im Eltviller Raum zu einem größeren Teil überdurchschnittlich erfolgreich sein dürften, erscheint der oben genannte Wert realistisch.

Der Arbeitsaufwand für die Traubenproduktion kann in Direktzulanlagen nach Oberdorfer mit etwa 200 Akh/ha abgeschätzt werden (Oberhofer, 2005). Bei einer Arbeitsintensität bezogen auf den Gesamtbetrieb von etwa 1.000 Akh/ha (Mittel 2000/01 bis 2008/09: 956 Akh/ha) (Mend, 2010), nimmt auch hier die Traubenproduktion lediglich 20 % ein, der Rest verteilt sich auf Kellerwirtschaft und Vermarktung. Die genannten 200 Akh/ha verteilen sich auf die Arbeitsgänge wie folgt:

**Tabelle 4:** Arbeitszeitbedarf in der Traubenproduktion

Arbeiten	Akh/ha	%
Rebschnitt und Biegen	95	47,5
Bodenpflege und Laubschnitt	20	10,0
Ausbrechen und Heften	35	17,5
Pflanzenschutz und Düngung	25	12,5
Traubentransport (mech. Lese im Lohn)	5	2,5
Sonstige Arbeiten	20	10,0

Quelle: Oberhofer, 2005.

Nach Angaben des Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, liegt der Arbeitsbedarf für die Traubenproduktion im Rheingau mit etwa 250 Akh/ha geringfügig höher. In Steillagen kann der Arbeitsbedarf durchaus auf 1000 h/ha ansteigen. Diese spielen im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg aber keine Rolle.

Die oben genannten Eckdaten wurden von den diesbezüglich befragten Betriebsleitern bestätigt. Auch hier wurde der Arbeitsanteil für die eigentliche Traubenproduktion mit 20-30 % an der Gesamtarbeitszeit angegeben. Die zu erzielenden Mostpreise liegen bei etwa 1,30 Euro/l, demgegenüber liegen die Endpreise für Flächenweine bei 5-6 Euro/l.

## 4 Wirkungen der Flurbereinigung

### 4.1 Bewertungsfragen und Indikatoren

Nach Vorgaben der EU-KOM sind für die Förderung unter ELER-Code 125 im Rahmen der Evaluation die folgenden Fragen zu beantworten:

**Bewertungsfrage 1:** Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Umstrukturierung und Entwicklung des physischen Potenzials beigetragen?

**Bewertungsfrage 2:** Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?

Während der Begriff des physischen Potentials relativ unbestimmt ist und entsprechende Wirkungen nur qualitativ beschrieben werden können, ist das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ansatzweise quantifizierbar. Dementsprechend wurde im EPLR diesbezüglich der folgende Indikator benannt:

- Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung auf den begünstigten Betrieben ist stark von verschiedenen einzelbetrieblichen Voraussetzungen und Einflussfaktoren abhängig. Gerade im Weinbau unterliegen die Erträge und auch die Qualitäten stärkeren Schwankungen. Veränderungen der Bruttowertschöpfung wären damit nur über einen längeren Zeitraum sicher festzustellen. Auch zeigt sich die Wirkung aufgrund der langen Verfahrensdauer erst im Verlauf mehrerer Jahrzehnte. Wirkungen auf die Bruttowertschöpfung können unter diesen Bedingungen nicht aus den Buchführungsdaten einzelner Betriebe abgeleitet werden.

Eine Beantwortung der Bewertungsfrage ist aber auf der Grundlage von Literaturdaten, Experteneinschätzungen und Analogieschlüssen möglich. Auf der Grundlage der oben beschriebenen ökonomischen Eckdaten werden in diesem Kapitel zunächst die ökonomischen Auswirkungen der Flurneuordnung beschrieben. Anschließend werden naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Aspekte näher beleuchtet. Eine zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Wirkungen ist dem Fazit (Kapitel 5) zu entnehmen.

## **4.2 Sicherung der landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung**

Eine Erhöhung der Bruttowertschöpfung ergibt sich unter sonst gleichen Bedingungen bei einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Produktion eines bestimmten Gutes. Die positiven arbeitswirtschaftlichen Effekte der Weinbergsflurbereinigung können sich aus den folgenden Faktoren ergeben:

- Vergrößerung der durchschnittlichen Parzellengrößen,
- Verlängerung der Zeilenlängen,
- Vereinheitlichung der Zeilenbreiten innerhalb eines Betriebes,
- Verbesserung der Erschließung durch Wegeausbau,

Bei einer durch die Flurbereinigung ausgelösten Verkürzung der Umtriebszeit ergeben sich weitere Vorteile aufgrund der möglichen Umstellung der Sortenstrukturen (optimal angepasste Unterlagsrebsorten) und der möglichen Anpassung an neue Markterfordernisse.

Ertragssteigerungen sind kein Verfahrensziel der Flurbereinigung und wären hier dementsprechend nicht zu berücksichtigen, da die Erträge derzeit auch durch die Höchst-

mengenverordnung festgelegt sind. In Hessen darf im Betriebsschnitt pro Hektar Ertragsrebfläche und Jahr 100 hl Wein in den Verkehr gebracht werden (RP Darmstadt, 2012a).

Vorteile können sich auch aufgrund eines beschleunigten agrarstrukturellen Wandels und beschleunigten Betriebsgrößenwachstums ergeben.

Den arbeitswirtschaftlichen Vorteilen ist der zu leistende Eigenanteil der Betriebe sowie der Flächenabzug gegenüber zu stellen, der in den hier betrachteten Verfahrensgebieten zwischen 3 und 10 % liegt.

Zu den oben genannten Punkten wurden im Rahmen der Befragungen nähere Angaben gemacht, die in die nachfolgenden Kalkulationen einfließen.

### **Parzellengröße**

Nach Angaben des AfB Limburg kann für das Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg von einem Zusammenlegungsverhältnis von 2,4:1 ausgegangen werden. Die durchschnittliche Größe der Besitzstücke ist von 0,12 ha auf 0,25 ha gestiegen. Für einzelne Betriebe dürfte dieser Wert auch deutlich höher liegen.

Die Zahl der Parzellen hat sich damit für die Haupterwerbsbetriebe deutlich verringert. So wurden von einzelnen befragten Winzern Zusammenlegungsgrade von 5:1 bis 7:1 genannt. In einem Fall verringerte sich die Anzahl der Parzellen von 150 auf 15. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein. In dem benachbarten Verfahrensgebiet Kiedrich wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 3,5:1 erreicht (AfB Limburg, 2005).

Diese Angaben beziehen sich auf die tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten, nicht auf die Eigentumsverhältnisse. Für kleinere Betriebe und Nebenerwerbslandwirte liegen diese Werte deutlich niedriger, da diese Betriebe weniger Parzellen innerhalb einzelner Teilgebiete in der Bewirtschaftung haben. Sofern im Extremfall nur eine einzige Parzelle innerhalb eines Teilgebietes bewirtschaftet wird, kann sich kein Zusammenlegungseffekt ergeben. Allerdings werden oftmals Parzellen von auslaufenden Nebenerwerbsbetrieben benachbart zu den Parzellen von Betrieben gelegt, die die Flächen des auslaufenden Betriebs später übernehmen werden. Ein Zusammenlegungseffekt ergibt sich dann noch mit zeitlicher Verzögerung.

Die befragten Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften ihre Flächen ausnahmslos in zahlreichen verschiedenen Teilgebieten und zumeist auch innerhalb von verschiedenen Flurbereinigungsgebieten. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Zusammenlegung enge Grenzen gesetzt sind. Eine zu starke Zusammenlegung wird von den Betrieben aber auch nicht unbedingt angestrebt, da zum einen die Risikoverteilung für die Betriebe eine große Rolle spielt (Fröste, Unwetter) und zum anderen aus vermarktungstechnischen Gründen eine Verteilung auf bestimmte Weinbaulagen erwünscht ist.

## **Verlängerung der Zeilenlängen**

Hier werden nach Auskunft der befragten Winzer sehr unterschiedliche Effekte in den einzelnen Teilgebieten erreicht. Bei langgestreckten Hängen wie am Sonnenberg wurden in der Regel Zeilenlängen von 80 bis 120 m angestrebt und zumeist auch erreicht. Der Ausgangszustand lag hier bei etwa 60 m. Für das Verfahrensgebiet Eltville-Walluf wird vom AfB Limburg eine Verlängerung von 60 auf 80 bis 130 m angegeben, für das Gebiet Eltville-Erbach von 60 auf 100 bis 150 m. In einzelnen Teilgebieten von Eltville-Rauenthal dürfte dagegen eine Verlängerung der Zeilenlänge aufgrund des Reliefs kaum möglich sein.

Von Oberhofer & Kranich (2011) wird die wünschenswerte Mindestzeilenlänge aus rein arbeitswirtschaftlicher Sicht mit 150 m angegeben. Dem stehen nach Angaben der Autoren aber einige limitierende Faktoren gegenüber, wie z. B.:

- Wechsel der Bodenart (Sorteneignung, Terroir),
- Änderungen der klimatischen Bedingungen (Frostgefährdung, Luftaustausch),
- Änderungen der Topographie (Neigungswechsel, Seitenhang, Erosion),
- Mechanisierungsgrenzen (Ladekapazitäten auf den Erntegeräten, Schlauch-/Seilwindenlängen).

Von einzelnen befragten Winzern wurde angegeben, dass eine Zeilenlänge von mehr als 100 m kaum weitere Vorteile bringe, da dies der Ladekapazität der verwendeten Vollernter entsprechen würde. Im Gebiet Eltville-Sonnenberg stehen zumeist auch Erosionsschutzgründe einer längeren Zeilenlänge entgegen.

## **Vereinheitlichung der Zeilenbreiten**

Die Zeilenbreite variiert in den hier betrachteten Verfahrensgebieten zwischen einzelnen Parzellen außerordentlich stark. Sie liegt in der Regel zwischen 1,20 und 2,0 m. Vereinzelt finden sich Parzellen, in denen bereits jede zweite Zeile entfernt wurde. Hier finden sich dann Zeilenbreiten von 2,40 oder 2,60 m. In der Zuteilung wird bei der Neuanlage entsprechend dem Flurbereinigungsbeschluss eine einheitliche Zeilenbreite von 1,80 m angestrebt. Auf Wunsch einzelner Winzer kann bei der Neuzuteilung aber auch eine höhere Zeilenbreite eingeplant werden.

Tabelle 5 zeigt den Zusammenhang zwischen der Zeilenbreite und der Zeilenlänge und dem Arbeitsbedarf pro ha nach Ochßner (2008).

**Tabelle 5: Abhängigkeit des Arbeitszeitbedarfs von der Zeilenbreite und der Zeilenlänge**

Tabelle 1: Arbeitszeit pro Hektar in Abhängigkeit von der Zeilenbreite und der Zeilenlänge					
Zeilenbreite	Anzahl der Zeilen pro ha (100m, 50m, 300m Zeilenlänge)	Weglänge bei unterschiedlicher Zeilenbreite	Reine Fahrtzeit bei 6 km/h (ohne Wendezeit)	Wendezeit (pro Wendung 9 Sekunden)	Summe Fahrtzeit
1,50 m	67	6.670 m/ha	67 Min.	10 Min.	77 Min.
	134			20 Min.	87 Min.
	22			4 Min.	71 Min.
2,00 m	50	5.000 m/ha	50 Min.	8 Min.	58 Min.
	100			15 Min.	65 Min.
	16			3 Min.	53 Min.
3,00 m	34	3.330 m/ha	34 Min.	5 Min.	39 Min.
	68			10 Min.	44 Min.
	11			2 Min.	32 Min.

*\* Anmerkung: Bei guten Vorgewenden (6 m) sind Wendezeiten unter 9 Sek. möglich*

Quelle: Ochßner (2008).

In Altbeständen mit einer mittleren Zeilenlänge von 50 m und einem Zeilenabstand von 1,5 m ergibt sich bei 6,0 km/h Arbeitsgeschwindigkeit eine Gesamtfahrtzeit von 87 min/ha. Bei 100 m Zeilenlänge und einem Zeilenabstand von 1,80 m würde sich die Gesamtfahrtzeit auf ca. 66 min/ha verringern (Interpolation Tab. 5). Bei 20 Überfahrten im Jahr führt dies zu einer Zeitersparnis von etwa 7 h. Bei einer Bewertung der Schlepperkosten inkl. Anbaugerät von 55 Euro/h und 15 Euro/h für den Fahrer (Regierungspräsidium Darmstadt, 2011) ergeben sich Einsparungen von 490 Euro/ha und Jahr. Bei einer derzeit anzunehmenden mittleren Arbeitsintensität von 200 h/ha (Oberhofer, 2005) (bei maschineller Ernte) entspräche dies einer Zeitersparnis von 3,5 %.

Für das Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg dürfte im Ausgangszustand von etwas günstigeren Bedingungen auszugehen sein als in dem obigen Kalkulationsbeispiel. Auch wäre zu berücksichtigen, dass in einzelnen Parzellen die gewünschten Zeilenabstände von 1,80 m bereits gegeben waren. Die Einsparungen dürften daher hier niedriger liegen. Für eine überschlägige Betrachtung kann hier der Kostenvorteil mit 300 Euro/ha im Schnitt über das Verfahrensgebiet angesetzt werden.

### Ertragssteigerungen

Ertragssteigerungen sind mit einer Flurbereinigung in der Regel nicht verbunden (und sind auch kein Verfahrensziel), da die Erträge durch die Höchstmengenverordnung festgelegt bzw. nach oben begrenzt sind. Da die Erträge derzeit durch Schnittmaßnahmen niedrig gehalten werden, könnte bei Wegfall der Höchstmengenverordnung der Ertragsausfall aufgrund des Flächenabzugs leicht wieder kompensiert werden. Derzeit sind aber

keine Anzeichen dafür zu erkennen, dass die Höchstmengenverordnung in absehbarer Zeit abgeschafft werden wird.

## Wegebau

Nach den Festsetzungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan werden im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg die folgenden Wegebau-maßnahmen umgesetzt:

**Tabelle 6: Festsetzungen über wegebauliche Maßnahmen im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg**

<b>Festsetzungen</b>	<b>Länge in m</b>
Neuanlage von Asphalt- und Betonwegen	1.250
Ausbau von Asphalt- und Betonwegen	2.840
Neuanlage von Schotterwegen	2.470
Ausbau von Schotterwegen	930
Änderung von Schotterwegen	2.360
<i>Einziehung von Schotterwegen</i>	<i>740</i>
Neuanlage unbefestigter Wege	2.720
Änderung unbefestigter Wege	1.510
<i>Einziehung unbefestigter Wege</i>	<i>3.575</i>
<b>Neuanlage von Wegen Gesamt</b>	<b>6.440</b>
<b>Einziehung von Wegen Gesamt</b>	<b>4.315</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach Landkreis Darmstadt-Dieburg (2001a)

Während Asphalt- und Betonwege nur leicht zunehmen (Hauptverbindungswege), werden in größerem Umfang Schotterwege neu angelegt und ausgebaut.

Die befragten Winzer hätten gerne einen stärkeren Ausbau gesehen, da nach deren Einschätzung die Schotterwege relativ rasch reparaturbedürftig werden und nur mit hohem Aufwand zu unterhalten sind. Die Gemeinde könne der Unterhaltung nicht immer nachkommen.

Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass nahezu sämtliche Wege Wendewege sind und vom Vollernter am Ende der Zeilen zum Wenden benutzt werden müssen. Bei einem Gewicht des Lesegerätes von 7-9 t (Zuladung 1,5-3 t) und der Transportfahrzeuge von 5-6 t ergebe sich eine erhebliche Belastung, die unter ungünstigen Witterungsbedingungen (Starkregen) auf unbefestigten oder schwach befestigten Wegen leicht zu Schäden führen könne.

Nach Einschätzung der befragten Winzer sind stärker befestigte Wege (Asphalt, Rasengittersteine) auch für eine touristische Nutzung (Wandern, Radfahren) besser geeignet als Schotterwege. Diese Einschätzung wird auch von der Gemeinde so geteilt. Allerdings sind diesbezüglich seitens der Flurbereinigungsbehörde der finanzielle Rahmen und der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich zu berücksichtigen.

Die ökonomischen Wirkungen der Wegebaumaßnahmen sind schwer zu bewerten. Sie dürften aber gegenüber den oben genannten Wirkungen einer Vereinheitlichung der Zeilenbreiten etwas geringer sein. Als besonders positiv wurde hervorgehoben, dass mit einer einheitlichen Kronenbreite von 5 m nun alle Wege mit Vollerntern gut befahren werden könnten. Hierin wird der wesentliche Effekt des Wegebaus gesehen, die ökonomischen Vorteile werden daher im nachfolgenden Punkt mit bewertet.

### **Erschließung für den Einsatz von Traubenvollerntern**

Als eine wesentliche Wirkung der Flurbereinigung wurde von einzelnen befragten Winzern benannt, dass die neu entstehenden Flurstücke aufgrund ihrer Flächengeometrie, der Wegeführung und der Neubepflanzung mit einheitlicher Zeilenbreite für eine maschinelle Traubenernte mit Vollernter geeignet sind. In Altbeständen ist der Einsatz von Erntemaschinen oftmals durch die Anlageform, Erziehungsart oder den Aufbau des Unterstützungsgerüsts (Pfähle, Drahtrahmen) eingeschränkt (Regierungspräsidium Darmstadt, 2011). Auch sind Wegebreiten von nur 3 m für Vollernter ungeeignet. Nach der Flurbereinigung liegen die Wegebreiten vollständig bei mindestens 5 m.

Nach Verfahrenskostenanalysen der Forschungsanstalt Geisenheim kann der Einsatz eines Traubenvollernters zu komparativen Kostenvorteilen gegenüber der normalen Handernte in Höhe von ca. 900 bis 1.000 Euro/ha führen (Hühn, Haupt und Hoffmann, 2007) (bei 8.000 l Most je ha). Dies ist allerdings von verschiedenen Randbedingungen (Leistung des Vollernters, Zeilenlänge) abhängig.

Für das Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg wären in diesem Zusammenhang folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Zeilenlängen wurden im Schnitt von 80 bis 100 auf etwa 130 bis 150 m erhöht,
- etliche Flächen konnten auch vor der Flurbereinigung bereits mit Vollerntern beerntet werden (keine Steillagen) (wenn auch bei kurzer Zeilenlänge möglicherweise wenig rationell),
- für bestimmte Weine und Qualitäten wird auch weiterhin eine Handlese durchgeführt werden.

Schwierig zu bewerten ist allerdings der Punkt einer höheren Schlagkraft und Flexibilität durch die maschinelle Ernte und die hiermit verbundene Risikominimierung. Hier kann bei hoher Schlagkraft in Einzeljahren möglicherweise ein Totalausfall vermieden werden.

Für eine überschlägige Betrachtung kann hier der Kostenvorteil mit 500 Euro/ha im Schnitt über das Verfahrensgebiet angesetzt werden. Hiermit sind auch die Kostenvorteile aufgrund der durchgeführten Wegebaumaßnahmen mit abgedeckt.

### **Landabzug**

Den oben beschriebenen arbeitswirtschaftlichen Vorteilen stehen der Flächenverlust aufgrund des Landabzugs und der Eigenanteil für die Ausführungskosten gegenüber.

Im Verfahrensgebiet Kiedrich betrug der Landabzug je nach Teilgebiet zwischen 7,5 und 10 % (AfB Limburg, 2005). Im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg war den Landwirten ursprünglich ein Landabzug von 6 % zugesagt worden. Dieses Ziel konnte aber nach den ersten Entwürfen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht eingehalten werden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dem Plan daraufhin zunächst nicht zugestimmt.

Der Wege- und Gewässerplan wurde daraufhin leicht angepasst. Für weitere Kalkulationen kann für das Gebiet Eltville-Sonnenberg von einem Landabzug von 6 % ausgegangen werden.

Der Landabzug ergibt sich im Wesentlichen aus dem Flächenbedarf für den Wege- und Gewässerbau (Neubau und Verbreiterung von Wegen, Verlegung von Gräben, Saumstreifen an Gräben) und für die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu finden sich in Kapitel 4.4.

Nach den vorliegenden Unterlagen (AfB Limburg, 2012; Landkreis Darmstadt-Dieburg, 2001a) beträgt der Flächenabzug, **bezogen auf die Rebfläche** des Gebietes (166 ha), mindestens 5 %. Etwa die Hälfte davon ist den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zuzurechnen.

Diese Angaben beziehen sich aber auf die Rebfläche nach den vorliegenden Katasterunterlagen. Tatsächlich ist nach Aussage des AfB ein gewisser Prozentanteil der Rebfläche nicht mit Reben bestockt. Dies betrifft z. B. die Saumstreifen entlang schmaler Wirtschaftswege, die nicht mit Reben bestanden sind, weil ansonsten der vorhandene Weg mit modernen Maschinen nicht befahrbar wäre. Auch sind einzelne vorhandene Wege katastermäßig nicht erfasst und als Rebfläche deklariert. Der **tatsächliche** Verlust an Rebfläche ist daher deutlich niedriger und kann nach Aussage des AfB mit ca. 3 % abgeschätzt werden.

Seitens des Evaluators kann diese Angabe nicht überprüft werden, da hierzu keine Daten vorliegen. Für weitere Kalkulationen wird für das Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg von 3 % ausgegangen.

### **Kalkulation betriebswirtschaftlicher Vorteile:**

Der zu quantifizierende Anteil der arbeitswirtschaftlichen Vorteile kann wie oben dargestellt mit mindestens 800 Euro/ha Rebfläche abgeschätzt werden. Bei einer durchschnittlichen Ernte von 8000 l Most je ha Rebfläche (Regierungspräsidium Darmstadt, 2011) entspricht dies einem Vorteil von 0,10 Euro pro l Most. Für einzelne Betriebe dürfte der ökonomische Vorteil noch deutlich höher liegen. Insgesamt kann der Kostenvorteil für die verschiedenen Betriebe aber mit einer Spanne von 0 bis 0,20 Euro pro l Most abgeschätzt werden.

Bezogen auf einen Durchschnittsbetrieb von 10 ha Rebfläche ergeben sich hieraus Kosteneinsparungen von 8.000 Euro/a und damit näherungsweise auch ein Zuwachs an Bruttowertschöpfung in gleicher Höhe. Dem steht ein Verlust an Rebfläche von mindestens 3 % aufgrund des Flächenabzugs gegenüber. Für einen 10-ha Betrieb wären dies 0,3 ha. Bei einer Bruttowertschöpfung von 20.000 Euro/ha Rebfläche gehen damit auf einem typischen Betrieb mit Flaschenweinvermarktung 6.000 Euro an Bruttowertschöpfung verloren. Es ergibt sich somit ein positiver Wirkungsbeitrag von 2.000 Euro/a. Berücksichtigt man, dass einzelne positive Wirkungen oben möglicherweise nicht vollständig quantifiziert werden konnten, wäre einzuräumen, dass die Wirkung auf die Bruttowertschöpfung der Betriebe noch geringfügig höher sein kann. Eine deutlich positivere Wirkung wird für einzelne Betriebe sicher vorhanden sein (insbesondere für Most produzierende Betriebe), nicht aber für die Betriebe in ihrer Gesamtheit. Dies gilt allerdings nur unter den Bedingungen einer weiterhin geltenden Höchstmengenverordnung.

Da für die Flaschenweinbetriebe im Rheingau der überwiegende Teil der Wertschöpfung nicht in der Traubenproduktion, sondern im Ausbau, der Abfüllung und der Vermarktung entsteht, macht sich ein Flächenabzug und dadurch die Verringerung der Gesamtproduktionsmenge sehr stark bemerkbar und überlagert die durchaus erhebliche Einsparung von Kosten und Arbeitszeit in der Traubenproduktion.

In den Untersuchungen aus den 1970er Jahren wurden die arbeitswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung deutlich hervorgehoben. Der Rückgang der Arbeitskosten ergab sich hier aber in erster Linie aus dem Übergang von der Handarbeitsstufe zur maschinellen Durchführung einzelner Arbeiten. Hier wurden seinerzeit Kostenvorteile von etwa 50 % bei den Arbeitskosten der Traubenproduktion ermittelt (Kalinke, Stumm und Pröllochs, 1972). Vergleichbare Kostenvorteile dürften unter den heutigen Bedingungen zumindest in Direktzuganlagen auch in Erstbereinigungsgebieten nicht zu erreichen sein.

### 4.3 Landwirtschaftlicher Strukturwandel

Ein wesentlicher Vorteil der Flurbereinigung für einzelne Betriebe liegt möglicherweise in der Beschleunigung des Strukturwandels.

So sinken nach Oberhofer (2005) die Kosten der Traubenproduktion je l Wein von 0,93 Euro im 5-ha-Betrieb auf 0,71 Euro im 30-ha-Betrieb. Die einzelbetriebliche Ausdehnung der Rebfläche wird daher auch in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle spielen, zumal im Rheingau die Betriebsgrößen im bundesdeutschen Vergleich unterdurchschnittlich sind.

Derzeit besteht nach Aussagen der befragten Winzer im Raum um Eltville eine erhebliche Nachfrage nach Rebflächen. Brach gefallene Rebflächen sind kaum vorhanden. Zunehmend werden auch Randlagen in Waldnähe und auch Steillagen wieder in Kultur genommen.

Der Druck auf Ackerflächen in rebfähiger Lage nimmt insgesamt zu. So wurde beispielsweise gefordert, dass Ackerflächen der Staatsdomäne Steinheimer Hof teilweise in Rebfläche umgewandelt werden, um die Flächenverluste durch Infrastrukturmaßnahmen und auch den Landabzug im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren (zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen) zu kompensieren.

In diesem Zusammenhang wurde von einzelnen Befragten geäußert, dass die Flurbereinigung zu einer Beschleunigung des Strukturwandels führen würde, da viele Nebenerwerbsbetriebe die hohen Kosten und die Ertragsausfälle nicht tragen könnten und die Bewirtschaftung aufgeben würden. Damit würde Rebfläche auf den Bodenmarkt kommen und ein betriebliches Wachstum ermöglicht. Von Seiten des AfB wurde dieser Effekt allerdings als gering eingeschätzt. Nach Einschätzung der befragten Verfahrensbearbeiter würden kleinere Betriebe die Bewirtschaftung meist im Zuge des Generationenwechsels aufgeben, die Flurneuordnung habe hier nur einen untergeordneten Effekt.

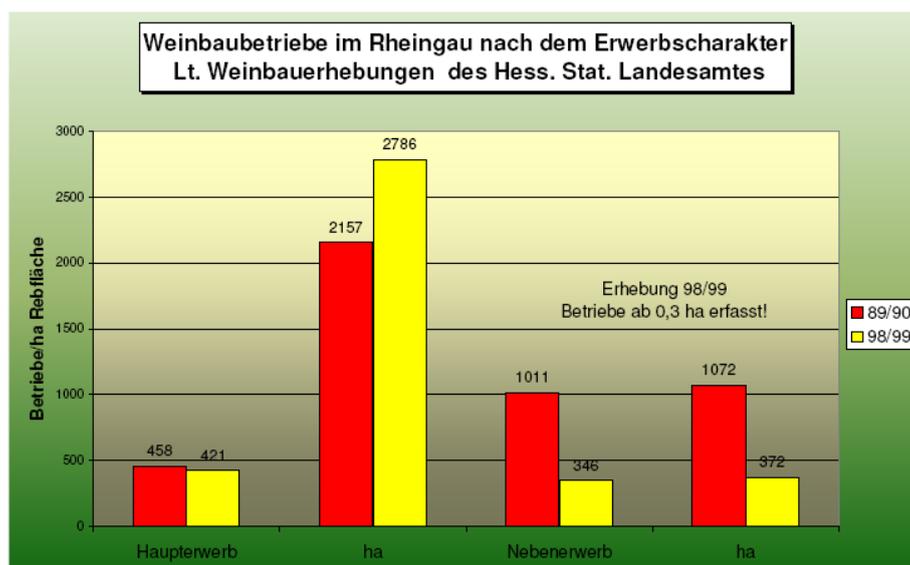
In Gesprächen mit einem Vertreter der Nebenerwerbswinzer wurde deutlich auf die Probleme dieser Betriebe hingewiesen. Sie profitierten oftmals nur wenig von dem Zusammenlegungseffekt, da sie nur wenige Flächen bewirtschaften, und könnten den Ertragsausfall über mehrere Jahre und die hohen Kosten (30.000 Euro/ha für die Neuanlage) über arbeitswirtschaftliche Vorteile kaum kompensieren. Dies führe dazu, dass viele Betriebsleiter die Flurbereinigung zum Anlass nähmen, die Flächen vorzeitig abzugeben. Die Folge hiervon sei, dass die Erzeugergenossenschaften, also die Zusammenschlüsse kleinerer Winzer, immer mehr an Bedeutung verlören und sich zusammenschließen müssten.

Hier sollte aus Sicht einzelner Nebenerwerbswinzer auf ein Aushauen der alten Rebstöcke verzichtet werden, sofern eine deutliche Zeilenverlängerung nicht möglich sei. So könne z. B. im Verfahrensgebiet Eltville-Rauenthal in einzelnen Teilgebieten die Zeilenlänge nicht verlängert werden, da diese reliefbedingt vorgegeben sei. Das Aushauen ver- nichte aber alte Rebstöcke, die mit Blick auf die oftmals gute Qualität noch sehr viel länger genutzt werden könnten. Auch würden gerade klein strukturierte Flächen oftmals von besonderer Bedeutung für das Kulturlandschaftsbild sein. Nach Auskunft des AfB wird diesem Wunsch in den laufenden Verfahren soweit wie möglich Rechnung getragen.

Dieser Effekt des beschleunigten Strukturwandels dürfte gerade von expandierenden Haupterwerbsbetrieben durchaus erwünscht sein, da hier die Chance gesehen wird, die Betriebsfläche auszuweiten. Dies wurde in einem Gespräch von einem befragten Winzer auch so bestätigt.

Die Abbildung 1 zeigt die Dynamik des Strukturwandels im Rheingau für den Zeitraum 1989/90 bis 98/99. Neuere Daten liegen unseres Wissens hierzu derzeit nicht vor. Es ist aber sicher davon auszugehen, dass sich diese Tendenz, möglicherweise etwas abgeschwächt, auch im letzten Jahrzehnt fortgesetzt hat.

**Abbildung 1: Weinbaubetriebe im Rheingau nach dem Erwerbscharakter**



Quelle: Regierungspräsidium Darnstadt (2012).

Insgesamt besteht nach den geführten Gesprächen die Einschätzung, dass die Flurbereinigung zwar nicht Ursache für den Strukturwandel ist, diesen aber doch deutlich beschleunigt.

### **4.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Hochwasserschutz**

Den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen kommt in den hier betrachteten Verfahrensgebieten eine erhebliche Bedeutung zu, da die Verbesserung der schwierigen Hochwassersituation in Eltville ein wichtiges Verfahrensziel darstellt. Die hiermit verbundenen Wirkungen können nachfolgend nur qualitativ nach den Aussagen der befragten Gesprächspartner beschrieben werden.

#### **Umgesetzte Maßnahmen**

Im Rahmen des Verfahrens Eltville-Sonnenberg wurden mit der Neuausrichtung des Wegenetzes auch zahlreiche Gräben neu angelegt und Wegemulden in Natursteinbauweise erstellt. Neben einem Auslaufbauwerk am Rhein wurde ein Regenrückhaltebecken oberhalb der Neubausiedlung am Sonnenberg errichtet. Weitere Regenrückhaltebecken wurden im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf errichtet.

Auf eine detaillierte Beschreibung der wasserbaulichen Anlagen kann an dieser Stelle verzichtet werden. Weiter unten werden einige exemplarische Anlagen näher betrachtet.

#### **Bisherige Wirkungen**

Nach Aussage der Gemeinde sind wesentliche Ziele im Hinblick auf den Hochwasserschutz für die Ortslage von Eltville bereits erreicht worden. Danach hat die Belastung mit Oberflächenwasser und Schlamm aus der Lage Sonnenberg jetzt nach Abschluss der Arbeiten deutlich nachgelassen. Eine abschließende Bewertung ist aber noch nicht möglich, da in der westlich angrenzenden Lage Langenstück bisher noch keine weiteren Maßnahmen umgesetzt werden konnten.

Insgesamt dürften die umgesetzten Maßnahmen für die Stadt aber auch jetzt schon mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden sein. Diese lassen sich aber nicht quantifizieren, da sich die Häufigkeit von Starkregenereignissen nur mit großer Unsicherheit abschätzen lässt. In der Vergangenheit führte aber die Schlammräumung nach Starkregenereignissen in einzelnen Jahren zu nicht unbeträchtlichen finanziellen Belastungen. So verursachte ein Regenereignis in 1990 nach Angaben des AfB Räumungskosten von damals 40.000 DM.

#### **Unterhaltung der Anlagen**

Die im Rahmen der Flurneuordnung geschaffenen Anlagen werden der Gemeinde (Stadt Eltville) übertragen, da keine sonstigen Realverbände vorhanden sind. Vor Baubeginn ist daher ein Gemeindebeschluss zwingend erforderlich.

Die Gemeinde hat insgesamt 27 Regenrückhaltebecken zu betreuen, die entleert und unterhalten werden müssen. Die Gemeinde legt daher Wert darauf, dass auch naturnah angelegte Erdbecken und Geröllfänge, die Bodenmaterial zurückhalten sollen, maschinell ausgehoben und gereinigt werden können. Dies sei jedoch nach Aussage des Bürgermeisters z. B. im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf nicht immer möglich. Aus Sicht der Gemeinde ist auch problematisch, dass einzelne Gräben nur locker geschüttet sind und teilweise mit Bremssteinen versehen sind. Diese Gräben lassen sich maschinell kaum noch reinigen und erfordern zur Unterhaltung sehr viel kostenintensive Handarbeit.

Insgesamt wird von Seiten der Gemeinde eine deutlich verbesserte Abstimmung im Hinblick auf den späteren Unterhaltungsbedarf von Gräben und wasserwirtschaftlichen Anlagen gewünscht. Nach Aussage des AfB werden die Baumaßnahmen im Vorfeld intensiv mit der Gemeinde abgestimmt, da ja eine formelle Zustimmung erforderlich ist.

### **Eindrücke der eigenen Geländebefahrung**

An dieser Stelle sollen nachfolgend einzelne Beobachtungen und Eindrücke wiedergegeben werden, die sich aus den eigenen Geländebefahrungen ergeben haben. Die oben angesprochenen von den Winzern und der Gemeinde vorgebrachten Kritikpunkte werden hierdurch illustriert.

#### **A) Entwässerungsbecken im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf am Rohrberg**

Im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf wurden im Randbereich zur B 42 (Am Rohrberg) drei miteinander verbundene Regenrückhaltebecken angelegt, die durch ihre Tiefe und die Steilheit der Böschungen auffallen und die dementsprechend auch mit Kleinbagger nur schwierig zu räumen sind. Die Becken nehmen Oberflächenwasser aus den umliegenden Weinbergen in den Verfahrensgebieten Eltville-Walluf und Eltville-Rauenthal auf. Es wurde auch seitens des AfB eingeräumt, dass die Räumung derzeit noch erhebliche Probleme verursache. Allerdings befinde sich derzeit noch ein vorgeschalteter Schlamm- und Geröllfang im Bau. Nach Fertigstellung dieses Geröllfangs sei der Sedimenteintrag in das oben genannte Becken, das nur zur Abflussverzögerung konzipiert sei, relativ gering.

**Foto 3: Rückhaltebecken am Rohrberg im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2011.

#### B) Ausbau von Entwässerungsgräben im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf

Einzelne Gräben im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf wurden in lockerer Steinschüttung befestigt. Teilweise wurden zusätzliche Bremssteine eingebaut. Eine maschinelle Räumung und Pflege dieser Gräben dürfte hier sehr erschwert sein. Auf die Pflegeproblematik im Zusammenhang mit diesen Entwässerungsgräben wurde auch von Seiten der Gemeinde hingewiesen.

**Foto 4: Grabenbefestigung mit lockerer Steinschüttung im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2011.

Die Frage der Pflege und Unterhaltung der Gräben stellt sich in Weinbergslandschaften in besonderer Weise, da diese aufgrund der in der Regel guten Nährstoffsituation der Böden bei unterlassener Pflege rasch von Brombeeren überwachsen werden.

Nach Aussage des AfB sprechen sowohl finanzielle Gründe als auch die stärkere Reduzierung der Schleppspannung für diese Art der Bauausführung. Der höhere Unterhaltungsaufwand müsse dafür in Kauf genommen werden.

**C) Schlammfang im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf**

Im Verfahrensgebiet Eltville-Walluf wurde ein Schlammfang besichtigt, der zwar im Prinzip mit Radlader gut geräumt werden könnte, bei dem aber der Wasserablauf so angeordnet wurde, dass offensichtlich immer ein gewisser Wasserstand erhalten bleibt und eine Räumung damit erschwert wird.

In den Gesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde angedeutet, dass es eine Forderung des Naturschutzes sei, Regenrückhaltebecken so anzuordnen, dass sie dauerhaft Wasser führen und damit einen zusätzlichen Lebensraum für Amphibien darstellen. Auch im Rahmen der UVS wurde darauf hingewiesen, dass neugeschaffene Schlammfänge und Rückhaltebecken für manche Arten als Trittsteinbiotope fungieren können (Landkreis Darmstadt-Dieburg, 2001b).

Durch eine entsprechende Gestaltung von Hochwasserrückhalte- und Regenüberlaufbecken mit Laichgewässern, vegetationsarmem Umfeld, der Anlage von Sonnen- und Eiablageplätzen können im Prinzip ökologisch wertvolle Sekundärbiotope für bestimmte heimische Amphibien geschaffen werden (Münch, 2002). Um diese Tierpopulationen dauerhaft sichern zu können sind aber regelmäßige Biotoppflegemaßnahmen erforderlich. Ob in hoch nährstoffangereicherten Weinbergslandschaften bei Anlagen dieser Art die gewünschten Biotopqualitäten erreicht werden können, bleibt zumindest fraglich.

Nach Aussage des AfB Limburg ist bei dem diskutierten Rückhaltebecken im Rahmen des kommenden Änderungsantrags für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan die Herstellung eines Grundablasses vorgesehen.

#### **4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Landschaftspflegerische Maßnahmen wurden im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg im Wesentlichen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt. Eine Flächenbereitstellung für Dritte erfolgte nicht. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die durchgeführten bzw. geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei steht der Umsetzungsaspekt gegenüber dem Wirkungsaspekt im Vordergrund.

##### **Zusammenarbeit mit dem Naturschutz**

Nach Angaben des zuständigen Leiters bei der Unteren Naturschutzbehörde war die Zusammenarbeit seiner Behörde mit dem AfB von Anfang an gut. Der Naturschutz war gut in das Verfahren eingebunden und hat auch erhebliches Gewicht erhalten.

Hingewiesen wurde auf das Problem der digitalen Erfassung und Registrierung von Ausgleichsflächen. Diese Flächen sollen in einem landesweiten Kataster (NATUREG = Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen) registriert werden. Dies geschehe aber nur in unzureichender Weise. Zuständig ist hierfür die Obere Flurbereinigungsbehörde.

##### **Ziele des Naturschutzes**

Das Verfahrensgebiet wird überwiegend weinbaulich oder ackerbaulich genutzt. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung heißt es hierzu:

*Das Maßnahmenggebiet ist größtenteils eine intensiv genutzte, stark ausgeräumte, d.h. strukturarme Weinbergslandschaft. Aus diesem Grunde ist der Erhalt vorhandener Strukturen, wie Feldgehölze, Hecken, Mauern usw. und die Entwicklung neuer Strukturen, z. B. entlang der neuen Gräben eine wichtige Zielrichtung der Landschaftsentwicklung in diesem Bereich. Wichtigste Anknüpfungspunkte für die Biotopvernetzung sind die Streuobstbereiche „Große Hub“ und die Bachtäler der Walluf und des Sülzbaches“ (Landkreis Darmstadt-Dieburg, 2001b).*

Entsprechend der Gebietsbeschreibung wird das Leitbild des Naturschutzes in dem Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg nach den Ausführungen der Umweltverträglichkeitsstudie wie folgt formuliert (Landkreis Darmstadt-Dieburg, 2001b):

- Grünland erhalten (nur noch selten vorhanden),
- Hecken oder Feldgehölze einbringen und Strukturen schaffen,
- Sukzessionsflächen einrichten.

Leitbild ist die Vernetzung durch die Anlage von Gehölz- und Saumstrukturen. Entsprechende Konzepte sind im Landschaftsplan der Stadt Eltville formuliert und die Umsetzung der Eingriffsregelung orientiert sich sehr strikt an diesem Landschaftsplan.

Die Charakterisierung des Verfahrensgebietes als einer „stark ausgeräumten Weinbergslandschaft“ mag für das eigentliche Verfahrensgebiet zutreffend sein (auch wenn Zweifel bestehen, ob mit einer solchen Formulierung das spezifisch Besondere eine Weinbergslandschaft adäquat berücksichtigt wird), ist aber in einem etwas weiteren Sinne auch sehr einseitig, da vielfältige und reich strukturierte Gebiete (Grünland, Gehölzbereiche, extensiv genutzte Obstwiesen, aufgelassene Gärten) direkt an das Verfahrensgebiet anschließen. Die oben genannten Bachtäler der Walluf und des Sülzbaches sowie der Streuobstbereich „Große Hub“ liegen allerdings in dem benachbarten Verfahrensgebiet Eltville-Walluf.

Das naturschutzfachliche Leitbild entspricht den üblichen landschaftsplanerischen Konzepten der 1980-er und 1990-er Jahre. Neuere Konzepte für die Umsetzung der Eingriffsregelung wie z. B. die Flächenentsiegelung, die Konzentrierung von Maßnahmen in einem Kompensationsflächenpool oder die Umsetzung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (Bauer und Geiger, 2003) wurden seinerzeit noch kaum diskutiert.

### **Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Plan nach §41 FlurbG werden die Prinzipien für die Bewertung der Konflikthöhe und des erforderlichen Kompensationssumfangs dargestellt (Landkreis Darmstadt-Dieburg, 2001b). Bei mittlerer Konflikthöhe ist danach ein Ausgleich/Ersatz in einem Umfang von 1:1 erforderlich, bei hohem Konflikt im Verhältnis 1:1,5.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die folgenden Festlegungen:

- Der Einzug eines Erdweges im Weinbergsgelände ist im Verhältnis 1:1 durch Grünfläche auszugleichen. Er kann nicht durch neu gebaute Erdwege ausgeglichen werden.
- Der Einzug eines Schotterweges ist neutral, gilt also auch nicht als Verbesserung.
- Die Neuanlage eines Erdweges auf Weinbergsfläche ist neutral, zählt also nicht als Verbesserung.

- Die Neuanlage von Erdbecken ist neutral, die Eingrünung ist reine Gestaltungsmaßnahme und kann daher nicht als Ausgleich/Ersatz gewertet werden.
- Wegfallende Gräben sind im Verhältnis 1:1 mit Grünfläche auszugleichen.
- Die Anlage naturnaher Gräben wird als neutral gewertet.
- Bei Umwandlung eines Schotterweges in einen Weg mit Rasengittersteinen ist ein Ausgleich mit Grünfläche im Verhältnis 1:0,5 erforderlich.
- Bei Neuanlage eines 5 m breiten Wirtschaftsweges mit einer Befestigung aus Rasengittersteinen auf einer Breite von 3 m ist die befestigte Fläche im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die entstehenden Saumstreifen von 2 m können aber nicht gegen gerechnet werden, obwohl im Rahmen der UVS auf die Bedeutung dieser Saumstreifen als Vernetzungselemente hingewiesen wird.

Der Kompensationsbedarf wurde aus einem einfachen, nach heutigen Maßstäben wenig differenzierten Bewertungsverfahren abgeleitet. Allerdings gab es zum Zeitpunkt der Aufstellung der Pläne nach § 41 FlurbG noch keine Vorgabe zur Anwendung eines bestimmten Bewertungsverfahrens, da die hessische Kompensationsverordnung mit ihrem Biotopwertverfahren erst im Jahr 2005 in Kraft trat.

Einzelne Festlegungen führten zu stärkeren Diskussionen innerhalb der Teilnehmergemeinschaft. So war zunächst nicht nur die Neuanlage von Wegen ausgleichspflichtig sondern auch der Einzug von Wegen. Diese Vorgabe wurde später zumindest für die Neuanlage von Erdwegen aufgehoben.

Die Verlegung von Gräben führt nach den genannten Vorgaben zu einem erheblichen Kompensationserfordernis, auch wenn die Verlegung allein dazu dient, die Wasserführung zu optimieren und den Wasserrückhalt zu verbessern.

Eine stringente Herleitung des Kompensationserfordernisses über ein Biotopwertverfahren unter Berücksichtigung der Hessischen Kompensationsverordnung liegt mit der Anleitung Landschaftsentwicklung (Handbuch zur Neugestaltungsplanung) (Stand 2008) mittlerweile vor. Nach Vorgabe der Oberen Flurbereinigungsbehörde soll aber bei Änderung von Plänen nach §41 FlurbG, in denen noch nicht das neue Biotopwertverfahren angewendet wurde, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auch künftig nach dem alten Verfahren erfolgen.

### **Umgesetzte Maßnahmen**

Die Maßnahmenvorschläge zur Kompensation beschränken sich weitgehend auf die Pflanzung von Baumreihen, Gehölzflächen und Hecken sowie die Anlage von Saumstreifen. Eine Entsiegelung als Kompensation kam nur in geringem Umfang in Betracht, da nur kurze bituminös befestigte Wegeabschnitte rückgebaut wurden und der Rückbau von Schotterwegen nicht als Kompensation gewertet wurde.

Tabelle 7 zeigt die Festsetzungen entsprechend der geplanten 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

**Tabelle 7:** Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg

Gegenstand der Festsetzung	Anzahl	Ø-Fläche (m <sup>2</sup> )	Fläche (m <sup>2</sup> )
Neuanlage von Saumstreifen	1	1.678	1.678
Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen	2	1.276	2.551
Neuanlage von Feldgehölzen	15	844	12.656
Neuanlage von Hecken	18	1.328	23.906
Sonstige Bepflanzungen	2	679	1.357
Gesamt:	38		42.148

Quelle: Eigene Darstellung nach AfB Limburg (2012)

Nach Angaben des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Umweltverträglichkeitsuntersuchung) werden die Ausgleichsmaßnahmen weit überwiegend (>70 %) auf ehemaligen Rebflächen umgesetzt.

Ein Vergleich mit den Angaben zu den Verfahrensgebieten Eltville-Walluf und Eltville-Erbach zeigt, dass auch in anderen Gebieten Maßnahmen in ähnlicher Größenordnung umgesetzt wurden.

**Tabelle 8:** Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Verfahrensgebieten Eltville-Walluf, Eltville-Erbach und Eltville-Sonnenberg

Verfahrensgebiet	Eltville-Walluf	Eltville-Erbach	Eltville-Sonnenberg
Größe des Gebietes (LF)	322 ha	269 ha	227 ha
Heckenpflanzungen	2,5 km	8,83 km	1,80 km
Feldgehölz	1,94 ha	0,82 ha	1,20 ha
Baumreihe	0,42 km	1,98 km	1,94 km
Sukzessionsflächen	-	-	1,37 ha

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des AfB Limburg a. d. Lahn (Fragebögen zur Wirkungserhebung von Flurbereinigungsverfahren)

### Die Hessische Kompensationsverordnung

Die Hessische Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 konkretisiert die allgemein zu berücksichtigenden Grundsätze bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsverordnung - KV).

Die Neufassung der Kompensationsverordnung ist Ausdruck der Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten mit Blick auf die Umsetzung der Eingriffsregelung ein Umdenkprozess stattgefunden hat und verschiedene neuere Konzepte Eingang in die Planung der Kompensation gefunden haben, deren Umsetzung über die neue Verordnung erleichtert werden sollte (Kompensationsflächenpool, Ökokonto, produktionsintegrierte Kompensation). Es ist ein explizites Ziel der Kompensationsverordnung, die Inanspruchnahme von bedeutenden ackerbaulich genutzten Flächen einzuschränken.

So heißt es in §2, Absatz 3:

*„Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist“ (Kompensationsverordnung - KV).*

Der genannte Absatz ist als Vorgriff auf den Absatz 3, Art. 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 zu sehen. Dort heißt es:

*„(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“ (BNatSchG).*

Auch dieser Absatz im Bundesnaturschutzgesetz ist Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens, den Flächenverbrauch einzuschränken und besonders hochwertige Nutzflächen auch dauerhaft für die landwirtschaftliche Produktion zu sichern.

Die weiter oben beschriebene Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Umsetzung der Eingriffsregelung im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg konnte die oben genannten Vorgaben noch nicht berücksichtigen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan die zu der Zeit gültigen Verfahrensvorschriften für die Umsetzung der Eingriffsregelung zu beachten waren.

Die aktuell gültige „Anleitung Landschaftsentwicklung– Handbuch zur Neugestaltungsplanung“ (Stand 2008) (HVBG, 2008) berücksichtigt die Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung, nach Vorgabe der Oberen Flurbereinigungsbehörde werden Altverfahren mit rechtskräftigen Plänen nach § 41 FlurbG aber nicht systematisch nach den Vorgaben der KV neu überplant. Dies würde in der Regel eine weitgehende Überarbeitung des Wege- und Gewässerplans erforderlich machen. Nach Hinweisen der HVBG

werden aber im Rahmen notwendiger Änderungen an den Plänen nach § 41 FlurbG die ursprünglichen Planungen unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse und Vorgaben weiterentwickelt.

### **Pflege der Ausgleichsflächen**

Die Flächen wurden zur Nutzung und Unterhaltung der Stadt Eltville übertragen. Die Pflege obliegt damit dem dortigen Bauhof.

Der Stadt Eltville werden Flächen aus sämtlichen fünf angrenzenden Flurbereinigungsgebieten übertragen. Der jährliche Zuwachs an Pflegeflächen aus diesen Gebieten wird mit einem Hektar angegeben (Stadt Eltville, 2009).

Die Pflege dieser umfangreichen Flächen erfordert nach Aussagen des Bürgermeisters neue Konzepte, da der gegenwärtige Personalbestand an eigenen Mitarbeitern nicht aufgestockt werden könne. Es wird eine langfristige, flächendeckende Lösung für diese zusätzlichen kommunalen Aufgaben diskutiert. Aktuell ist ein Eltviller Schafhalter beauftragt worden, die Beweidung der Ausgleichsflächen am Sonnenberg sicher zu stellen.

Intensiv diskutiert wird derzeit die Gründung eines Zweckverbandes, der die Wege und die Naturschutzflächen unterhält. Nach Vorstellung der Stadt sollte sich auch die Flurbereinigungsbehörde hierbei mit beteiligen, da ein Großteil der Naturschutzflächen eben aus der Flurbereinigung stamme. Ein Zweckverband könne die Unterhaltung von Gräben und Ersatzflächen übernehmen und hierbei die örtlichen Winzer mit einbeziehen.

### **Umsetzung der Eingriffsregelung aus Sicht der Winzer**

Von Seiten der befragten Winzer wird das Erfordernis der Schaffung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die Wegebaumaßnahmen nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings wird kritisiert, dass „relativ großzügig“ mit Fläche umgegangen werde und auch beste Weinberglagen für Ausgleichsflächen genutzt werden.

Als problematisch wird auch die häufige Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen angesehen. Diese würden bei mangelhafter Pflege rasch von Brombeeren überwachsen und würden dann zu einem Rückzugsgebiete für Wildschweine werden. Saum- bzw. Altgrasstreifen, die von den Winzern relativ leicht mit gemäht werden könnten, würden dagegen kaum umgesetzt werden. Auch hochstämmige Einzelbäume würden zu einer Auflockerung des Landschaftsbildes beitragen, wären aber sehr viel einfacher zu pflegen.

Insgesamt seien in heutiger Zeit ganz andere Konzepte der Umsetzung der Eingriffsregelung erforderlich. Die Flurbereinigungs- bzw. die Naturschutzverwaltung halte aber an den Konzepten der 1990-er Jahre fest und beziehe sich allein auf den Landschaftsplan.

Auch von Seiten der Jagdpächter wird die aktuelle Umsetzung der Eingriffsregelung kritisiert, da die bei Schafbeweidung erforderliche Einzäunung der Anpflanzungen für das Niederwild schädlich sei.

### **Eigene Bewertung**

Auch nach den eigenen Eindrücken erscheint das zugrundeliegende landschaftsplanerische Leitbild relativ einseitig und berücksichtigt nur unzureichend die spezifischen Besonderheiten einer Weinberglandschaft. So befinden sich unmittelbar angrenzend an das Verfahrensgebiet größere naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, die durch Kompensationsmaßnahmen hätten aufgewertet werden können. Die „Stiftung für Umwelt und Kultur“ in Rauenthal widmet sich beispielsweise u. a. der Entbuschung und Pflege brachgefallener Mager- und Halbtrockenrasen oder Streuobstwiesen. Insbesondere mit Brombeeren zuwachsende Hänge werden mit hohem Aufwand offen gehalten. Solche Aktivitäten der regionalen Akteure wurden im Rahmen des Verfahrens Eltville-Rauenthal auch teilweise aufgegriffen. Im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg kam dies aber offensichtlich nicht in Frage, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes umzusetzen waren und sich dieses weitgehend auf Rebflächen beschränkte.

### **Flächennutzungskonkurrenzen**

Wie häufig in siedlungsnahen Bereichen besteht auch hier im Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg eine erhebliche Flächenkonkurrenz. So hat auch die Stadt Eltville in ihrem Landschaftsplan einige Bereiche des Verfahrensgebietes als Ausgleichsflächen nach BauGB vorgeschlagen.

Sämtliche Flächenansprüche im Planungsgebiet müssen damit weitgehend auf Kosten der Weinbergsfläche umgesetzt werden. Seitens der Landwirtschaft wird dies sehr deutlich kritisiert.

## **5 Zusammenfassende Bewertung**

Die oben dargestellten Ausführungen zu den umgesetzten Maßnahmen und den Wirkungen können wie folgt zusammengefasst und bewertet werden:

### **Verfahrensabwicklung**

Die Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens durch die bearbeitende Behörde wird seitens der befragten Gesprächspartner überwiegend als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der Teilnehmergeinschaft und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen. Als einziger Kritikpunkt wurde auf die lange Verfahrensdauer hingewiesen.

### **Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft**

Wie oben dargestellt ist der Beitrag der Flurbereinigung zur Erhöhung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft positiv.

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Vergrößerung der Parzellen, der Vereinheitlichung der Zeilenlängen und dem Wegebau ergeben, können bei einem hohen einzelbetrieblichen Schwankungsbereich mit etwa 800 Euro/ha und Jahr abgeschätzt werden und sind damit beträchtlich. Dem stehen aber die Eigenanteile der Winzer und der Flächenabzug entgegen. Unter den im Rheingau gegebenen Bedingungen (überwiegend Flaschenweinvermarktung) und bei fehlender Möglichkeit zur Ausweitung der Produktion (Höchstmengenverordnung) werden die betriebswirtschaftlichen Vorteile sehr stark vom Nachteil des Flächenentzugs überlagert, der in dem hier betrachteten Verfahrensgebiet mindestens 3 % beträgt (nach Katasterunterlagen 6 %), in anderen Verfahrensgebieten der Weinbergsflurbereinigung aber auch noch höher liegt.

### **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Hochwasserschutz**

Sofern dies zum jetzigen Zeitpunkt zu beurteilen ist, kann das wesentliche Verfahrensziel der Hochwasserfreilegung der Ortslage von Eltville weitgehend erreicht werden. Hiermit sind erhebliche Kosteneinsparungen für die Stadt Eltville verbunden (Schlammräumung nach Hochwasserereignissen).

Den Einsparungen stehen aber die Kosten gegenüber, die mit der dauerhaften Unterhaltung der Gräben und der Regenrückhaltebecken verbunden sein wird.

### **Umsetzung der Eingriffsregelung**

Generell befindet sich die Flurbereinigung hier insbesondere in den Weinbaugebieten in einem schwierigen Zielkonflikt, da einerseits betriebswirtschaftliche Vorteile für die Betriebe erreicht werden sollen, andererseits Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes umgesetzt werden müssen.

Die allgemeinen Umsetzungsprobleme der Eingriffsregelung in der Vergangenheit sind bekannt (Bevorzugung von Neuanlage gegenüber aufwertender Pflege, oftmals fehlende Kontrolle, Bevorzugung bestimmter hoch bewerteter Standardmaßnahmen, hohe Flächeninanspruchnahme, oftmals fehlendes planerisches Gesamtkonzept, da von Flächenverfügbarkeit diktiert) (DRL, 2007; MLR, 2004; Pingen, 2007). Die Flurbereinigung verfügt hier aber im Prinzip über ein geeignetes Instrumentarium, um die Eingriffsregelung zielgerecht und bei möglichst geringem „Verbrauch“ von hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche umzusetzen.

Grundsätzlich muss es auch ein Ziel der Flurbereinigung sein, den Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion möglichst gering zu halten. Die durch die Novellierung

des BNatSchG vom 27.09.2009 sowie durch die Hessische Kompensationsverordnung von 2005 geschaffenen Spielräume sollten daher möglichst weitgehend genutzt werden.

### **Strukturwandel und Verfahrensdauer**

Nach unserer Einschätzung leistet die Weinbergsflurbereinigung einen nicht näher bestimmbareren Beitrag zur Beschleunigung des agrarstrukturellen Wandels.

Die Nachfrage nach Rebflächen ist im Raum um Eltville relativ hoch. Entwicklungsfähige Betriebe werden auch weiterhin Rebfläche kaufen, die auf den Markt kommt, und hierbei ihre Flächen arrondieren. Bei turnusmäßiger Neuanlage können sie dann die für ihren Betrieb optimale einheitliche Zeilenbreite selber umsetzen.

Je länger die Flurbereinigungsverfahren dauern, desto stärker können die ursprünglichen Zielsetzungen an Bedeutung verlieren. Es sollten daher alle Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung genutzt werden (Schaffung der erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen, weitestgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung bei 86er-Verfahren). Allerdings scheint insbesondere bei Weinbergsflurbereinigungen nur begrenzter Spielraum hierfür vorhanden zu sein.

## Literaturverzeichnis

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542, 2009.

Kompensationsverordnung - KV: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) Vom 1. September 2005. GVBl I 2005, 624.

AfB Limburg, Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn (2005): Weinbergsflurbereinigung Kiedrich im Rheingau.

AfB Limburg, Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn Anlaufstelle Eltville (2012): Ergänzende Hinweise zu den A/E-Maßnahmeflächen im Verfahren F1002 Eltville-Sonnenberg. Email vom 7.2.2012.

Bauer, S. und Geiger, C. (2003): Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung. Sammelband zur Tagung am 17./18. Oktober 2002 im Kloster Arnsburg, Lich. Schriften zur ländlichen Entwicklung 70. Lit Verlag Münster.

Deutscher Rat für Landespflege (DRL) (2007): 30 Jahre Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick - ein Resümee -. In: Deutscher Rat für Landespflege e.V. (Hrsg.): 30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. Nr. 80. S. 5-8.

Gesellschaft für Rheingauer Weinkultur mbH (Hrsg.) (2008): Terroir Hessen - Vielfalt erleben! [http://www.terroir-hessen.de/downloads/Terroir\\_deu.pdf](http://www.terroir-hessen.de/downloads/Terroir_deu.pdf). Stand 14.2.2012.

Hühn, T., Haupt, D. und Hoffmann, D. (2007): Komparative Kostenvorteile durch direkte Mostgewinnung im Weinberg. In: Technik im Weinbau, KTBL-Schrift 456. S. 74-94.

HVBG, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2012): Angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren AfB Limburg. [http://www.hvbg.hessen.de/iri/HVBG\\_Internet?cid=b65953967dcfb1568a5a6c6e038de901](http://www.hvbg.hessen.de/iri/HVBG_Internet?cid=b65953967dcfb1568a5a6c6e038de901). Stand 8.2.2012.

Kalinke, H., Stumm, G. und Pröllochs, D. (1972): Kosten der Weinbergsflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung. In: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Schriftenreihe für Flurbereinigung, H. Heft 59.

Landkreis Darmstadt-Dieburg, Flurbereinigungsbehörde Verwaltungsstelle Eltville (2001a): Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG), Beilage 7 (Landschaftsgestaltende Anlagen), Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg.

- Landkreis Darmstadt-Dieburg, Flurbereinigungsbehörde Verwaltungsstelle Eltville (2001b): Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Anlage 5 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §41 Flurbereinigungsgesetz, Verfahrensgebiet Eltville-Sonnenberg.
- Mend, M. (2010): Unternehmensanalyse von Weingütern, Aktuelle Zeitreihen der Wirtschaftsjahre 2000/01 bis 2008/09, Materialband 11b Rheingau. Internetseite Forschungsanstalt Geisenheim: <http://www.fa-gm.de/fachgebiet-betriebswirtschaft-und-marktforschung/unternehmensanalyse/aktuelle-kennzahlen-der-unternehmensanalyse/rheingau/index.html>. Stand 1.2.2012.
- Mend, M. Forschungsanstalt Geisenheim (2012): Bruttowertschöpfung von Weinbaubetrieben im Rheingau. Telefonat vom 06.02.2012.
- MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2004): Grundlagenpapier "Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des forstrechtlichen Ausgleichs". [http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/content.pl?ARTIKEL\\_ID=28931](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/content.pl?ARTIKEL_ID=28931). Stand 14.2.2012.
- Münch, D. (2002): Regenrückhaltebecken - wichtige Ersatzlebensräume für Amphibien und Reptilien im Ballungsraum. KA - Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall, H. N. 4 (49). S. 500-504.
- Oberhofer, J. (2005): Betriebswirtschaftliche Perspektiven für den zukunftsfähigen Weinbau. Internetseite Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz: Stand 18.10.2011.
- Ochßner, T. (2008): Kosten der Bodenpflege im Weinbau. Der Deutsche Weinbau, H. 10. S. 16-18.
- Pingen, S. (2007): Landwirtschaft und Eingriffsregelung. 30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflanze, H. Nr. 80. S. 22-24.
- Regierungspräsidium Darmstadt (2011): Betriebswirtschaftliche Wirkungen der Weinbergsflurbereinigung. Email vom 26.11.2011.
- Regierungspräsidium Darmstadt (2012): Weinbaubetriebe im Rheingau nach dem Erwerbscharakter. [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?cid=5a0e115824a5fd17da6bf6883b599f1b](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=5a0e115824a5fd17da6bf6883b599f1b). Stand 1.2.2012.
- RP Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt (2012a): Hinweise zur Weinbaukartei des Landes Hessen. [http://www.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?cid=7b0bb1c70009340a133f2e24947fba2e](http://www.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=7b0bb1c70009340a133f2e24947fba2e). Stand 8.2.2012a.

RP Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Weinbau Eltville (2012b): Kurz-Info-Rheingau Weinbauliche Kenndaten, Stand 31. Juli 2011.

[http://www.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?cid=7b792dbb469d0e2474ee5fa93effaea7](http://www.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=7b792dbb469d0e2474ee5fa93effaea7). Stand 8.2.2012b.

Stadt Eltville (2009): Flurbereinigung und Landschaftspflege in Eltville am Rhen, Pressemitteilung der Stadt Eltville.

<http://www.eltville.de/presse/pressemeldung/datum/2009/06/02/flurbereinigung-und-landschaftspflege-in-eltville-am-rhein.html>. Stand 14.2.2012.

## Anhang

## **Anhang I: Liste der Gesprächspartner**

In der zeitlichen Reihenfolge der Gespräche:

- Herr Korn, AfB Limburg, Außenstelle Eltville
- Herr Sauer, AfB Limburg, Außenstelle Eltville
- Herr John, AfB Limburg
- Herr Kunkel, Bürgermeister Stadt Eltville
- Herr Ziethmann, Bauamtsleiter Stadt Eltville
- Herr Hulbert sen., Winzer, Vorsitzender der TG Sonnenberg
- Herr Hulbert jun., Jagdpächter in der Gemarkung Sonnenberg
- Herr Kessler, Winzer in Martinsthal
- Herr Fenske, Untere Naturschutzbehörde Rheingau-Taunus Kreis
- Herr Klein, Vorsitzender des Winzervereins Rauenthal
- Herr Rußler, Winzer, Vorsitzender der TG Rauenthal
- Herr Ernst sen., Winzer in Eltville
- Herr Ernst jun., Winzer in Eltville
- Herr Fischer, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau (tel.)
- Herr Dr. Mend, Forschungsanstalt Geisenheim, Abt. Betriebswirtschaft (tel.)
- Herr Dr. Brack, Stiftung für Umwelt und Kultur in Rauenthal (tel.)
- Herr Thiele, AfB Limburg, Außenstelle Eltville (tel.)

# Evaluation des EPLR Hessen

## Flurneuordnung

(ELER-Code 125 B)



**Modulbericht:**

### **Fallstudien zur Flurbereinigung in Hessen**

**Anlage 3: SILEK Hohenstein**

Autoren:

Manfred Bathke

Braunschweig, 18. März 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Ziele des SILEK-Prozesses</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Einordnung in den Kontext der Integrierten Ländlichen Entwicklung</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Planungsgebietes</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung des SILEK-Prozesses</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Aktueller Umsetzungsstand</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Bewertung des SILEK-Prozesses durch die Akteure</b>	<b>11</b>
7.1	Zusammenfassende Bewertung des Moderationsprozesses	11
7.2	Die Sichtweise der Gemeinde	12
7.3	Die Sichtweise in der Arbeitsgruppe „Freizeit und Erholung“	13
7.4	Die Sichtweise in der Arbeitsgruppe „Naturschutz“	14
7.5	Die Sichtweise in der Arbeitsgruppe „Landwirtschaft und Agrarstruktur“	16
7.6	Die Sicht des Amtes für Bodenmanagement	17
7.7	Vorsitzende der Teilnehmergeinschaften	17
7.8	Zusammenfassende Darstellung von Kritikpunkten	18
<b>8</b>	<b>Eigene Bewertung des SILEK-Prozesses</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>24</b>

### **Verzeichnis der Abbildungen**

Abbildung 1: Ablauf eines SILEK-Prozesses (Hadtstein, 2012).....	2
Abbildung 2: Gemeinden mit SILEK in Hessen (Hadtstein, 2012).....	3

### **Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle 1: Projekt-Konzept SILEK Hohenstein.....	7
Tabelle 2: Ergebnisse des SILEK-Prozesses in der Gemeinde Hohenstein.....	21

## 1 Einleitung und Fragestellung

Bei einem SILEK (Ländliches Entwicklungskonzept mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt) handelt es sich um ein seit etwa 2008 bestehendes Planungsinstrument der hessischen Flurneuordnungsverwaltung. Unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung sollen für das Gebiet einer Gemeinde Chancen und Potentiale ermittelt, Entwicklungsziele formuliert und Projekte entwickelt werden. Stärker als bei klassischen Verfahren der Raumplanung steht die Bürgerbeteiligung im Vordergrund. Es wird daher nachfolgend überwiegend von einem SILEK-Prozess gesprochen.

Das Verfahren wurde erstmals 2006 im Rahmen eines **Pilotprojektes** in der Gemeinde Hohenstein erprobt.

Auf Wunsch des HMWVL sollte im Rahmen der Fallstudien zur Flurbereinigung auch der SILEK-Prozess in Hohenstein näher betrachtet werden. Es war der Frage nachzugehen, inwieweit die mit dem Planungsinstrument ursprünglich verbundenen Ziele tatsächlich erreicht wurden und wo möglicherweise Probleme und Hemmnisse auftraten.

Das Verfahren in Hohenstein ist nicht zwangsläufig repräsentativ für die heute durchgeführten SILEK-Prozesse, da das Konzept und die Vorgehensweise sich im Laufe der Jahre auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen leicht gewandelt haben. Es bot aber als einziges Verfahren die Möglichkeit, an einem konkreten Beispiel die tatsächlichen Wirkungen des Planungsprozesses auf die spätere Projektumsetzung und auch auf den Ablauf der eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren aus einem längeren zeitlichen Abstand heraus näher zu betrachten.

Im Zeitraum Oktober bis Dezember 2012 wurden verschiedene Gespräche mit den beteiligten Akteuren geführt. Eine Liste der Gesprächspartner ist im Anhang beigefügt. Zusätzlich wurden alle verfügbaren Unterlagen über den SILEK-Prozess selber aber auch über die in Hohenstein mittlerweile laufenden Flurbereinigungsverfahren gesichtet.

Ergänzend wurden auch Unterlagen aus neueren bzw. aktuell laufenden SILEK-Prozessen mit ausgewertet.

## 2 Beschreibung der Ziele des SILEK-Prozesses

Nach Angaben des HMWVL kann der SILEK-Prozess wie folgt charakterisiert werden:

„SILEK ist ein auf einen räumlichen und thematischen Schwerpunkt beschränktes Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept, dessen Erarbeitung im Vorfeld von Verfahren nach dem FlurbG gefördert werden kann. Unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung werden für einen bestimmten Raum in einem gemeinsamen Prozess Chancen für den Raum analysiert, Entwicklungsziele

identifiziert und Projekte initiiert, die die nachhaltige Entwicklungsfähigkeit des Raumes stärken sollen“ (HMWVL, 2013).

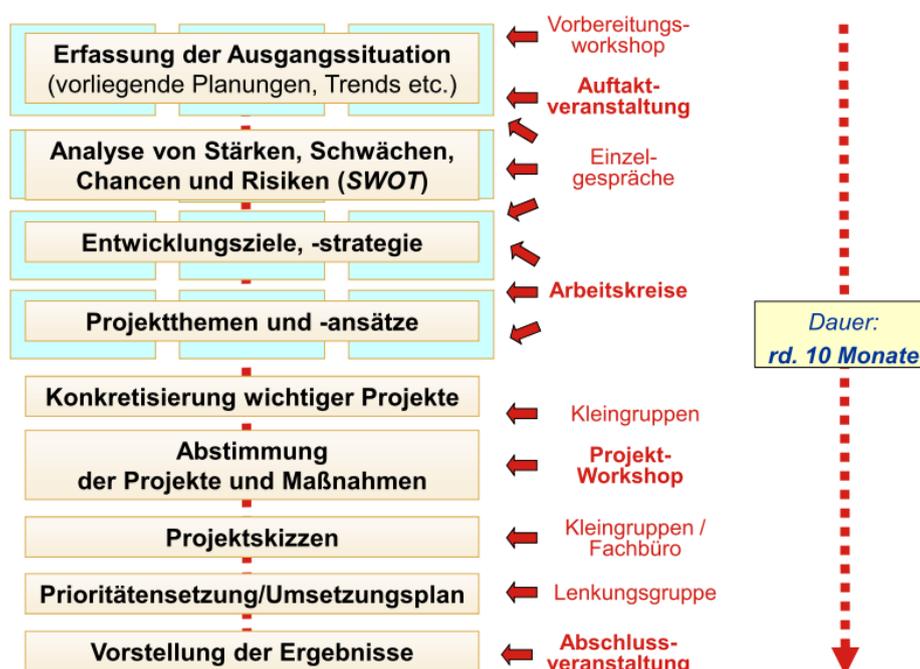
Es kann als Vorplanung im Vorfeld von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz aufgefasst werden. Der **räumliche Schwerpunkt** bedeutet hierbei, im Vergleich zum ILEK oder einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP), die Begrenzung auf das Gebiet oder Teile einer Kommune. Hierdurch kann das SILEK projektorientiert und umsetzungsorientiert durchgeführt werden. Der **inhaltliche Schwerpunkt** liegt in einer Fokussierung auf Themengebiete und Maßnahmen, deren Umsetzung die Flurneuordnung mit ihrem Instrumentarium unterstützen kann. Hierzu gehören etwa. folgende Themenfelder:

- Landwirtschaft und Agrarstruktur,
- Gewässer- und Auenentwicklung,
- Hochwasserschutz,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Tourismus,
- Bioenergienutzung.

Wie das ILEK wird das SILEK in einem moderierten Prozess, welcher im Schnitt neun bis 12 Monate dauert, unter intensiver Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und weiterer relevanter Akteure erarbeitet.

Die folgende Abbildung zeigt die einzelnen Schritte des SILEK-Prozesses (nach Hadtstein, 2012):

**Abbildung 1: Ablauf eines SILEK-Prozesses (Hadtstein, 2012)**



Ein SILEK kann von Gemeinden bei der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) beantragt werden. Gefördert werden bis zu 75% der Kosten für die Moderation des Verfahrens und die Konzepterstellung. Der maximale Zuschuss beträgt 40.000 Euro.

Die folgende Abbildung zeigt in einer Übersicht die bereits durchgeführten bzw. laufenden SILEK-Verfahren in Hessen (Hadtstein, 2012).

**Abbildung 2: Gemeinden mit SILEK in Hessen (Hadtstein, 2012)**



10

Folgende allgemeine Ziele von SILEK-Prozessen werden genannt (Hadtstein, 2012):

- Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger und Motivation zur Mitwirkung und Zusammenarbeit,
- Aufzeigen und Klärung bestehender Interessen- / Nutzungskonflikte,
- Entwicklung gemeinsamer, abgestimmter Lösungen und Ziele,
- Erarbeitung konkreter, umsetzungsreifer Projekte und Maßnahmen,
- Information über Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten,
- Stärkung der lokalen Identität und Verstetigung eines partizipativen Entwicklungsprozesses,
- Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Kommunen.

Insbesondere wird auch eine Verbesserung der Bereitschaft der verschiedenen Interessengruppen zur Beteiligung bei der Durchführung späterer Flurbereinigungsverfahren erwartet.

### 3 Einordnung in den Kontext der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Im Rahmen der ländlichen Entwicklung stehen den Gemeinden in Hessen neben den klassischen Verfahren der räumlichen Planung auch verschiedene andere Planungs- und Aktivierungsprozesse zur Verfügung.

Hierzu zählen etwa (Soboth, 2012):

- LEADER,
- ILE (integrierte ländliche Entwicklung),
- Planung im Rahmen der ländlichen Neuordnung (Flurneuordnung),
- Planung im Rahmen der Dorferneuerung.

Es handelt sich hierbei um selbstgesteuerte Prozesse, die die Gemeinde aus der Erkenntnis der Notwendigkeit und der Sinnhaftigkeit heraus selber anstreben kann bzw. an denen sie sich mehr oder weniger aktiv beteiligen kann. Die Betrachtungsebene ist allerdings sehr unterschiedlich. Während der Betrachtungsraum von LEADER und ILE mehrere Gemeinden oder auch Teile mehrerer Landkreise umfasst, beschränken sich die Flurbereinigung und die Dorferneuerung auf mehrere Gemarkungen bzw. eine Ortschaft oder mehrere Ortsteile.

Nach Soboth (2012) ist der Maßstab von ILE-Regionen in vielerlei Hinsicht zu groß, da der konkrete Flächenbezug verloren geht, wenn die Planungsregion mehrere Gemeinden umfasst. Um regionale Wertschöpfungsimpulse zu generieren wären allerdings selbst ILE-Regionen zu klein, da sie keine kritische Masse für Unternehmenskooperationen, Clustermanagements oder ein Regionalmarketing erreichen.

Die Planung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens betrachtet in der Regel nur einzelne Gemarkungen oder Gemarkungsteile. Eine Einbeziehung aller Akteure innerhalb einer Gemeinde über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ist hierbei in der Regel nicht so intensiv möglich.

Der SILEK-Prozess füllt mit der Fokussierung auf eine Gemeinde offensichtlich eine Lücke zwischen den eher großräumigen und den ortsteilbezogenen Planungen. Es bestand die Erwartung, dass mit diesem Instrument ein konkreter Ortsbezug noch gewahrt bleiben kann, gleichzeitig aber auch eine breite Bürgerbeteiligung unter Einbeziehung verschiedener Akteursgruppen möglich ist.

Für den Bereich der Dorferneuerung ist seit 2012 die Erstellung eines IKEK (Integriertes kommunales Entwicklungskonzept) Grundlage für die Förderung im Rahmen des hessischen Dorfentwicklungsprogramms (HMWVL, 2012). Zentraler Punkt ist die Förderung der Innenentwicklung, eben-



Die übergeordneten Planungen sowie die Stärken und Schwächen für die Gemeinde Hohenstein sind ausführlich in dem SILEK beschrieben. Auf eine nähere Darstellung kann hier verzichtet werden.

Die Gemeinde ist Teil der Planungsregion Untertaunus. Für diese Region wurde im Zeitraum 2004-2006 ein Regionales Entwicklungskonzept erarbeitet (Büro für Stadt- & Regionalmarketing, 2007), eine Auswahl als LEADER-Region erfolgte allerdings nicht. Projekte zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes können aber auch hier über die ILE-Förderung umgesetzt werden (Hessisches ELER-Fördergebiet).

## 5 Beschreibung des SILEK-Prozesses

Die folgende Kurzdarstellung des SILEK-Prozesses in der Gemeinde Hohenstein bezieht sich auf die Darstellung im Ergebnisbericht (GfL, 2007).

### Beteiligungsprozess

Die praktische Umsetzung des Beteiligungsprozesses kann wie folgt stichpunktartig beschrieben werden (nach GfL, 2007):

- Eine Lenkungsgruppe steuerte den gesamten Arbeitsprozess und entschied über Schwerpunktsetzungen. Sie bestand u. a. aus dem Bürgermeister, den Ratsfraktionen, den Arbeitsgruppensprechern und Vertretern der Flurbereinigungsverwaltung.
- In einem vorbereitenden Workshop am 01. März 2006 mit ca. 20 Teilnehmern wurde die Auftaktveranstaltung inhaltlich vorbereitet.
- Die Auftaktveranstaltung am 15. März 2006 im Gemeindezentrum Breithardt war mit etwa 100 Teilnehmern gut besucht. Sie diente zur Information über Ziele und Vorgehensweise des SILEK-Prozesses.
- Es wurden drei Arbeitskreise gegründet, die für alle Interessierten offen waren und in denen Entwicklungsziele und konkrete Projektideen diskutiert wurden:
  - Landwirtschaft und Agrarstruktur,
  - Umsetzung ökologischer/wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
  - Freizeit und Erholung.
- In Kleingruppen trafen sich „lokale Experten“ mit besonderen fachlichen und örtlichen Kenntnissen zur Erarbeitung thematischer Karten mit Vorschlägen und Empfehlungen zur konkreten Projektplanung.
- In einem eintägigen Projektworkshop am 29. September 2006 wurde über die vorläufigen Ergebnisse des SILEKs informiert (Ergebnisse der Kleingruppenarbeit).
- In der Abschlussveranstaltung am 16. November 2006 wurden die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

- Begleitend zur Entwicklung des SILEK wurde in der örtlichen Tagespresse sowie dem Mitteilungsblatt der Gemeinde umfassend über die Ergebnisse berichtet.
- Der Gesamtprozess wurde durch ein beauftragtes Planungsbüro organisiert und moderiert.

### Bearbeitungsschritte

Auf der Grundlage einer Bestandsanalyse und einer Stärken-Schwächen-Analyse wurden zunächst strategische Entwicklungsziele formuliert. Auf dieser Grundlage wurden Projektthemen und Projektideen entwickelt. Ergebnis war ein Projektkonzept, das aus 28 Einzelprojekten bestand. Für diese Projekte wurden Projektskizzen erarbeitet, die als Grundlage für die Umsetzung dienen sollten. Die abschließende Umsetzungsstrategie umfasste einen Umsetzungsplan sowie die Festlegung von Prioritäten.

### Projekt-Konzept

Insgesamt 28 Einzelprojekte, die sich 11 Projektbündeln zuordnen lassen, wurden genauer beschrieben. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

**Tabelle 1: Projekt-Konzept SILEK Hohenstein**

<b>Leitprojekt 1: Verbesserung von Flächenstrukturen und Erosionsschutz</b>	
1.1	Schaffung günstiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten
1.2	Verringerung der Erosionsgefährdung durch Anpassung der Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsrichtung, Schutzstreifen)
<b>Leitprojekt 2: Anpassung des (landwirtschaftlichen) Wegenetzes</b>	
2.1	Entwidmung nicht mehr benötigter Wege (mit Eigentumsübertragung)
2.2	Erhaltung und ggf. Ausbau/Optimierung langfristig benötigter landwirtschaftlicher Wege
2.3	Gestaltung von ldw. Wegen für die Mitbenutzung durch Erholungssuchende
<b>Leitprojekt 3: Ökologische Aufwertung von Gewässern, Auen und Biotopen</b>	
3.1	Modellhafte Maßnahmen zur Gewässerentwicklung in ausgewählten Bereichen
3.2	Bachpatenschaften z. B. durch Schulen, Vereine, Organisationen
3.3	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen (Bachtäler, Tümpel, Obstwiesen) unter Einbindung der Land- und Forstwirtschaft (als Dienstleister für Natur und Landschaft)
<b>Leitprojekt 4: Landschafts- und Freiraumgestaltung</b>	
4.1	„Aktionsbündnis Landschaft“ – Miteinander von Schützern und Nutzern zur Erarbeitung gemeinsamer, sinnvoller und flexibler Lösungen in der Landschaft
4.2	Weiterentwicklung, Verknüpfung und Management von Kompensationsmaßnahmen (unter besonderer Berücksichtigung von Pflegemaßnahmen, Maßnahmen im Wald)
4.3	Sukzessive ökologische Waldrandgestaltung in landwirtschaftsverträglicher Form (z. B. Abstufung von Waldrändern, Vermeidung von Beschattung)
<b>Leitprojekt 5: In-Wert-Setzung von Streuobst (Vermarktung und Verarbeitung)</b>	
5.1	Inszenierung des Themas „Streuobst als prägendes landschaftliches und landwirtschaftliches Element (konzeptionelle Verknüpfung der Angebote, touristische Nutzung, Vermarktung etc.)
5.2	Erweiterung des Kelterhauses in Strinz-Margarethä um eine Verschlussbrennerei
<b>Leitprojekt 6: Naturerleben für Bevölkerung und Besucher</b>	
6.1	Machbarkeitsstudie Freizeitsee
6.2	Lehrpfade zu den Themen Wasser, Boden/Pflanzen, Landwirtschaft, etc.
<b>Leitprojekt 7: In-Wert-Setzung des Limes und anderer kulturhistorischer Potenziale</b>	
7.1	Nachbau eines hölzernen römischen Amphitheaters
7.2	Inszenierung des Weltkulturerbes Limes in Hohenstein (Umsetzung des Limesentwicklungsplans: Limesevents, Visualisierung des Limes in der Landschaft)
7.3	In-Wert-Setzung weiterer kulturhistorischer Potenziale (Hügelgräber, Ruinen, etc.)

<b>Leitprojekt 8: Ergänzung und Verbesserung des Freizeitwegenetzes</b>	
8.1	Optimierung des vorhandenen Freizeit-Wegenetzes (Durchgängigkeit und Funktionserfüllung), inkl. Ausbau/Freischneiden von Wegen, Straßenübergänge)
8.2	Herstellung von Wanderweg-Verbindungen (insb. zwischen den Ortsteilen)
8.3	Schaffung eines Reitwanderweges (Rundweg)
<b>Leitprojekt 9: Ausbau der Freizeitinfrastruktur</b>	
9.1	Optimierung der Infrastruktur für Wanderer, Radfahrer und Reiter (Aufstellen von Bänken, Toiletten, Beschilderung, Hinweisschilder auf Gastronomie/Sehenswürdigkeiten)
9.2	In-Wert-Setzung der Eisenstraße (Gestaltung, Begrünung, Beschilderung, Grillplatz etc.)
9.3	Einrichtung von wegbegleitenden Angeboten für Reiter (Hindernisse)
<b>Leitprojekt 10: Touristische Information und Vermarktung</b>	
10.1	Erstellung einer Gemeindegkarte mit touristischen Ergänzungen (auch als Broschüre denkbar)
10.2	Ausbau der überkommunalen touristischen Vermarktung (u. a. Intensivierung der Arbeit von „Wir von der Aar“)
<b>Leitprojekt 11: Nutzung erneuerbarer Energien</b>	
11.1	Informationsinitiative zur Nutzung Erneuerbarer Energien: Potenziale der Gemeinde/der Region, Investitionsbedarf und Fördermöglichkeiten
11.2	Durchführung eines modellhaften Projekts zur Nutzung Erneuerbarer Energien (z. B. gemeinschaftliche NawaRo-Biogas-Anlage, Rapsöl, Holz)

Quelle: Ergebnisbericht SILEK Hohenstein (GfL, 2007)

Auf Ebene des Projekt-Konzeptes sind die einzelnen Projekte unterschiedlich konkret. Während z. B. das Projekt 5.2 „Erweiterung des Kelterhauses in Strinz-Margarethä um eine Verschlussbrennerei“ bereits sehr konkret gefasst ist, handelt es sich bei anderen Projektvorschlägen um teilweise noch unbestimmte und allgemeine Projektideen (z. B. 3.3: „Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen“, 4.1: „Aktionsbündnis Landschaft“). In Einzelfällen wird auf bereits laufende Projekte oder Aktivitäten Bezug genommen (z. B. 7.2 „Inszenierung des Limes“, 10.2 „Touristische Vermarktung“).

In den Kleingruppen wurden dann für spezielle Fragstellungen Fachleute hinzugezogen und die Projektideen räumlich und inhaltlich konkretisiert. Aufgabe der Kleingruppen war es auch, die eigenen Vorschläge mit den anderen Kleingruppen abzustimmen und Bereiche möglicher Interessenkonflikte aufzuzeigen.

Für die oben genannten Projekte wurden Projektskizzen erarbeitet, die die jeweiligen Hauptakteure benennen, mehr oder weniger konkrete Hinweise zur Projektumsetzung geben sowie eine Abschätzung von Wirkungsbeiträgen vornehmen. Diese sind dem Ergebnisbericht zu entnehmen (GfL, 2007).

### Umsetzungsplan

Der Umsetzungsplan bewertet die vorgeschlagenen Projekte hinsichtlich des Konfliktpotenzials und selektiert die Maßnahmen, die gut über die Flurbereinigung umgesetzt werden können. Bezüglich sonstiger Fördermöglichkeiten erfolgt ein vager Hinweis auf den Hessischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR).

Bezüglich der weiteren Projektumsetzung finden sich im Ergebnisbericht weitere Hinweise zur Auswahl der Verfahrensgebiete für die Flurbereinigung sowie Hinweise zur Organisationsstruktur für den Umsetzungsprozess bei Projekten außerhalb der Flurbereinigung (GfL, 2007).

### **Weitere Empfehlungen zur Umsetzung**

In dem Ergebnisbericht zum SILEK-Prozess werden Empfehlungen für die weitere Umsetzung gegeben (GfL, 2007). Auf der Grundlage von Diskussionen in der Lenkungsgruppe wird zur weiteren Steuerung des Umsetzungsprozesses die Einsetzung eines Umsetzungsmanagements empfohlen. Es sollte sich hierbei um eine kompetente Person oder Stelle mit entsprechenden zeitlichen Kapazitäten handeln. Mögliche Aufgaben einer solchen Person/Stelle wären u. a. (GfL, 2007):

- Koordination und Strukturierung des Umsetzungsprozesses,
- Herstellung der Vernetzung zwischen den dann weiterhin bestehenden Projektteams,
- weitere Bearbeitung unaufgelöster Konflikte, Dokumentation der Umsetzungsergebnisse.

Weiterhin wird auf einige Aspekte hingewiesen, die besonders beachtet werden müssten, um die Umsetzungsphase erfolgreich zu gestalten (GfL, 2007):

- „Ziel muss sein, möglichst rasch einige „unkomplizierte“ Projekte umzusetzen, um erste Erfolge sichtbar werden zu lassen.
- Es sollten geeignete Organisationsstrukturen geschaffen werden, um die Projektumsetzung unabhängig von der Flurbereinigung (intern oder extern) zu ermöglichen und zu koordinieren. ... Gegebenenfalls sollte Unterstützung durch ein externes Umsetzungsmanagement gesucht werden.“

### **Abstimmung mit dem Regionalen Entwicklungskonzept**

Nach Vorgabe der HVBG erfolgte eine Abstimmung zwischen den in etwa parallel verlaufenden Prozessen „SILEK Hohenstein“ und der Erstellung des „Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für die Region Untertaunus“. Der vom REK vorgegebene Rahmen war bei der Erstellung des SILEK zu beachten.

## **6 Aktueller Umsetzungsstand von Maßnahmen**

In der Sitzung der Hohensteiner Gemeindevertretung am 18.12.2006 wurde das Projekt-Konzept ohne Gegenstimmen angenommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, für die gesamte Gemarkung Hohenstein Flurbereinigungsverfahren zu beantragen, um eine Vielzahl von SILEK-Projekten umsetzen sowie fördern zu können. Aufgrund begrenzter Kapazitäten des AfB Limburg wurden die Gemeindeteile Hennethal und Steckenroth für die prioritäre Einleitung von Verfahren ausgewählt (Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 5. Februar 2007). Verfahren in Strinz-Margaräta und Breithardt sollten zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Befragungen (Herbst 2012) stellte sich der Umsetzungsstand wie folgt dar:

#### **Projektumsetzung innerhalb der Flurbereinigung:**

- Das bereits vorher begonnene Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Holzhausen wurde flächenmäßig erweitert. Der Wege- und Gewässerplan wurde genehmigt.
- Das Verfahren Hohenstein-Steckenroth wurde eingeleitet. Nach intensiven Diskussionen unter anderem mit Vertretern des Naturschutzes und der Landwirtschaft konnte Einvernehmen über den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan hergestellt werden. Der Plan wurde daraufhin genehmigt (AfB Limburg, 2012).
- Umsetzung erster Maßnahmen zur Sichtbarmachung des Limes im Rahmen der Flurbereinigung Steckenroth.
- Im Verfahrensgebiet Hennethal konnte bis auf die Naturschutzverbände mit allen anderen Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erreicht werden. Eine Feststellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird für 2013 erwartet.
- In allen drei oben genannten Verfahrensgebieten konnten in 2012 erste Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden. Allerdings handelte es sich jeweils nur um relativ kurze Streckenabschnitte. Nach Aussage des AfB Limburg standen nur wenige Haushaltsmittel zur Maßnahmenumsetzung zur Verfügung. Diese Mittel wurden auf die Gebiete verteilt, um zumindest einen Maßnahmenbeginn zu signalisieren.
- Die weitere Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird sich nach Einschätzung des AfB aufgrund nur begrenzt vorhandener Haushaltsmittel möglicherweise weiter verzögern.
- Das Verfahren Strinz- Margarethä wurde Ende 2010 eingeleitet.
- Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens in Breithardt ist für 2013 vorgesehen.

#### **Umsetzung von Projekten außerhalb der Flurbereinigung:**

Nach den uns vorliegenden Informationen erfolgte in verschiedenen Bereichen eine erste Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der Flurbereinigung. Bei einzelnen Projekten handelt es sich um solche, die bereits vor Beginn des SILEK-Prozesses initiiert wurden (Projekt 7.2.).

- Einzelprojekt 6.2: Entwurf von Informationstafeln zum Natur- und Umweltschutz durch die BUND-Arbeitsgruppe Hohenstein. Die Tafeln wurden bisher noch nicht aufgebaut.
- Einzelprojekt 7.2: Umsetzung einzelner Projekte zur Inszenierung des Limes in Eigeninitiative eines einzelnen Akteurs (Infotafeln), Finanzierung über Spenden und in geringem Umfang über die Gemeinde Hohenstein.
- Einzelprojekt 7.3: Erstellung einer Broschüre über die Burg Hohenstein.

- Einzelprojekt 7.3: Beschilderung der Eisenstraße und Ausschilderung eines Rundwegs zu Hügelgräbern, Umsetzung in Eigeninitiative eines einzelnen Akteurs, finanzielle Unterstützung in geringem Umfang durch den Gemeinde, technische Unterstützung durch den Bauhof.
- Einzelprojekt 8.3.: Ausschilderung eines Reitwanderweges (Rundweg), Markierung und Erstellung einer Wander-Reitkarte Hohenstein, Freischneiden von Wegen, Umsetzung in Eigeninitiative einzelner Akteure, Finanzierung durch Spenden, keine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.

Nach Aussage der befragten Akteure erfolgte in erster Linie eine technische Unterstützung durch den Bauhof im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgte nur in sehr begrenztem Umfang (<2000 Euro). Mitglieder einzelner Kleingruppen waren aber bereit, auch weitere Spenden einzuwerben.

Eine Umsetzung von Projekten im Rahmen von sonstigen Förderprogrammen (z. B. EPLR) erfolgte bisher nicht.

## 7 Bewertung des SILEK-Prozesses durch die Akteure

### 7.1 Zusammenfassende Bewertung des Moderationsprozesses

Die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Büro wird von allen Befragten durchweg als sehr positiv bewertet. Die Moderation sei jederzeit offen und transparent gewesen und habe sehr dazu beigetragen, dass Konfliktstellungen abgebaut werden konnten.

Grundsätzlich wird der Ansatz, der eigentlichen Flurbereinigung einen moderierten Prozess voran zu stellen, von allen Gesprächspartnern als sehr positiv bewertet. Die Einstellung gegenüber der Flurbereinigung habe sich bei großen Teilen der Bürger im Zuge des Prozesses deutlich verändert. Im Rahmen einer Teilnehmergeinschaft einer Flurbereinigung sei eine derart breite Bürgerbeteiligung durch die Flurbereinigungsbehörde nicht möglich.

Zwei wesentliche Kritikpunkte wurden vorgebracht, die sich aber nicht auf das beauftragte Büro beziehen sondern auf den SILEK-Prozess allgemein:

- In Relation zu der bisher nach Einschätzung einiger Befragten geringen Projektumsetzung erschien diesen der finanzielle Aufwand für den Prozess an sich unangemessen hoch. Es sei nicht nachvollziehbar, dass für die Moderation des Planungsverfahrens erhebliche Finanzmengen eingesetzt würden, anschließend aber kein Geld vorhanden sei, um selbst kleinste Projekte zu unterstützen.

- In einem Gespräch wurde kritisiert, dass das Wissen, die Ideen und das Engagement einzelner Akteure zwar abgefragt und für den Ergebnisbericht nutzbar gemacht worden seien, dass nach Fertigstellung des Berichtes aber keine weitere Unterstützung für die Akteure erfolgt sei. Hier hatte man offensichtlich eine zumindest vorübergehende weitere Begleitung und auch eine aktivere Steuerung des Umsetzungsprozesses erwartet.

## 7.2 Die Sichtweise der Gemeinde

Aus Sicht der Gemeinde war es ein vordringliches Ziel des SILEK-Prozesses, Konfrontationshaltungen zwischen der Landwirtschaft und insbesondere dem Naturschutz abzubauen. Die Situation war durch den ersten Entwurf des Landschaftsplans (LP) besonders angespannt. Die Konflikte hatten dazu geführt, dass kein Flächennutzungsplan verabschiedet werden konnte. Nachdem die Forderungen des Landschaftsplans etwas entschärft worden waren, bestand bei vielen Beteiligten die Befürchtung, dass die ursprünglichen Ziele des LPs über den SILEK-Prozess umgesetzt werden sollten.

Ein häufiger Streitpunkt, mit dem die Gemeindeverwaltung sich auseinandersetzen musste, war der Umbruch von Wirtschaftswegen. Bereits in den 50-er und 60-er Jahren war in Teilen der Gemeinde eine Flurbereinigung durchgeführt worden. Seitdem hatten sich die agrarstrukturellen Verhältnisse aber deutlich geändert. In einzelnen Gemarkungen wirtschaften heute nur noch zwei oder drei Landwirte. Viele Wege waren im Zuge der Zusammenlegung von Schlägen von Landwirten umgebrochen worden, teilweise nach Pachtung der Flurstücke von der Gemeinde, teilweise aber auch ohne weitere Abstimmung. Da hierdurch das Wegenetz für Reiter, Spaziergänger und Fahrradfahrer stark ausgedünnt wurde, kam es zunehmend zu Spannungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Problemlage und der damit in Hohenstein vorliegenden Nachfrage nach Flurbereinigungsverfahren wurde die Möglichkeit zur Durchführung eines SILEK, die sich auch aufgrund von Kontakten des Bürgermeisters zur HVBG ergab, sehr interessiert und engagiert aufgegriffen.

Im Rahmen der Flurbereinigung sollten nun viele Wege formell aufgehoben werden. Die dadurch frei werdenden gemeindeeigenen Flächen könnten als Gewässerrandstreifen in die Bachtäler gelegt werden. Maßnahmen dieser Art wären später zumindest teilweise durch den Verkauf von Ökopunkten, etwa an die Straßenverkehrsbehörde, refinanzierbar.

Nach Aussage des Bürgermeisters konnte durch die transparente Darstellung aller Verfahrensschritte wieder neues Vertrauen zwischen verschiedenen Akteursgruppen hergestellt werden. So hätten auch extreme Vertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes wieder zu einem gemeinsamen Gespräch gefunden.

### 7.3 Die Sichtweise in der Arbeitsgruppe „Freizeit und Erholung“

In der Arbeitsgruppe Freizeit/Erholung bildeten sich verschiedene Themenschwerpunkte heraus.

Eine besondere Bedeutung innerhalb der Gemeinde hat die Gruppe der Reiter. Es existiert eine Vielzahl von Reiterhöfen und Reit- und Fahrvereinen, und aus dem hessischen Wettbewerb „Pferdefreundlichste Gemeinde“ ging Hohenstein 2006 als Sieger hervor. Seitens dieser Gruppe bestand das Interesse an einem möglichst weitgehenden Erhalt der Feldwege und einer Vernetzung zu Reitwanderwegen. Verschiedene Akteure hatten sich hier bereits vor Beginn des SILEK zusammengefunden und haben vorher und auch hinterher einzelne Projekte umgesetzt (Anerkennung von Hohenstein als pferdefreundliche Gemeinde, Durchführung einer „Hohensteiner Nacht der Pferde“). Nach Abstimmungen innerhalb der Arbeitsgruppe wurde u. a. eine Wanderreitkarte für die Gemeinde Hohenstein erstellt. Die Finanzierung erfolgte allein über die örtlichen Reitvereine sowie über Spenden. Ebenfalls in Eigeninitiative wurde eine Rasthütte in der Gemarkung Steckenroth aufgebaut.

**Foto 1: Blick auf Breithardt und Steckenroth**



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2012.

Einen weiteren Themenschwerpunkt bildeten die Bereiche „Sichtbarmachung des Limes“ und „Markierung und Vernetzung von Wanderwegen“, die nach ersten Vorgesprächen in der Arbeitsgruppe intensiv von einzelnen Akteuren weiter bearbeitet wurden. Eine Umsetzung einzelner Projekte (Aufstellen von Informationstafeln, Beschilderung von Wegen (Eisenstraße, Hügelgräberrundweg), Errichtung einer Palisadenwand zur Sichtbarmachung des Limes) wurde vom Bauhof der Gemeinde unterstützt. Eine finanzielle Unterstützung erfolgte in geringem Umfang. Pro-

jekte dieser Art wurden früher von einem Kulturverein mit unterstützt. Dieser hatte sich aber vor einigen Jahren aufgelöst.

Von den befragten Akteuren der AG wurde der SILEK-Prozess in Hohenstein als „nicht nachhaltig“ bezeichnet. Die Umsetzung der Projekte in diesem Bereich werde im Wesentlichen den jeweiligen Akteuren überlassen, eine finanzielle Unterstützung erfolge nur in geringem Umfang.<sup>1</sup> Strukturen zur Begleitung der Umsetzungsphase seien nicht geschaffen worden. Ein enger Austausch mit den übrigen Arbeitsgruppen habe nicht bestanden. Der SILEK-Prozess habe damit bei einzelnen Beteiligten eher zu Frustrationen als zu einem verstärkten Engagement geführt.

Die Kritik wurde von einem Gesprächspartner zusammenfassend wie folgt formuliert: „Wenn man ein Haus bauen möchte, genügt es nicht, nur den Architekten zu bezahlen.“

Nach Aussage eines Befragten findet auf Kreisebene zweimal jährlich ein Treffen sämtlicher Akteure statt, die an Projekten zur Sichtbarmachung des Limes beteiligt sind. Hier könne man den aktuellen Umsetzungsstand und Finanzierungsstrategien für Projekte diskutieren. Eine solche Gruppe könne auch Vorbild für die Nachbereitung eines SILEK-Prozesses sein.

#### 7.4 Die Sichtweise in der Arbeitsgruppe „Naturschutz“

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Naturschutz“ wurde besonders intensiv die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an den Fließgewässern diskutiert. Hierzu wurden die vorhandenen Bäche kartiert und entwicklungsbedürftige Bachabschnitte festgelegt. Weiterhin wurden prioritäre Bereiche für die Entwicklung von Teichbiotopen, Feuchtbiotopen und Streuobstwiesen ausgewählt.

Von Seiten der befragten Akteure aus dieser Arbeitsgruppe wird die breite Bürgerbeteiligung grundsätzlich positiv gesehen. Der SILEK-Prozess habe dazu geführt, dass Konfrontationshaltungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft abgebaut werden konnten. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in der Arbeitsgruppe sei sehr gut gewesen, eine Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Landwirtschaft erfolgte zwar teilweise sehr intensiv, es konnte aber nicht in allen Punkten ein gemeinsamer Standpunkt gefunden werden.

Nach Abschluss des moderierten Prozesses wären aber keine weiteren Initiativen zur Umsetzung der von Seiten des Naturschutzes vorgeschlagenen Maßnahmen gestartet worden. Die ursprünglichen Hoffnungen hätten sich nicht erfüllt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nach Auffassung der befragten Gesprächspartner der Naturschutzverbände nur völlig unzureichend in die Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischem Begleitplan für die Flurbereinigungsverfahren Steckenroth und Hennethal eingearbeitet.

---

<sup>1</sup> Nach Aussagen der Gemeinde hat diese ab dem Jahr 2007 jährlich Mittel zwischen 3000 und 5000 € für Maßnahmen des Bereiches Freizeit und Erholung zur Verfügung gestellt, die in der Regel auch abgerufen worden sind (Herstellung von Informationstafeln, Beschilderungen, Materialankauf, usw.).

Die Untere Naturschutzbehörde hatte der Planung allerdings zugestimmt.

Nach Auffassung des befragten Vertreters des BUND schaffe die Flurbereinigung zwar erhebliche Vorteile für die wenigen noch verbliebenen Landwirte, es sei aber zu erwarten, dass sich der Zustand der Landschaft hierdurch verschlechtere. Innerhalb der Verfahren würde nur die Fläche der zurück gebauten Wege für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen (etwa 1 ha pro Verfahrensgebiet). Diese würde zumeist als Gewässerrandstreifen an die Bäche gelegt werden, erforderlich sei aber auch die Schaffung von Vernetzungsstrukturen in der Offenlandschaft, etwa mit Blick auf die Habitatansprüche der Wildkatze.

Vernünftige Schlaggrößen würden auch von Seiten des Verbandsnaturschutzes unterstützt, man wolle aber keine „mecklenburgischen Verhältnisse“. Im Sinne einer Biotopvernetzung müssten Strukturelemente erhalten oder an geeigneter Stelle neu angelegt werden. Dies werde im Rahmen der Planungen für die Flurbereinigung zu wenig berücksichtigt.

Unbefestigte Wege hätten nicht nur als Strukturelemente eine Bedeutung, sie seien auch für Zwecke der Naherholung wichtig. Insbesondere in Steckenroth würden aber nach der bisherigen Planung viele Wege wegfallen. Sowohl Landwirtschaft als auch Spaziergänger, Reiter und Fahrradfahrer würden damit auf die verbleibenden Strecken gezwungen werden.

Da gerade in Bezug auf die Wegeführung in vielen Fällen kein gemeinsamer Standpunkt gefunden worden sei, müssten in der TG der Flurbereinigung diese Fragen nun konkreter diskutiert werden. Der Verbandsnaturschutz wolle sich hier aber nicht zum Erfüllungsgehilfen der Flurbereinigung machen lassen und werde daher seine Ziele im Rahmen der laufenden Verfahren offensiv vertreten.

Generell sei von Seiten der Gemeinde ein stärkeres Engagement auch in der Umsetzungsphase erforderlich. So würden sich im aktuellen Gemeindehaushalt keine Finanzpositionen zur Umsetzung von SILEK-Maßnahmen außerhalb der Flurbereinigung finden. Die laufenden Aktivitäten würden vielmehr in Eigeninitiative verschiedener Akteure umgesetzt, lediglich der Bauhof (Schilder für Reitrundweg, Beschilderung der Eisenstraße, Informationstafeln) leiste teilweise Unterstützung. Bei der Aufstellung von Informationstafeln sei der BUND allerdings nicht unterstützt worden<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Nach Aussagen der Gemeinde hat diese mittlerweile in den einzelnen Verfahren über 10 ha Acker- und Wiesenland zur Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen auch außerhalb der Gewässerrandstreifen angekauft, die im Rahmen der Flurbereinigung für diese Zwecke eingesetzt werden können. Im Haushalt 2013 stünden weitere 30.000 € für Flächenankäufe in den Verfahren bereit. Im Übrigen würden demnächst Infotafeln des BUND durch Mitarbeiter des Bauhofes zusammengebaut und aufgestellt.

## 7.5 Die Sichtweise in der Arbeitsgruppe „Landwirtschaft und Agrarstruktur“

In der Arbeitsgruppe Landwirtschaft/Agrarstruktur wurden die einzelnen Gemarkungsteile hinsichtlich des Bedarfs an einer Verbesserung des Wegenetzes, an Bodenordnung und an Umsetzung von Maßnahmen zum Erosionsschutz bewertet. Die Hauptverbindungswege in der Feldflur, die es zu erneuern bzw. auszubauen gilt, wurden festgelegt und in einer Karte markiert, ebenso die Wirtschaftswege, die für die zukünftige Landbewirtschaftung nicht mehr benötigt werden.

Ein Hauptdiskussionspunkt war der Umgang mit den aus Sicht der Landwirtschaft nicht mehr benötigten Feldwegen. Diese wurden in der Vergangenheit oftmals ohne Abstimmung mit der Gemeinde umgebrochen. Dies führte zu teils sehr hitzigen Diskussionen mit anderen Nutzergruppen. Vor Beginn des SILEK-Prozesses habe bei allen Beteiligten eine große Unzufriedenheit über diesen Zustand geherrscht. Die aktiven Landwirte knüpfen diesbezüglich große Erwartungen an die Flurbereinigung.

Innerhalb der AG wurde auch das Thema „Nutzung der Bachtäler“ sehr kontrovers diskutiert. In der Gemeinde bestehe ein Überhang an absolutem Grünland. Eine weitere Nutzung der Bachtäler sei zwar mit Blick auf den Naturschutz und das Landschaftsbild erwünscht, gleichzeitig werde die landwirtschaftliche Nutzung durch Auflagen und Vernässungsmaßnahmen aber erschwert. Mittelfristig sei das Zuwachsen der Bachtäler zu befürchten, da weder die Gemeinde noch der Landschaftspflegeverband die Flächen offen halten könne. Hier sei aber bereits innerhalb der AG Landwirtschaft kein einheitlicher Standpunkt gefunden worden<sup>3</sup>.

Die befragten Landwirte bewerten den SILEK-Prozess insgesamt als sehr positiv. Der wichtigste Effekt sei gewesen, dass sich die Einstellung vieler Bürger zur Flurbereinigung geändert habe.

Vor Beginn des SILEK-Prozesses seien gerade viele ältere Landwirte und Grundeigentümer gegenüber der Flurbereinigung sehr kritisch eingestellt gewesen. Dies habe sich im Verlauf des Jahres deutlich gebessert. Die Vorbehalte seien auf die Erfahrungen mit der Landverteilung im Rahmen des Verfahrens in den 60-er Jahren zurückzuführen. Auch hätten einige Landwirte noch vor wenigen Jahren die letzten Raten für die Kosten des letzten Verfahrens bezahlt. Nach Aussage eines Landwirtes seien damals mit hohem Aufwand die Bäche reguliert worden, unter anderem durch den Einbau des sogenannten „Nassauer Gestücks“. Hierbei handele es sich um ein besonders im Taunus verbreitetes Verfahren zur Ausstückung der Bäche mit Steinlagen. Dieses „Nassauer Gestück“ solle nun im Zuge der Renaturierung der Bäche wieder entfernt werden.

---

<sup>3</sup> Die Gemeinde sieht diese Gefahr des Zuwachsens der Bachtäler nicht, da in den letzten Jahren verschiedene Schaf- und Ziegenhalter und auch Imker an die Gemeinde herangetreten seien und um eine mögliche Nutzung dieser Flächen nachgefragt hätten.

Die Einleitung der Flurbereinigungsverfahren werde von den aktiven Landwirten begrüßt, allerdings hätte die Umsetzung erster Baumaßnahmen etwas zügiger erfolgen können. Die Verfahren würden zu lange dauern. Dies hänge aber wohl allein mit der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und dem Personalmangel bei der Flurbereinigungsbehörde zusammen.

## 7.6 Die Sicht des Amtes für Bodenmanagement

Das Amt für Bodenmanagement war in den SILEK-Prozess von Beginn an mit eingebunden, die Moderation wurde aber von dem beauftragten Planungsbüro übernommen.

Mit dem SILEK-Prozess seien in der Gemeinde hohe Erwartungen geweckt worden, die bisher aber nur teilweise und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfüllt werden konnten. Die Flurbereinigungsverfahren seien zwar eingeleitet worden, konkrete Maßnahmen konnten bisher aber nur sehr begrenzt umgesetzt werden. Insbesondere die Haushaltsmittel für den Wegebau würden nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung gestellt, so dass bisher nur kurze Wegeabschnitte erneuert werden konnten. Dies habe eher den Charakter eines symbolischen Maßnahmenbeginns.

Die Erstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan sei in Steckenroth und Hennethal durch die Vorarbeiten im Rahmen des SILEK-Prozesses wesentlich erleichtert und beschleunigt worden. In Steckenroth sei auch ein Kompromiss mit dem Naturschutz gefunden worden, in Hennethal gestalte sich dies aber schwierig. Eine Plangenehmigung sei hier aufgrund von Einwendungen eines Naturschutzverbandes nicht möglich gewesen.

Generell sei das Instrument des SILEK sehr gut geeignet, die verschiedenen Gruppen von Akteuren zu aktivieren. Problematisch sei es, wenn es aufgrund von Personalmangel (bei der Gemeinde oder beim AfB) oder Finanzmangel nicht zeitnah zu einer Umsetzung von Maßnahmen komme.

## 7.7 Vorsitzende der Teilnehmergeinschaften

Ein großer Teil der im Rahmen des SILEK-Prozesses vorgeschlagenen Projekte soll über die Flurbereinigung umgesetzt werden. Von der thematischen Ausrichtung her handelt es sich bei diesen Projekten um die üblicherweise im Rahmen einer Flurbereinigung zu bearbeitenden Themen. Im Rahmen der Gespräche mit den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften wurde daher thematisiert, inwieweit die Durchführung des SILEK die Maßnahmenplanung und die spätere Umsetzung verbessert oder beschleunigt hat gegenüber einem „normalen“ Verfahren ohne vorgeschalteten Mitwirkungsprozess.

Von den Befragten wurde zunächst erneut die Bedeutung des SILEK-Prozesses für die Akzeptanz der Flurbereinigung deutlich hervorgehoben.

Die vorhandenen Probleme und Nutzungskonflikte seien zwar diskutiert worden, eine Lösung sei aber innerhalb des SILEK-Prozesses in vielen Punkten nicht möglich gewesen. Unterschiedliche Sichtweisen bestünden insbesondere bezüglich der folgenden Punkte:

- Erfordernis der Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen in der Landschaft,
- Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes in den (teilweise sehr schmalen) Bachtälern,
- Pflege der Gewässerrandstreifen,
- benötigte Dichte des Wegenetzes.

Viele Nutzungskonflikte müssten nun in einem förmlichen Abstimmungsprozess innerhalb der Teilnehmergeinschaft erneut diskutiert werden. Der SILEK-Prozess habe damit nur wenige Verbesserungen gebracht, da sich die Interessenkonflikte nicht „wegdiskutieren“ ließen.

Ein Gesprächspartner verwies hingegen darauf, dass die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan in seiner Ortschaft innerhalb weniger Jahre und damit relativ rasch erfolgt sei.

Wie auch in den anderen Gesprächen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der SILEK-Prozess zwar von den Landwirten positiv gesehen werde, andere Interessengruppen (Jäger, Reiter, Spaziergänger, Naturschutzverbände) aber von der Umsetzungsphase bisher enttäuscht seien. Von der Vielzahl der genannten Projekte für nicht-landwirtschaftliche Nutzergruppen sei nur wenig übrig geblieben. Die Flurbereinigung finanziere letztendlich nur den Wegebau im Interesse der Landwirtschaft. Damit würden sich die Verfahren nicht von „normalen“ Flurbereinigungsverfahren unterscheiden. Die Erwartungen an den SILEK-Prozess seien aber ursprünglich deutlich höher gewesen. Der Bereich Dorfentwicklung z. B. werde in der Umsetzung vollständig ausgeblendet. Sichtbare Erfolge seien für die nicht-landwirtschaftlichen Nutzergruppen nicht erkennbar, der SILEK-Prozess sei damit nicht nachhaltig und habe bei einzelnen Beteiligten auch zu Frustration geführt.

## 7.8 Zusammenfassende Darstellung von Kritikpunkten

Der Umsetzungsstand im Herbst 2012 wird von allen Befragten als unbefriedigend bezeichnet. Während von Seiten der Landwirte positiv hervorgehoben wird, dass die Flurbereinigungsverfahren auf den Weg gebracht worden seien, wird doch auch hier kritisiert, dass bisher noch kaum Maßnahmen umgesetzt werden konnten. Auf Seiten der befragten Teilnehmer der Arbeitskreise „Umsetzung ökologischer/wasserwirtschaftlicher Maßnahmen“ und „Freizeit und Erholung“ besteht ein gewisses Maß an Enttäuschung. Es sei von den vielen guten Projektideen „kaum etwas übrig geblieben“ und das Wenige, was im Laufe der bisherigen Umsetzungsphase umgesetzt worden sei, sei in erster Linie der Initiative und dem Engagement der Akteure zuzuschreiben. Zwar wird zugestanden, dass insbesondere der Bauhof der Gemeinde im Rahmen seiner Möglich-

keiten geholfen habe, darüber hinaus habe es aber kaum finanzielle oder personelle Unterstützung gegeben.

Zusammenfassend wurden von verschiedenen Akteuren die folgenden Kritikpunkte vorgebracht:

- Von den zahlreichen diskutierten Projekten wurden in erster Linie die mit Bezug zu Bodenordnung und Wegebau im Rahmen der mittlerweile eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren weiter verfolgt.
- Tatsächliche Nutzungskonflikte seien zwar diskutiert worden, hätten aber in vielen Punkten nicht abschließend geklärt werden können.
- Von Seiten der Flurbereinigungsbehörde würden sehr deutlich die Interessen der Landwirtschaft in den Vordergrund gestellt. Andere Interessengruppen (Jäger, Reiter, Bürger, Erholungssuchende) seien dagegen kaum bedient worden. Die Sinnhaftigkeit und „angebliche betriebswirtschaftliche Erfordernis“ der geplanten Schlagstrukturen werde vom AfB kaum hinterfragt.
- Abgesehen von der Flurbereinigung seien keine Strukturen für die Umsetzungsphase geschaffen worden. Es stünden weder finanzielle Mittel noch personelle Ressourcen für die weitere Unterstützung der Akteure zur Verfügung.

## 8 Eigene Bewertung des SILEK-Prozesses

Wie oben dargestellt, liegt die Hauptwirkung des SILEK-Prozesses im Abbau von Konfrontationsstellungen zwischen verschiedenen Akteursgruppen und in einer stärkeren Identifizierung mit dem Lebensumfeld durch aktive Partizipation. Er führt zu einer stärkeren Versachlichung der vor Ort vorliegenden Problemstellungen und zu einer verbesserten Akzeptanz für die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren. Die Planungszeit bis zur Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan kann hierdurch deutlich verkürzt werden. Im Idealfall kann ein SILEK-Prozess auch dazu beitragen, Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, sich in der anschließenden Umsetzungsphase zu engagieren und damit ein bürgerschaftliches Engagement zu verstetigen.

Direkt meßbare Wirkungen im Hinblick auf die eigentlichen Ziele der Flurbereinigung nach ELER-Verordnung (u. a. Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft, Lebensqualität im ländlichen Raum) werden erst im Rahmen der späteren Umsetzung von Projekten innerhalb oder auch außerhalb der Flurbereinigung erreicht.

### Umsetzung von Vorhaben innerhalb der Flurbereinigung

Geht man davon aus, dass die Arbeitskapazitäten der Ämter für Bodenmanagement sowie die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes ein begrenzender Faktor für die Projektumsetzung sind, entstehen positive Wirkungen nur dann, wenn sich aufgrund des SILEK-Prozesses die Wir-

kungseffizienz der eingesetzten Mittel bzw. die Kosten-Nutzen-Relation der umgesetzten Projekte verbessert.

Hier fällt eine Bewertung außerordentlich schwer, da es sich bei dem SILEK-Hohenstein um ein Pilotprojekt handelte und die Gemeinde seinerzeit nicht allein nach Kriterien wie der „Agrarstruktureller Problemlage“ oder „Wertschöpfungspotentialen“ als Pilotregion ausgewählt werden konnte. Es war auch das Interesse der Gemeinde an Flurbereinigungsverfahren, das Engagement des Bürgermeisters und die Möglichkeit zur Kofinanzierung zu berücksichtigen. Die Problemlage in der Gemeinde ist nach unserem Eindruck aber nicht derart schwierig, dass hier die Durchführung von flächendeckenden Flurbereinigungsverfahren in fünf von sieben Ortsteilen notwendig ist. So wirtschaften in den meisten Ortschaften nur noch zwei oder drei Haupterwerbsbetriebe und die Problematik des mehr oder weniger unregelmäßigen Umbruchs von Feldwegen hätte evtl. auch anders gelöst werden können als über FB-Verfahren nach §1 FlurbG.

Bei Einleitung eines SILEK-Prozesses besteht die Gefahr, dass Festlegungen im Hinblick auf die spätere Durchführung von Flurbereinigungsverfahren getroffen werden, die aufgrund der Erwartungshaltung der Gemeinde später nur schwierig wieder zu revidieren sind.

### **Umsetzung von Vorhaben außerhalb der Flurbereinigung**

Ein Grundproblem des SILEK in der Gemeinde Hohenstein, auf das in den Gesprächen mehrfach hingewiesen wurde, war offensichtlich, dass, abgesehen von der Einleitung von Flurbereinigungsverfahren, kein Anschlussprozess vorbereitet wurde. Die weitere Umsetzung wurde der Eigeninitiative der Gemeinde überlassen, die hierfür aber weder finanzielle noch personelle Kapazitäten in ausreichendem (bzw. von den Akteuren gewünschtem) Umfang zur Verfügung stellen konnte.

Sofern eine Gemeinde nicht über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, kann letztendlich nur das Instrumentarium der Flurbereinigung für die Umsetzung von Projekten genutzt werden.

Als Ziel des SILEK wird u. a. die Schaffung eines Handlungsrahmens für die Entwicklung der Gemeinde als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum genannt. Damit werden die Ziele bereits relativ hoch gesteckt und auch in der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung Erwartungen geweckt, die über eine spätere Flurbereinigung allein nicht eingelöst werden können. Hier sollte im Vorfeld eines SILEK noch deutlicher auf die Themenschwerpunkte hingewiesen werden, die mit Hilfe des Instrumentariums der Flurneuordnung tatsächlich auch bearbeitet werden können.

Hadtstein (2012) hat im Rahmen eines Vortrags die Ergebnisse der bisherigen SILEK-Prozesse zusammengestellt. Nach den Ergebnissen aus der Fallstudie wären die Aussagen in Teilbereichen zu relativieren bzw. zu ergänzen.

**Tabelle 2: Ergebnisse des SILEK-Prozesses in der Gemeinde Hohenstein**

<b>Ergebnisse der bisherigen SILEK-Prozesse (Hadtstein, 2012):</b>	<b>Kommentar mit Blick auf den SILEK-Prozess Hohenstein</b>
aktiviertes bürgerschaftliches Engagement	Eine Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements und insbesondere die Einbeziehung von „Nicht-Funktionären“ fand im Rahmen des SILEK-Prozesses statt, auch wenn in erster Linie die vorhandenen Akteure zusammengeführt und laufende Aktivitäten gebündelt wurden.
konstruktive Kommunikation, verbesserte Kooperation und mehr Verständnis - zwischen „gegnerischen“ Interessengruppen sowie - zwischen Bürger/innen und Behörden	kann uneingeschränkt bestätigt werden
gelöste oder entschärfte Interessenkonflikte	Interessenkonflikte konnten tatsächlich nur angesprochen und offengelegt werden, eine „Lösung“ oder zumindest eine Entschärfung ist evt. im Rahmen der Flurbereinigung möglich. Durch den SILEK-Prozess wurden aber die Grundlagen gelegt, um die bestehenden Interessenkonflikte auch sachbezogen diskutieren zu können.
abgestimmtes Konzept und mit Prioritäten versehene und in Projektskizzen und Karten konkretisierte, umsetzungsbezogene Projekte	Einzelne Projekte blieben relativ unkonkret und wenig umsetzungsbezogen. Ein hoher Konkretisierungsgrad lag nur bei Projekten vor, die im Rahmen einer Flurbereinigung bearbeitet werden sollen.
viele neue Ideen und konkrete Anregungen zu Umsetzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten	<b>Konkrete</b> Anregungen zu Umsetzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten waren lediglich für den Bereich der Flurbereinigung erkennbar.
motivierte Arbeitskreise und Projektgruppen, die auch in der Umsetzungsphase nach der Konzepterstellung weiter mitwirken	Dies kann nur für den Bereich der Flurbereinigung und die Mitarbeit einzelner Akteure im Vorstand der Teilnehmergeinschaften bestätigt werden. Für Projektgruppen außerhalb der Flurbereinigung besteht die Gefahr, dass sich die Akteure bei ausbleibender finanzieller oder personeller Unterstützung zurückziehen.
Viele Möglichkeiten zur Projektumsetzung durch Instrumente der Flurneuordnung auf Grundlage der abgestimmten Konzeption	Die Instrumente der Flurneuordnung werden in gleicher Weise eingesetzt wie in Verfahren ohne vorhergehenden SILEK-Prozess. Allerdings ist eine Beschleunigung der Abstimmungsprozesse bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erkennbar und die Erarbeitung einer Entwicklungskonzeption entfällt.

Quelle: Eigene Darstellung, linke Spalte nach Hadtstein, 2012.

Eine hohe Bedeutung kommt dem SILEK-Prozess zweifellos dann zu, wenn er in einem Gebiet durchgeführt wird, in dem umfangreiche Nutzungskonflikte bestehen, gleichzeitig aber keine Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Beteiligung an einer Flurbereinigung vorhanden ist.

Im Vorfeld der Einleitung des SILEK-Prozesses sollte aber sehr sorgfältig geprüft werden, ob das Instrument der flächendeckenden **Bodenordnung** den tatsächlichen Problemen **der Gemeinde** angemessen ist oder der Wunsch danach nur den Interessen weniger Haupterwerbsbetriebe entspricht. So liegen nach unseren Eindrücken aus der Bearbeitung der Fallstudien die Probleme vieler Gemeinden zunehmend in der Erhaltung und dem bedarfsgerechten Ausbau des Wegenetzes, während die Bodenordnung vielfach an Bedeutung verliert.

Gegenüber dem klassischen ILEK bietet ein SILEK aufgrund der räumlichen Schwerpunktbildung deutliche Vorteile. Die Identifikation der Beteiligten mit dem Planungsprozess ist stärker, da an sehr konkreten Projekten mit engem lokalem Bezug gearbeitet werden kann. Letztendlich hängt der Erfolg eines SILEK aber von der Umsetzung von Projekten und der Verstetigung eines Abstimmungsprozesses zwischen den Akteuren ab. Hierfür muss eine finanzielle Unterstützung der Akteure ebenso zur Verfügung stehen wie die personellen Fachressourcen Hauptamtlicher. Sofern beides nicht gegeben ist besteht die Gefahr, dass bürgerschaftliches Engagement in Frustration umschlägt und der Beteiligungsprozess als Mittel zur Durchsetzung von Partikularinteressen gedeutet wird.

## 9 Empfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen für die weitere Erstellung von „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt“ ergeben sich aus der oben vorgenommenen Bewertung des SILEK-Prozesses **in der Gemeinde Hohenstein**. Sie werden nachfolgend nur stichpunktartig genannt.

- Stärkere Vorbereitung eines Prozesses zur Umsetzung von Projekten auch außerhalb der Flurbereinigung,
- Sicherstellung ausreichender Finanz- und Personalressourcen bei den Gemeinden im Anschluss an den Prozess, ggf. Etablierung eines Regionalmanagements,
- direkte und unbürokratische Bereitstellung von Finanzmitteln für Kleinprojekte,
- stärkere Integration der beiden Konzepte SILEK und IKEK (Integriertes kommunales Entwicklungskonzept der Dorferneuerung),
- Auswahl der SILEK-Gemeinden nach Stärke der jeweiligen Nutzungskonflikte,
- Anpassung der Einleitung von SILEK-Prozessen an die Personalkapazitäten der Ämter für Bodenmanagement und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einzelne der genannten Punkte sind im Rahmen der aktuell laufenden SILEK-Prozesse bereits umgesetzt worden, da sich das Konzept SILEK in den letzten Jahren weiter entwickelt hat. Die HVBG hat in diesem Zusammenhang insbesondere auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Die Auswahl der SILEK-Gemeinden erfolgt heute noch stringenter nach der tatsächlichen Problemlage in der Gemeinde. Dies war für die Auswahl einer „Pilotgemeinde“ nur bedingt möglich.
- Die Projektskizzen werden in heutigen Konzepten konkreter und umsetzungsorientierter beschrieben.
- Der Abschlussbericht für heutige SILEK-Verfahren enthält nach Vorgabe der HVBG einen „Umsetzungsfahrplan“ für die Gemeinde mit einer stärkeren Priorisierung einzelner Projekte.
- Das Umsetzungsmanagement ist stärker in den Fokus gerückt worden. Die Möglichkeiten für die Finanzierung einer begleitenden Unterstützung in der Umsetzungsphase werden derzeit geprüft.

Bezüglich einer weiteren Diskussion der Ergebnisse wird auf den abschließenden Gesamtfallstudienbericht verwiesen.

## 10 Literatur

AfB Limburg, Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. L. (2012): Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach §41 FlurbG), Stand: 09.02.2012.

Büro für Stadt- & Regionalmarketing (2007): Regionales Entwicklungskonzept für die Region Untertaunus, Gutachten im Auftrag des Kreisausschuss des Rheingau-Taunus Kreises.

GfL, Planungs und Ingenieurgesellschaft mbH (2007): Schwerpunkt-ILEK (SILEK) Hohenstein, Ergebnisbericht, im Auftrag der Gemeinde Hohenstein.

Hadtstein, D. (2012): SILEK, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt, Vortrag auf der DLKG-Tagung 2012 in Wetzlar.  
[http://www.zalf.de/htmlsites/DLKG/Documents/archiv/bt/bt2012/DLKG\\_Wetzlar\\_Hadtstein.pdf](http://www.zalf.de/htmlsites/DLKG/Documents/archiv/bt/bt2012/DLKG_Wetzlar_Hadtstein.pdf). Stand 28.1.2013.

HMWVL, Hessisches Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung (2012): Leitfaden zur Erstellung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK).

Soboth, A (2012): Wandel in den Köpfen, Neuausrichtung von Leader, ILE, Dorfentwicklung und ländlicher Bodenordnung. Sonderheft 4, Materialien zur Vorbereitung der DLKG-Jahrestagung in Wetzlar 2012. <http://www.zalf.de/htmlsites/DLKG/Documents/schrift/sonderheft04.pdf>.

**Liste der Gesprächspartner (in der Reihenfolge der Gespräche):**

- Herr Finkler, Bürgermeister Gemeinde Hohenstein, TG-Vorsitzender Holzhausen
- Herr Emmel, TG-Vorsitzender Hennethal
- Herr Donner, AfB Limburg, Verfahrensbearbeiter FB Steckenroth (telefonisch)
- Herr Reitz, AfB Limburg, Verfahrensleiter
- Frau Vogler, Reitzentrum Hohenstein-Holzhausen, Sprecherin der AG Freizeit/Erholung
- Herr Enders, Landwirt in Strinz-Margaräta, Sprecher der AG Landwirtschaft/Agrarstruktur, Ortslandwirt
- Herr Besier, Landwirt in Breithardt, Ortslandwirt
- Herr Roitsch, Sprecher der Arbeitsgruppe Naturschutz (telefonisch)
- Herr Spath, Vorsitzender der BUND-Gruppe Hohenstein
- Herr Guckes, TG-Vorsitzender Steckenroth
- Herr Beisiegel, Ortsbeirat und stellv. TG-Vorsitzender Steckenroth
- Herr Pelz, Teilnehmer in der AG Freizeit/Erholung
- Herr Wedel, Projektleiter SILEK- Hohenstein, GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (jetzt Grontmij GmbH) (telefonisch)
- Herr Ufer, HVBG, jetzt Amt für Bodenmanagement Marburg